Dd. V. 94.
19
J. p.
o 19
J. g.
o 19

Bemerkungen

über

den Staatsverein,

und

die wesentlichen Rechte der höchsten Gewalt

nach Grundsätzen

des allgemeinen Staatsrechtes.

Von

Georg Sedlmayr,
Kaiserl. Königl. Land-Rathe in Salzburg.

Salzburg 1809,
in der Mayrischen Buchhandlung.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Ich hatte von jeher eine Vorliebe für das Studium des allgemeinen Staatsrechtes, und so fiel mir plötzlich bey, über den bezeichneten Gegenstand meine Gedanken niederzuschreiben.

Dieser geringe Versuch soll nur rhapsodische Bemerkungen enthalten, nicht aber für ein systematisches Werkchen angesehen werden.

Ich habe zwar viel gewagt, so erhabene Gegenstände zum Vorwurfe meiner

Bear=

Bearbeitung zu wählen, da die vorzüglichsten Gelehrten schon so Vieles, und so viel Vortreffliches über Staatsverein und Majestäts-Rechte gesagt haben, und also freylich überflüssig seyn könnte, auch mein Schärflein mit beyzutragen.

Allein eben die Wichtigkeit, der Umfang, das Interesse, und die Reichhaltigkeit der hiebey Einfluß habenden Rechtspunkte mögen mich entschuldigen, daß ich meine Kräfte auf einen Gegenstand verwende, um den sichs auch der Mühe verlohnt, etwas zu wagen, und der Stoffes genug biethet, um die Urtheile Vieler der Prüfung zu würdigen.

Ich

Ich hab auch verwandte Gegenstände, wie sie mir auf meinen Wegen begegneten, mit aufgenommen, ohne mich aber in ein Detail derselben einzulassen.

Ohne Prunk, ohne Ziererey schicke ich diese Frucht meiner mir nur in Nebenstunden gestatteten Muße schlicht und einfach in die Welt hinaus, und überlasse sie ihrem Geschicke. Nur bitte ich das gelehrte Publikum, diese Abhandlung gerade für das anzusehen, für was ich sie eigentlich ausgegeben habe, nämlich für einen kleinen Versuch im staatsrechtlichen Fache.

Glück würde ich mir wünschen, wenn meine Arbeit nicht ohne jenen Beyfall auf-

ge-

genommen würde, dessen die früheren Kinder meiner Muße so nachsichtsvoll sich freuen konnten.

Salzburg am 15. August 1808.

Der Verfasser.

Inhalts=Anzeige.

Erster Abschnitt.

Vom Staatsvereine.

		Seite.
I.	Primitiver Naturzustand der Menschen . .	1
II.	Heraustritt aus dem Naturstande, und Vereinigung in eine Gesellschaft, aber ohne Staatszweck .	4
III.	Bildung der Staatsgesellschaft . . .	8
IV.	Verschieden angegebener Ursprung der Staaten .	12
V.	Nothwendigkeit in die Staatsgesellschaft einzutreten .	18
VI.	Staatsverfassung	21
VII.	Staatsbürgerliche Rechte	31
VIII.	Staatsbürgerliche Pflichten	37
IX.	Verschiedenheit der Stände	42
X.	Staatszweck	46
XI.	Begriffe von höchster Gewalt im Staate . .	50
XII.	Eigenschaften der höchsten Gewalt . . .	51

Zweyter Abschnitt.

Von den wesentlichen Rechten der höchsten Gewalt.

I.	Hoheits= oder Majestätsrechte	59
II.	Eintheilung der Hoheitsrechte	61

Seite.

III. Recht der höchsten Aufsicht 66
IV. Recht der Gesetzgebung 89
a) Gesetz-Erklärung . . . 130
b) Privilegien 133
c) Gewohnheits-Recht . . . 140
V. Recht der Beurtheilung, oder richterliche Gewalt . 144
VI. Recht der Vollstreckung, oder vollziehende, ausübende Gewalt 181
a) Polizey-Gewalt 185
b) Kriminal-Gewalt . . . 201
c) Militär-Gewalt 225
d) Finanz-Gewalt 239

Erster Abschnitt.

Vom Staatsvereine.

I.

Primitiver Naturstand der Menschen.

§. 1.

Wild, rauh, scheu und ganz zurückgezogen in sich selbst, lebte der Mensch im ursprünglichen Naturstande. Unentwickelt waren seine Anlagen, im tiefen Schlummer lag seine Vernunft. Seine Lebensweise war nomadisch, unstät sein Aufenthalt. In Wäldern zog er umher. Jagd und Fischerey waren seine Beschäftigung; Thiere verschaften ihm Nahrung und Kleidung. Eine Hütte, die zu verlassen er stündlich bereit seyn konnte, war seine Wohnung, und die Erde sein Ruhelager. Nichts hielt ihn fest auf einem Erdstriche; dem Boden zwang er keine Früchte ab durch Fleiß und Anstrengung; nur die Natur ließ er für sich sorgen; both diese in einer Gegend ihm nicht mehr Früchte genug, die er mühelos ihrer Hand entwand, so wanderte er aus solcher, und suchte sich einen andern Aufenthalt.

Er vermied alle geselligen Zusammenkünfte, und sein Zirkel, in dem er wirkte, war einzig nur auf seine Familie beschränket. Nur der Hausstand war ihm bekannt, um alle übrigen Verhältnisse bekümmerte er sich wenig.

Mit voller Freyheit seines Willens wirkte er zwar überall hin, in so weit seine einzelne Kraft es nur erlaubte, und Naturhindernisse derselben nicht entgegen strebten; aber dieser Wille war meistens nicht von der Vernunft geleitet, sondern nur durch äußere Sinne, und eine empirische Handlungsweise größtentheils bestimmt.

§. 2.

Der Naturmensch handelte für sich und die Seinigen, ohne richtig zu unterscheiden, ob gut und weise? ohne die Folgen davon zu berechnen, und ohne sich zu bekümmern, ob seine Handlung nicht das Recht Anderer verletze? Oft vom Zufalle hieng es ab, wenn ein glücklicher Erfolg seine Handlung krönte; und durch Widerstand des Beleidigten wurde er erst aufmerksam, daß er dem Rechte eines Andern zu nahe getreten ist.

Zwar war ursprünglich Alles gemeinschaftliches Eigenthum der Menschen; denn die Natur war reichhaltig genug, die geringen Bedürfnisse Aller zu befriedigen. Allein es zeigten sich doch andere Verhältnisse, welche die Menschen in Berührung und in Gegenwirkung bringen konnten. Mancher wollte sich des Besitzes einer Sache anmaßen, die auch dem Andern gefiel.

Mancher unternahm eine Handlung, die den Andern störte, und welche dieser zu hintertreiben suchte.

Kämpfe waren nun die Folge, und der Schwächere wich dem Stärkeren, der Listige entwand dem Unvorsichtigen den Preis des Ringens.

Nicht nur Unwissenheit, sondern auch böser Vorsatz brachten Verletzungen und Störungen menschlicher Verhältnisse hervor. Die Natur wirkt Gutes und Böses im gleichen Grade; und so steht auch der Mensch unter dem Schädlichen, wie unter dem Nützlichen oben an.

Garve's Uebersetzung von den Pflichten. B. II.

Nicht viel unterschied sich der Naturmensch von dem Thiere, das nur nach äußeren Trieben handelt, und einzig auf Befriedigung körperlicher Bedürfnisse bedacht ist. Kopf und Herz fühlten eine Leere. Nichts stellte sich ihm dar, was seinen Geist entwickelte, seine Begriffe ordnete, sein Herz erwärmte, und seine Gefühle veredelte.

Diese Mängel fühlte er wohl; aber er sah die Mittel nicht, denselben abzuhelfen.

§. 3.

Die Wildheit brach sich endlich; an die Stelle der rauhen Lebensweise trat eine mildere Beschäftigung. Der Boden ward eine große Trift, ward der Weideplatz für viele Horden. Viehzucht war nun der Gegenstand menschlicher Betriebsamkeit.

War der Boden durch seine überströmende Fruchtbarkeit zu etwas mehr als einer Trift bestimmt, so vertauschten die herum zerstreuten Bewohner desselben, durch

Erfahrungen aufmerksam gemacht, den Hirtenstab mit Pflug und Sichel, und schufen ihre Wiesen zu Aeckerfeldern um.

Diese Versuche glückten anfänglich nur im Einzelnen, aber späterhin gieng nach und nach diese Umwandlung der Natur mehrere Theile durch, wo immer nur der Boden es erlaubte; und selbst in Steppenländern erhoben sich hier und da einzelne Ackerfelder, wie glückliche Inseln in dem Meere.

So war der Mensch erst wilder Jäger — nachher Hirt — und endlich Ackersmann.

Fourmont reflexions critiques sur les histoires des anciens peuples.

II.

Heraustritt aus dem Naturstande, und Vereinigung in eine Gesellschaft, aber ohne Staatszweck.

§. 4.

Die Menschen wollten nun nicht mehr einzeln, abgeschieden von allen geselligen Verbindungen leben. Unwiderstehlicher Trieb zur Geselligkeit, und vorzüglich zur Selbsterhaltung, bewogen sie, Mitmenschen aufzusuchen, und mit ihnen in gesellschaftliche Verbindungen zu treten, um alsdenn durch gemeinsamen Fleiß, und durch gegenseitige Mittheilung ihrer Kräfte, manche wich-

tige

tige Vortheile zu erringen, die den Kräften eines Einzelnen weit entwachsen gewesen wären.

In Verbindung mit Anderen konnten sie zuverlässiger auf Entdeckung der Mittel zur Befriedigung ihrer manigfaltigen Bedürfnisse rechnen. Sie konnten sich wirksamer gegen die Uebel der Natur, Hunger, Kälte rc. schützen. Die Verbindung gewährte ihnen eine sichere Unterstützung, um sich kräftiger gegen ungerechte Angriffe, auf ihre Person oder ihr Eigenthum, welches nicht immer gemeinschaftlich blieb, vertheidigen zu können.

Selbst die Freude hatte daran Antheil; denn das Vergnügen war nicht vollkommen, wenn man es nicht mit Andern genießen, oder doch die Freude denselben mittheilen konnte.

„L'interêt, le besoin, et le plaisir ont rapproché „les hommes."

Alembert annalyse de l'esprit des loix. p. 11.

§. 5.

Durch den Eintritt in diese Gesellschaften verloren die Menschen nun nicht die Rechte des **Naturzustandes**, sondern erhielten sich im vollen Besitze derselben.

Alle Menschen blieben sich einander **gleich**, und genossen eine **uneingeschränkte Freyheit**. Sie hatten keine **Obern**, keine **Richter**, und kannten also keine **Unterwürfigkeit**. Jeder war sein eigener Richter, sein Selbsträcher. Jeder war befugt, die auf ihn gerichteten Angriffe

selbst

selbst mit eigener Gewalt, wo sie zureichte, abzutreiben, oder sich auch hiezu der Kräfte seiner Mitgenossen, die er um Hülfe aufrufte, zu bedienen.

Der in der Gesellschaft beybehaltene Naturzustand gab keine ausgeschiedenen Vorzüge und Würden, sondern ertheilte Allen gleiche Rechte. Diese natürliche Gleichheit und Freyheit wurden durch keine positiven menschlichen Gesetze geschmälert.

Iselin. Geschichte der Menschheit. B. I. H. St. 7—8.

„Et en effet, considerons l'etát primitif de l'hom-„me; il est certain, que les noms des Souverains „et des sujets, des Maitres, et d'esclaves sont in-„connûs a la natûre; elle nous fait simplement „hommes, tous egaux, tous egalement libres, et „independans les uns des autres." —

„Elle a voulu, que tous ceux, en qui elle àmis „les memes facultes, eussent aussi les memes „droits. Il est donc incontestable, que dans „cet état primitif et de nature persone n'a par lui „meme un droit originaire de comander aux aut-„res, ou de s'eriger en souverain."

Burlamaqui principes du droit politique chap. 6. §. 3.

§. 6.

Bey der ersten Bildung bürgerlicher Vereine waren auch die geselligen Verbindungen noch nicht so groß, als daß es Einzelnen hätte beyfallen sollen, sich besonderer Vor-

züge

züge und Auszeichnung gegen Andere, eines Einflußes und Uebergewichtes über Andere anzumaßen.

Allein allmählig wurden die Gesellschaften größer. Die Vortheile, die aus dem gemeinschaftlichen Verbande sich darbothen, sprangen in die Augen. Mehrere Gesellschaften vereinten sich zusammen. Zu einer bedeutenden Größe wuchs nun der bürgerliche Verein heran, und nun war das ruhige Gleichgewicht nicht mehr zu erhalten.

Verschiedene Neigungen, durchkreuzende Leidenschaften trübten den friedfertigen Stand. Neid, List, Eigennutz, Ehrgeitz und Rachsucht erwachten.

So vollwichtig nun auch immer jene Vortheile, welche die Gesellschaft bey den beybehaltenen uneingeschränkten Rechten des Naturstandes gewährte, scheinen möchten, so entsprachen sie jetzt doch nicht den Wünschen derselben, sondern entfernten vielmehr ihren beabsichteten Zweck; denn der Mensch machte seinen Willen zum Gesetze, ließ seinen unbändigen Leidenschaften unverhängten Zügel und konnte so in der Gesellschaft mehr Schaden verursachen, als er es immer nur in Wäldern vermocht haben würde.

§. 7.

Eigennutz war die Triebfeder seiner Handlungen. Solchen zu befriedigen, mußten ihm selbst unerlaubte Mittel zu Gebothe stehen. Diese Untugend gebahr noch mehrere Laster. Rachsucht, Haß, Hinterlist waren die beständigen Begleiter, mit welchen man zu kämpfen hatte.

Keine Gesetze leiteten die Handlungen der Menschen, und keine Richter waren da, die ihren unordentlichen Begierden Einhalt thun konnten.

Auf die Stimme des göttlichen, jedem in das Herz geschriebenen Naturgesetzes achteten sie nicht, weil es mit keinem Zwange verbunden war.

Der Friedfertige war beständig den ungerechten Ausbrüchen seines unruhigen Nachbars ausgesetzt. Der Schwache mußte der Gewalt des Stärkern unterliegen. Der Redliche bemühte sich vergebens, seinem Unterdrücker die Pflichten des Rechtverhaltens vor Augen zu stellen.

Der Tugendhafte, der Sittliche, war nicht vermögend, den Lasterhaften, den rohen Ungebildeten von Ungerechtigkeiten abzuhalten, und ihn vom Irrthume und Laster auf die Wege der Wahrheit und Tugend zurück zu bringen.

III.

Bildung der Staatsgesellschaft.

§. 8.

Diese Unordnungen, diese Zügellosigkeit, diese fortdauernden Unruhen, die bange Erwartung und Sorge für plötzlichen gewaltsamen Ueberfall waren wesentliche Hindernisse der menschlichen Glückseligkeit.

Die

Die Menschen sahen ein, daß das bloße Beysammenseyn in einer Gesellschaft ohne eine andere verabredete, wirksame Maßregel ihre Absicht, welche sie auch immer seyn möchte, nicht erzielte. Der Sicherheit wegen machten sie Vereine, — und nie unsicherer als jetzt waren in der Gesellschaft ihre Person und Eigenthum.

Wie wäre auch wohl von Menschen, die nicht gleiche Seelen- und Leibeskräfte besitzen, von ihren verschiedenen, sehr oft einander widerstrebenden Trieben, Neigungen, und Leidenschaften zu erwarten gewesen, daß sie zu einem gemein wohlthätigen, das Glück Aller und jedes Einzelnen befördernden Zwecke hingewirkt hätten?

Um nun diesen zu erreichen, mußten jene Uebel aus dem Wege geräumt, und von der bedrückten Menschheit auf wirksame Mittel gedacht werden, wodurch es möglich seye, dem Uebelstande abzuhelfen, und sich ein besseres Schicksal zu bereiten.

Die Vernunft rieth Unterwerfung unter ein gemeinsames, aber würdiges Oberhaupt, — unter eine höchste Gewalt in einer physischen oder moralischen Person, als das Zuträglichste an. Die Gesellschaft wählte daher aus ihrem Mittel den Weisesten, Tugendhaftesten, Tapfersten, und Gerechtesten, oder auch mehrere, welche diese Eigenschaften besaßen, zu ihrem Oberhaupte, unterwarf ihm ihre Willen und Kräfte, damit er sie durch sein Beyspiel zur Sittlichkeit und Tugend aufmuntern, nach Gerechtigkeit und Billigkeit ihre Zwiste entscheiden, durch unerschrockenen Muth mit Klugheit gepaart, sie gegen innere und äußere Gewalt be-

schützen, und sie überhaupt durch seine Einsichten zu dem zwar längst beabsichteten, aber noch nie erreichten Ziele leiten könne.

§. 9.

Sollte aber die gewählte Herrschers-Gewalt Elend und Verderben verscheuen, Ruhe und Zufriedenheit herbeyführen, Sicherheit und Wohlfahrt gründen, Vernunftthätigkeit und Aufklärung befördern; Sollte aus ihrem Füllhorn Segen und Glück auf das Volk herabströmen; so mußten der Oberherrschaft auch Mittel angebothen werden, durch die sie wirken konnte, und die dem Entzwecke ihres Vorzuges und den Absichten dieser Unterwerfung entsprechend waren.

Es wurden der höchsten Gewalt Rechte eingeräumt, die einzeln in den Händen des Einzelnen für seine Sicherheit ohnmächtige Waffen waren, die aber vereint in der höchsten Gewalt ein mächtiges furchtbares Gegengewicht zur Hindanhaltung aller der Staatsgesellschaft gefährlichen Versuche wurden.

Auf diese Weise entziffert sich also die natürliche Veranlassung der Staaten-Entstehung.

Unvermögen, die natürliche Gleichheit bey einer größeren Gesellschaft zu behaupten, Widerstreit derselben mit dem von der Gesellschaft vorgesteckten Zwecke, Unvereinbarkeit der verschiedenen, individuellen Nebenabsichten mit der Hauptabsicht, Ermüdung durch den ewigen Kampf der sich einander widerstrebenden Neigungen und Leidenschaften, dann

die

die durch Erfahrung geleitete Vernunft, und die durch angeborne Triebe der Natur hervorgebrachte Begierde nach ruhigem Genuße der Rechte und nach einem vollkommneren Zustande, bestimmten in den Menschen die Wahl des Bessern, und waren die Quellen des eigentlichen Staatsverbandes oder der Staatsgesellschaften, wodurch einzig nur der wahre Zweck der Menschen erzielet werden konnte, den sie zwar immer auch vorher schon im Auge hatten, den sie sich aber anfangs nur nicht recht erklären, und wozu sie auch nicht die Mittel finden konnten.

§. 10.

Die Staaten haben sich also nur allmählig gebildet. Von der häuslichen Gesellschaft rückte das Menschengeschlecht zur bürgerlichen — und von dieser endlich zur Staatsgesellschaft fort. Es ist dabey mancherley Stufen der Kultur durch Einwirkung mancherley Veränderungen durchgegangen.

Unter allen bis jetzt bekannten Völkern, vom Tagus bis an die Wolga, vom Nil bis zum Amurfluße, vom Senegal bis an die Tiger, vom Outawas bis am Paraquay, am Oronoko, und am Lorenzstrome ist kein einziges, was nicht in irgend einer Art bürgerlicher Verbindung lebte, worin entweder Einer oder Mehrere das Recht zu befehlen haben, und dem alle Anderen gehorchen.

IV.

Verschieden angegebener Ursprung der Staaten.

§. 11.

Diese Zusammenstellung deutet nun freylich auf die Hypothese vom ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage, als dem einzigen Erkenntnißgrunde für die Rechtmäßigkeit des Staates, oder jeder gegebenen obersten Gewalt.

Heinr. Boerner de orig. civit. et de jure et obligat. corum p. 37.

Dieser Erkenntnißgrund wird von vielen Staatsrechtslehrern bestritten, und der Ursprung der Staaten anders angegeben.

Es liegt nicht in dem Zwecke dieser kleinen Abhandlung, die Haltbarkeit dieser Hyphothese durchzuführen, oder sie mit andern zu vergleichen.

Allerdings mag der geschichtliche Ursprung der Staaten mit dem rechtlichen, welchen die Vernunft vorzeichnet, nicht überall paralell laufen.

Die ersten Staaten, die in dem rohen, finsteren Zustande der Menschheit ihr Daseyn erhielten, mögen wahrscheinlich den systematischen Gang nicht genommen haben, den die heutigen Staatsgelehrten in ihren gelehrten Systemen vorschreiben; Denn wie die Geschichte uns erzählt, bildeten Staa-

ten sich nicht auf einerley Art, und die Regenten schwangen sich nicht auf die gleiche Weise auf ihre Thronen.

Was an einem Orte Wohlthätigkeit, Sanftmuth und Liebe bewirkten, das wußte sich an einem anderen Orte Gewalt, List, und Furcht zu erzwingen.

An einigen Orten erhoben sich tugendhafte Hausväter, und an anderen glückliche Feldherren zu Fürsten.

Cicero de Officiis l. 2. c. 6.

Besondere Vorzüge des Geistes, vorragende Talente, Tapferkeit, List, und Uebermacht führten zur obersten Würde. So maßte sich bey den Kaliforniern der Herzhafte, der Beredte, der Listige an, in ihren Fischereyen und in ihren Kriegen sie anzuführen, und die vorfallenden Geschäfte zu besorgen.

Venegas Th. I. Abschn. 6. S. 69.

Die Tugend und die Gerechtigkeit eines Fürsten, oder der blühende Zustand seines Volkes waren nicht weniger mächtige Antriebe, freywillig seinem Zepter zu huldigen. So unterwarfen sich die Meder dem Dejoces.

Herodot I. 88.

So waren die meisten Eroberungen der Inkas beschaffen.

Garcilasso de la Vega Geschichte der Inkas.

Auch

Auch Theokratien, wie der Staat Israels, und Priesterstaaten gab es, wo Priester die Leichtglaubigkeit und den schwärmerischen Hang zum Wunderbaren benützten, unter dem Einfluße der Religion und ihrer Mysterien das Regiment sich anmaßten, und das Volk durch die geheimnißvollen Deutungen dunkler Lehren und durch schwärmerische Bilder der Sinne, nach ihrem Zwecke zu lenken wußten. Sie machten das Volk glauben, die Gesetze hätten sie unmittelbar von Gott erhalten, und leicht wurde dieser Glaube, da der Mensch so sehr am Wunderbaren hängt. Beyspiele dieser Staaten liefert uns Aegypten.

Elephantine, Theben, Theis, Heracleopolis, und Memphis, ragen vor anderen hervor.

Herodot. I., 15. 99.
Diodor sic. I. 43.
Jacksoms chronologische Alterthümer.

Die Oberpriester herrschten, und als sie später den Königen weichen mußten, behielten sie noch lange die gesetzgebende und richterliche Gewalt, und überließen den Letzteren nur die Vollziehende.

So war der Ursprung der Staaten und ihrer Führer manigfaltig, und durch verschiedene Triebfedern hervorgebracht.

§. 12.

Die Geschichte liefert ordentliche und außerordentliche Beyspiele, wie Fürsten zu ihren Thronen gelang-

langten. Erstere sind viel später, und gründen sich auf die einmahl eingeführten Konstitutionen des Staates, die entweder den Weg der freyen Wahl, wie ehemahls im deutschen Reiche und Pohlen, oder den der Erbfolge, wie in den meisten Reichen Europens, festsetzt.

Auch Friedensschlüße Erbverbrüderungen und Heirathen zählen sich dahin. Letztere aber werden durch außerordentliche Umstände herbey geführt. — Revolutionen können davon die Belege geben.

§. 13.

Die außerordentlichen Wege, zur höchsten Würde zu gelangen, schließen nun aber die Einwilligung der Staatsgenossen — den ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag — nicht aus. Jene sind nur die ersten Veranlassungen. Dieser der rechtliche Erkenntnißgrund der Staaten.

Boëhmer, I. p. v. part. spec. I. 1. c. 1.
Puffendorf Ius. nat. et gent. lib. 7. cap. 3. §. 1.
Freyherr v. Martini, de jur. civitat. cap. 3. §. 1.
Hertius de modo constit. civit. sect. 2.

Nur der offenbaren Gewalt mußte der freye Wille weichen. Kromwell bekümmerte sich nicht um die Einwilligung der englischen Nation. Er würde es lächerlich gefunden haben, wenn ihm ein ohnmächtiges Volk die Rechte der höchsten Gewalt, deren Besitz er sich schon selbst errang, erst ausdrücklich übertragen hätte, um sich gleichsam den Schein der Freywilligkeit zu retten.

Allein Gewalt hält nicht immer an; die Spannung läßt nach, und der Augenblick der Ueberraschung geht vorüber.

Wenn nun von diesem Zeitpunkte an, wo Gewalt nachgelassen hat, wo es in der Willkühr der Nation stund, einen günstigen Moment zu benützen, um sich frey zu machen, diese dennoch in der Staatsverbindung bleibt, und dem Willen dessen, der sich zum Herrscher aufschwang, noch gehorchet; so kann man doch mit aller Zuverlässigkeit auf nachher hinzugetretene, stillschweigende Einwilligung der Nation — auf einen Staats-Vertrag zwischen dieser und dem Regenten die Folgerung machen. Es ist der sprechendste Beweis: die Nation wolle den Regenten, sie seye mit seiner Regierung ganz zufrieden.

In diesem Sinne muß man es verstehen, was der elegante Florus sagt: viribus parantur provinciae — jure retinentur.

Gewalt allein giebt auch kein Recht auf Unterwerfung, wenn nicht ein rechtmäßiger Titel folgt.

Gewalt allein sichert auch nicht den Thron, und nicht das Volk. Gewalt führt wieder zu Gewalt, früher oder später. Kein Sterblicher ist immer über sie erhaben, er unterliegt derselben einst. Vom Zufalle und Moment hängt es nur ab, wessen Schale in die Höhe geschnellet werden, und welche sich senken solle.

Nur Gewalt mit Klugheit und Gerechtigkeit gepaart, durch diese beyden Tugenden geleitet, siegt über

die

die Stimmungen des Volkes, sichert seine Neigung, den Willen zur Unterwerfung, und gründet die Rechtmäßigkeit des Regiments.

„Puis qu' aucùn homme n'a une autorité natûrelle „sûr son semblable, et puisque la Forçè ne pro-„duit aucun droit, restent donc les conventions „pour base de toute autorité legitime parmi les „hommes."

Rousseau du contr. social l. I. chap. 4. p. 8.

§. 14.

Doch möchte ich die Erkenntniß-Quelle für die Rechtmäßigkeit der höchsten Gewalt eben so wenig mit Rousseaux und Schlötzern einzig und ausschließend in dem Vertrage setzen, als ich mich auch nicht überzeugen konnte, dieselbe mit Hrn. v. Mosern nur allein in Gott aufzusuchen.

Die obersten Gewalten sind nicht unmittelbar von Gott so eingesetzt, wie Moses von sich erzählt. — Aber auch nicht bloß Menschenvertrag würde diese aufrecht erhalten können, wenn nicht das Verhältniß der Herrscher zu den Beherrschten durch höhere Einrichtung des Schöpfers bestimmt wäre.

Der nähere Grund des Daseyns der Staaten und Regenten liegt in dem bürgerlichen ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertragungs-Vertrage. — Der entferntere Grund ihrer Existenz hingegen, ist göttliche Anstalt, und liegt also in dem göttli-

chen Weltregierungsplane, in dem Willen des Schöpfers, der ein nothwendiges Verhältniß zwischen Regierer und Regierten festsetzte. In diesem abstrakten Sinne sind alle Obrigkeiten, (wie Paulus sich ausdrückt) von Gott, und nach dieser Unterscheidung mißt sich auch der Ausspruch des Apostel Petrus, der im I. Sendschreiben II. 13. sagt: Die Staaten seyen menschliche Einrichtungen.

Daries observ. jur. soc. et gent. S. 32.
Pourlamaque elem. jur. nat. p. 2. c. 7 et 8.
Versuch über Staatsverbindung S. 59.

V.

Nothwendigkeit, in die Staatsgesellschaft einzutreten.

§. 15.

Pflicht ist's dem Menschen, sich seine Existenz durch alle in seiner Gewalt habenden Mittel so lange wie möglich zu erhalten, und gegen alle Angriffe der Natur und Menschen zu sichern. Seine unveräußerlichen Rechte darf er nicht dem Zufalle und der Gefahr Preis geben; dieß verbiethen ihm Natur und göttliches Gesetz. Keine freye Disposition steht ihm über diese unverletzbaren Rechte zu. Selbsterhaltung kann aber nur durch das Staatsverband am sichersten bezwecket werden. Die Stärksten sind im außerbürgerlichen Zustande nicht immer mächtig genug, ihr Leben oder ihr Eigenthum zu schützen, und fremde Gewalt abzutreiben. Sie unterliegen oft dem Arme eines Anderen.

„Le

„Le plûsfort (sagt Rousseau) n'est jamais assés fort, „pour être toujours le Maitre, si ne transforme „sa forçe en droit, et l'obeissance en devoir."

Das untrüglichste Mittel, seine unveräußerlichen Rechte unverletzt zu erhalten, biethet nur der Staat an.

§. 16.

Der Mensch ist dem Irrthume unterworfen; Sinn und Geist sind ihm gefesselt. — Nichts biethet im Naturstande sich ihm dar, beyden Nahrung zu verschaffen; Nichts regt seinen Geist zum Wirken auf; Nichts setzt seinen Verstand in Thätigkeit. Kurzsichtigkeit, schiefe Beurtheilung sind die unmittelbaren Folgen dieser Beschränktheit. Daher verwechselt er oft das Gute mit dem Bösen, das Wahre mit dem Unwahren, und schadet also der Gesellschaft, ohne es selbst zu wollen.

Sein Forschungsgeist hat keine Antriebe, sich zu schärfen, und sich richtige Begriffe von allen Gegenständen zu verschaffen.

Nur der bürgerliche Zustand gewährt durch die gemeinschaftliche Mittheilung aller Kräfte, und durch wechselseitigen Austausch ihrer Ideen und Ansichten Bildung des Verstandes; Nur dieser beschäftigt und erhöht die Vernunftthätigkeit im Menschen, und liefert durch verschiedene, auf diesem Zwecke berechnete Institute, die reichhaltigsten Quellen hiezu.

Der Regent wirkt sowohl selbst, als auch durch seine Staatsdiener und öffentlichen Lehrer auf die Bildung der Verstandeskräfte seines Volkes. Diese, mit den Lagen menschlicher Verhältnisse bekannt, deren ausschließendes Studium sich mit den Rechten und Pflichten der Menschheit beschäftigt, entwerfen die zweckmäßigsten Maßregeln, die intellektuelle Kultur des Volkes zu befördern.

Der Staat ist also der einzig vernunftmäßige Zustand, in welchem mit Zuversicht sowohl die Forderungen des Körpers, wie die des Geistes befriediget werden können.

§. 17.

Veredlung der sittlichen Kultur ist die dritte Impulsiv, in die Staatsgesellschaft einzutreten. Der Mensch hat noch einen höheren Zweck als den, seinen Körper zu pflegen. — Er hat die unerläßliche Pflicht, seine Sittlichkeit mit aller Kraft auszubilden, und jenen Zustand aufzusuchen, welcher fähig ist, seine geistige Natur, wozu der Schöpfer den Keim in seine Seele legte, zu entwickeln, und dem Ideale der Vollkommenheit näher zu bringen.

Nur die Staatsgesellschaft ist vermögend, den Menschen in diesen Zustand zu versetzen, wo Kirche und Staat im schönsten Einklange ihm die manigfaltigsten Mittel biethen, seine sittliche Kultur zu veredeln, und ihm die wahre Menschenwürde im höchsten Grade zu verschaffen.

Die

Die gesellschaftliche Verbindung im Staate ist es, welche der Sittlichkeit und Tugend ihren Schauplatz und Wirkungskreis eröffnet.

Es ist also nicht das Spiel des Zufalles und der Willkühr, in die Staatsgesellschaft einzutreten. —

Es ist Pflicht des Menschen. Aus solcher wieder auszutreten, und in den isolirten Stand der Natur zurückzukehren, würde Pflichtsverletzung seyn. — Unberechtigte Hindanweisung jener Mittel, die Gott dem Menschen zur Selbsterhaltung und zur Vervollkommnung seiner intellektuellen und sittlichen Kultur als nothwendige Bedingung seines Daseyns ordnete.

„Nati sumus ad congregationem, ad communita-
„temque generis humani."

Cicero 4. de finibus et lib. I. de offic.

VI.

Staats-Verfassung.

§. 18.

Es ist nun aber zur Errichtung einer Staatsgesellschaft nicht genug, daß sich die Glieder in eine Gesellschaft um eines bestimmten Zweckes vereinigen, und sich einer höchsten Gewalt unterwerfen; sondern sie müssen auch zu ihrer Dauer und zu ihrem wahren Glücke eine Einrichtung, eine Verfassung treffen, wodurch die Grenzen der höchsten Ge-

Gewalt angegeben, das Verhältniß derselben zu den Staatsgliedern bestimmet, und jene Punkte durch Grundgesetze verabredet werden, wie nämlich die höchste Gewalt wirken, und welche Rechte derselben zustehen sollen?

Es bedarf eines Vertrages, den die Staatsgenossen mit dem gewählten Oberhaupte abschliessen, und dieser heißt: Staatsgesellschafts-Vertrag.

Dieser Vertrag beruhet auf drey Haupthandlungen: Vereinigung, Unterwerfung und Verfassung, — und begreift daher auch drey besondere Verträge in sich: den Vereinigungs- Unterwerfungs- und Verfassungs-Vertrag, die aber auch (was sich nicht widerspricht, ja sogar viel natürlicher ist) zu gleicher Zeit ununterbrochen in einem Hauptgeschäfte abgeschlossen werden können.

Ja es läßt sich nicht einmahl recht begreifen, wie man sich bloß vereinigen, ohne sich nicht auch sogleich einer höchsten Gewalt zu unterwerfen, und wie man beydes, ohne nicht auch zugleich den Wirkungskreis dieser obersten Gewalt zu bestimmen, bewerkstelligen kann.

§. 19.

Bey Errichtung dieses Verfassungs-Vertrages tritt noch nicht das Verhältniß des Oberhauptes zu den Untergebenen ein, ist noch nicht von dem Willen des ersteren als vorstellenden gemeinschaftlichen Willen (volonté generale) sondern von dem Willen aller Einzelnen (volontè des tous) die Rede.

Es

Es handelt sich dabey noch von keiner Gesetz-Norm, die von dem Regenten den ihm Unterworfenen im befehlenden Tone zur Richtschnur ihrer Handlungsweise vorgeschrieben wird; sondern alle Staatsgenossen als solche mit Einschluß des zu wählenden Oberhauptes treten als vertragsmäßige Personen auf, und berichtigen durch Uebereinkunft sowohl die künftige Staats- oder Regierungsform, als auch die Staatsverfassung oder Staatsorganisation, was man auch das Staatsgrundgesetz (lex fundamentalis) nennt.

§. 20.

Es ist hier nicht meine Absicht, von den verschiedenen Staats- oder Regierungsformen zu handeln. Jeder weiß, daß es sowohl einfache: monokratische, aristokratische und demokratische, als auch gemischte oder zusammengesetzte Staaten giebt, je nachdem die Herrschersgewalt Einem, Mehreren, oder dem Volke anvertraut ist, oder aber diese Staatsformen auch unter sich vermischt sind. Jeder weiß auch, daß diesen erlaubten Staatsformen als ausgeartete entgegen gesetzt werden: Despotie, Oligarchie, und Ochlocratie.

Eben so wenig erlaubt der Zweck dieser kleinen Abhandlung eine Untersuchung, welche Staatsform der anderen vorzuziehen seye? Jede der Erlaubten (Sie sey monokratisch, aristokratisch, oder demokratisch, oder auch gemischt) hat ihren Werth. Jede ist geschickt genug, den Volkszweck zu erreichen, und jede ist fähig, das Glück einer Nation zu gründen, und ihren Wohlstand zu befördern.

Ich

Ich möchte wohl mit Pope sagen: Laß über die beste Regierung Narren streiten; die beßt geführte ist die beste.

§. 21.

Jede Staatsform hat es in ihrer Gewalt, den gemeinschaftlichen Willen auf das sorgfältigste aufzusuchen, und mit gewissenhafter Pünktlichkeit auf die Regierungs-Angelegenheiten anzuwenden.

Unter jeder Constitution, nach welcher dem Gesetze alles untergeordnet ist, die den Willen des Menschen nicht über das Gesetz erhebt, die alle Willkühr verbannt, und die Vaterlandsliebe, Edelmuth, Nüchternheit, Sparsamkeit, Reinheit der Sitten — diese erhabenen Bürgertugenden — in die Seelen pflanzet, ist ein Volk glücklich, es möge übrigens durch Fürstengewalt, Adelsgewalt, oder Volksgewalt regieret werden. Nur kann in concreto eine bestimmte Staatsform dem herrschenden Charakter, und der besonderen Gemüthsart irgend eines Volkes mehr anpassen, und seinen Sitten und Gebräuchen, dem Himmelsstriche, unter dem es wohnt, angemessener seyn.

Monteskieu meint es nicht so ernstlich, oder seine Worte müssen anders gedeutet werden, wenn er sagt: Monarchien werden durch Ehrgeitz — und Republiken durch Tugend beherrschet.

Auch in ersteren ist Bürgertugend, und in letzteren auch Ehrgeitz anzutreffen.

Der

Der Regent mag auch immer seinen Ehrgeitz darein setzen: sein Volk glücklich zu machen.

§. 22.

Staatsform muß indessen mit Regierungsart, Staatseinrichtung — Staatsorganisation nicht immer gleichbedeutend genommen werden. Die erstere ist eigentlich die Form der Beherrschung. (forma imperii) Die zweyte ist die Form der Regierung (forma regiminis).

Imanuel Kant vom ewigen Frieden. S. 25.

Die erstere bestimmet eigentlich nur das Subjekt — die physische oder moralische Person, welcher die höchste Gewalt anvertrauet werden soll. — Die letztere hingegen giebt die Wahl der Mittel an, welche dem schon gewählten Oberhaupte zustehen sollen, um die Staatsabsicht zu erreichen; bestimmt die Grenzen seiner Macht, damit diese dem Ganzen nicht schädlich werde, und entdecket jene Triebräder, wodurch der Staatsmaschine eine ihrer Bestimmung angemessene Richtung gegeben, und sie immer in unverrückter Thätigkeit ihrem Ziele entgegenführt wird.

Diese Staatseinrichtung beschäftiget sich noch insbesondere mit der vollwichtigen Frage, ob zwischen Herrscher und Volk ein weiser Mittelrath die Wage halten, ein ehrwürdiger Areopag in der Mitte stehen sollte, der auf der einen Seite die Willkühr und die strengen Forderungen des Ersteren mäßiget, und von der anderen Seite auch die regellosen Wünsche des Letztern läutert, und die

stürmischen Ausbrüche desselben zähmt, — der auf solche Weise die beyderseitigen Interessen in ein harmonisches Ganze zu vereinen, und in einen allgemeinen Willen aufzulösen weiß.

§. 23.

Diese Staatseinrichtung oder Staatsorganisation kann sowohl ursprünglich bey Gründung der Staatsgemeinde, als auch nachher durch Grundgesetze, Grundverträge, Fundamentalherkommen veranstaltet, näher bestimmet, oder verbessert werden. Denn immer bleibt dem Regenten und dem Volke vorbehalten, nach den Forderungen der Vernunft, nach den Bedürfnissen des Zeitgeistes, und nach der steigenden Kultur alles menschlichen Wissens einem vollkommenen Staatsideale sich zu nähern.

Aber auch nur beyden zusamm steht es in der Regel zu, von den ursprünglichen Grundgesetzen abzugehen, und von der ersten Staatsverfassung Abänderungen zu treffen. Einseitig darf weder der Regent, noch das Volk Einbrüche in den Nationalwillen wagen, und Reichsgrundgesetze verletzen. Diese, da sie vertragsweise von der ganzen Nation abgeschlossen wurden, binden alle Staatsgenossen gleich stark. Sie sind in der bürgerlichen Gesellschaft die Richter zwischen Regent und Unterthan. Derjenige Machthaber, welcher an diesen Grundverträgen willkührlich, oder etwa weil sie ihm lästig sind, ein Frevler wird, kränkt die geheiligten Rechte der Menschheit, und erschüttert die Saulen, auf welchen das Staatsgebände ruhet; löset alle Bande der Geselligkeit,

und

und untergräbt selbst die Sicherheit und die Erhaltung des menschlichen Geschlechtes.

L'ami des hommes Part. 4. p. 41.

§. 24.

Ein weiser Fürst pflegt auch keine Versuche zur Erschütterung der Fundamentalgesetze zu machen; er haltet diese Einschränkung für keine Last; so lange selbe nicht offenbar der bürgerlichen Wohlfahrt entgegen stehen. Er ist vielmehr beruhigt über sein Unvermögen, welches ihn hindert, sein Volk durch willkührliche Verletzung der Grundverträge zu beleidigen.

Scheidemantel, Staatsrecht nach der Vernunft. Th. 3. §. 221.

Der gerechten Regierung der Regenten Oesterreichs gereicht es zum unvergänglichen Ruhme, daß sie es sich nie erlaubten, Grundverträge zu verletzen, und die alten Verfassungen ihrer Provinzen anzutasten.

Mit welcher zärtlichen und behutsamen Sorgfalt geht die Oesterreichische Regierung in allem, was innere Einrichtung und Kultur des Landes betrift, zu Werke? Wie wenig versucht sie es, einseitig von alten Verfassungen und Ordnungen abzugehen; und wie weit war sie zu allen Zeiten entfernt, über die Mittel und Kräfte des Landes nach eigener Willkühr zu schalten?

Nur von der ganzen Nation und ihrem Gesammtwillen, dem Herrscher und den Unterge-

be-

denen zugleich hängt es ab, die Staatseinrichtung auf dem verfassungsmäßigen Wege zu verbessern oder abzuändern.

Feder, Untersuchungen über den menschlichen Willen. III. Th. §. 58. S. 359. folgg.

Watell droit des gens lib. I. chap. 3. §. 31. — 27.

Idem Questions du droit naturel et observ. sur le traité de M. Wolf. p. 44.

Die Einwilligung des Volks braucht aber nicht immer ausdrücklich zu geschehen; sie kann auch durch konkludente Handlungen stillschweigend erfolgen.

§. 25.

Sehr gefährlich wird es auch für die Sicherheit des Staates, wenn sich die Willkühr der Gelehrten, ihre Opinion in den Nationalwillen mit Gewalt einzudrängen, und gerne die positiven Verfassungen nach ihrem blendenden Entwurf vom höchsten Staats-Ideal umzuformen suchet.

Es ist allerdings Sache der Gelehrten, das Volk von Vorurtheilen und Mißbegriffen abzubringen, es für höhere Kultur empfänglich zu machen, dasselbe zur willfährigen Erfüllung gerechter Regierungsforderungen vorzubereiten, und so der Regierung in Ausübung ihrer schweren Pflicht an die Hand zu gehen.

Aber unmittelbar ihren Privatwillen zum allgemeinen zu erheben, eine Verfassung deßhalb zu tadeln, weil sie mit den in ihren gelehrten Systemen aufgestellten glänzenden Ideen von Staatsvollkommenheit nicht harmonirt,

nirt, ihr Staats-Ideal dem Volke aufzudringen, liegt nicht in ihrer Macht. Nur der Gesammtwillen der Vereinigten hat zu bestimmen, wie ihre Staatsgesellschaft existiren solle, und es wäre nicht einmahl räthlich, unter allen Umständen, zu jeder Zeitperiode, für jedes Volk die dermahlen in der gelehrten Republik herrschenden Staatsgrundsätze ohne Einschränkung geltend zu machen.

§ 26.

Möglich wäre es, daß es Staaten gebe, wo in dem Staatsvertrage zwar die Staatsform, das Subjekt der Regierung — aber nicht die Staatsverfassung bestimmet wäre, wo nähmlich nichts über die Grenzen der höchsten Gewalt verabredet wurde, wo kein Grundgesetz oder Grundvertrag den Umfang derselben bezeichnet hätte. In diesem Falle glaube man nicht, daß einzig nur die Willkühr, der bloße Privatwille des Regenten, ungebunden über Personen, Sachen, und Handlungen herrschen könne.

Auch bey einer unumschränkten Oberherrschaft kann der Oberherr nicht Handlungen vorschreiben, zu welchen er kein Recht erlangen kann. Kein Recht desselben geht über die Grenze der Gültigkeit aller Rechte im Staate hinaus. Schon die allgemeinen unveränderlichen Naturgesetze, angewandt auf Staaten, setzen der Macht des Herrschers wesentliche Schranken.

Der Begriff und die Natur des Staats, so wie der Zweck desselben begrenzen schon für sich den Wirkungskreis der höchsten Macht, und bestimmen die

wechsel-

wechselseitigen Verhältnisse des Herrschers zu den Beherrschten.

Ein guter Regent, seines hohen Berufes, seiner großen Vollmacht eingedenk, würde zwar auch diese natürlichen Schranken ehren, ohne eben seine Pflicht durch positive Grundgesetze verstärkt zu sehen, und ohne zur Ausübung derselben eines Sporns zu bedürfen. Allein nicht immer sitzen Väter ihres Volkes auf den Thronen; Nicht immer hat man edle Prinzen durch Auswahl guter Erzieher und durch Beybringung weiser Lehren zu guten Regenten vorbereitet, — und selbst auch der edelste der Fürsten ist nicht von aller Leidenschaft befreyet, und so ist es gut und weise, die Naturgesetze durch positive Bestimmungen zu erneuern, zu verschärfen, und die Grenzen der Herrschersgewalt durch Grundgesetze ausdrücklich vorzuzeichnen. Einzelne Beyspiele von guten Regierungen sichern keine Fortdauer einer ähnlichen. Titus und Mark Aurell hinterließen, der eine einen Domitian, der andere einen Kommodus zu Nachfolgern.

§. 27.

Die sicherste Verfassung eines Staates wäre wohl diese, wobey die höchste Gewalt den freyesten Spielraum hätte, Gutes zu üben, ohne es jedoch in ihrer Macht zu haben, Böses zu wirken. Allein wo findet sich wohl eine solche unter der Sonne. Eine jede der wirklich vorhandenen hat ihre Vortheile und ihre Nachtheile. Glücklich genug für eine Nation diejenige Verfassung, bey welcher die wenigsten Nachtheile zu finden sind. Eine ganz vollkommene zu finden, die gar keine Mängel hätte, und

bey

bey welcher die Nation durchaus sicher gienge, gehört noch zu den unauflösbaren Problemen. Eine solche ist aber auch für die sublunarischen Staaten nicht nothwendig; das Volk ist auch nicht so vollkommen geregelt, daß es von seinen Machthabern wieder nur was ganz Vollkommenes zu wünschen berechtiget seyn könnte.

Eine ganz vollkommene Verfassung ist nur für einen Staat von Engeln, weil die Menschen mit ihren selbstsüchtigen Neigungen einer Verfassung von so sublimer Form nicht fähig wäre.

Das Volk muß Zutrauen zu seinen Fürsten haben, und das, was die Konstitution nicht sichert, von seinen Einsichten, wie von seiner Liebe mit Zuversicht erwarten.

VII.

Staatsbürgerliche Rechte.

§. 28.

Durch den Staatsverein erhält jeder Staatsgenosse Rechte. Das heißt, er behält nicht nur die ursprünglichen natürlichen Rechte im Staate bey; sondern er erwirbt in diesem auch noch neue.

Die ersten heißen die angebornen, die letzteren die erworbenen Rechte.

Der

Der Complexus aller dieser, die unter der Garantie des Staates liegen, ist

a) Unverletzlichkeit des Lebens.

Dieß ist ein angebornes, und unveräußerliches Recht, dem der Mensch im Staate nicht entsagen konnte. Er ist nicht Herr seines Lebens und seiner Glieder. Nie kann es ein Objekt des Vertrages auf andere Weise seyn, als um es zu beschützen.

b) Unverletzlichkeit des Eigenthums.

Dieß zu schützen, durch die Gesammtkraft des ganzen Vereins mehr zu sichern, als es der Mensch im Stande der Einzelnheit für sich vermochte, war ein Motiv des Staatsvereins.

c) Ungehinderter Gebrauch des Leibes.

Jeder Mensch hat das Recht, sich selbst zu bestimmen, und seine Gewerbsart sich zu wählen; Man darf ihm nicht vorschreiben, daß er diesen oder jenen Stand ergreifen, diese oder jene Kunst, Hantierung treiben, und Gelehrter, Künstler, Handwerker, Bauer werden solle. Das Recht der Selbstständigkeit schließt solchen Zwang in der Regel aus.

Ausnahme kann nur Staatsnoth machen.

§. 29.

§. 29.

d) Ungehinderte Entwicklung des Verstandes.

Der Mensch hat das unbezweifelte Recht, seine intellektuellen Fähigkeiten zu erhöhen, und nach dem größtmöglichsten Grade der Kultur zu streben. Verstand ist das Prärogativ des Menschen vor dem Thiere; diesen zu vervollkommnen, ist Pflicht. Ungehinderter Gebrauch desselben, Ausbildung der Vernunftthätigkeit, ist angebornes, unveräußerliches Recht.

Eben deßhalb, weil der Wirkungskreis für diesen Zweck im Stande der Natur zu enge war, wars Pflicht des Menschen, im Staate einzutreten.

e) Unverletzlichkeit der Religion.

Religion ist das große Zauberwort, welches mit unwiderstehlicher Kraft auf unsern Geist, auf unsere Sinne wie auf unseren Willen wirkt. Sie stärkt jedes gute Gefühl der Seele, bewirkt Bruderliebe, Edelsinn, Großmuth, und jede bürgerliche Tugend. Die sanften Weisheitslehr n der Religion, deren hinreissender Beredsamkeit wir nicht widerstehen können, unterrichten uns im Guten und Edlen, läutern unsere Seelen, zeigen uns das wahre Ziel des Glückes, und erheben uns in stiller Hoheit im Leiden wie im Handeln. Dieß Gut lassen wir uns nicht rauben, es ist Eigenthum unserer Ueberzeugung und unseres Gefühles.

Nur das Aeußerliche der Religion ist eine Angelegenheit des Staates. Der Glaube selbst liegt außer seiner

Sphäre, und ist einzig nur Resultat der Ueberzeugung des Verstandes und der Gefühle des Herzens.

Der Souverän hat daher in keinem Falle eine Herrschaft über das Gewissen seiner Unterthanen.

Freyheit des inneren Glaubens ohne Verbreitung desselben auf andere ist ein unveräußerliches Recht.

§. 30.

f) Freyheit seiner Handlungen.

In so ferne sie innerhalb der Grenze der Gesetze liegen. Dieß Recht hatte er schon im Stande der Natur, und er verzichtete auf selbes nur in so weit, als wilder Ausbruch einer ungeregelten Freyheit dem milderen Zwecke und den sanfteren Sitten des Staates schaden könnte.

Der Mensch ist frey und selbstständig im Denken und im Handeln. Er empfindet auch frey und selbstständig. Er prüft, vergleicht, und bestimmt sich selbst.

Nur das Thier wird durch Trieb und Körpergewalt unterjocht, während der Mensch sich selbst Gesetze giebt, und als moralisches Wesen sowohl das Sinnlich-Angenehme, als auch das Sinnlich-Vollkommene der Forderung des Sittlich-Guten unterwirft.

g) Unverletzlichkeit des Besitzes, und freyes Verfügungsrecht über denselben.

Besitz ist zwar meistentheils Folge des Eigenthumes; er kann aber auch ohne demselben begreiflich werden, und der Staat muß den Besitz schützen, so lange ein Anderer das Eigenthum nicht begründen kann.

Freye Disposition steht in der Regel dem Besitzer zu. Doch können Gründe des Staatsrechtes Ausnahme nöthig machen. Lauter Resultate von erworbenen Rechten.

h) Heilighaltung der im Staate erworbenen Vorrechte.

Wozu Anrathungsgründe im Staatswohle die Veranlassung geben konnten.

§. 31.

i) Die ungekränkten Rechte des Hausstandes.

1) Gegen Weib,
2) Kinder, und
3) Gesinde.

Unantastbarkeit dieser Rechte ist wenigstens Regel. Der Regent darf nicht dem Gatten, dem Familienvater, und dem Hausregierer vorgreifen. Die Leitung des Hausstandes steht dem Haupte der Familie zu. Natur und bürgerliche Ordnung räumen ihm diese Befugniß ein.

Nur Mißbrauch dieser Rechte kann das Haupt des Staates verhindern. Gegen nachlässige Aeltern mit Zwang

zu wirken, unmäßige Gewalt zu zähmen, vernachlässigte Pflichten zu ergänzen, und regelloser Strenge Schranken zu setzen, ist desselben Pflicht.

k) Unbeeinträchtigter Erwerb.

Jeder Staatsgenosse hat ein Recht zur bürgerlichen Nahrung, wodurch er seine Existenz sich sichern muß. Er kann sich eine Gewerbsart nach seiner Neigung wählen, und sich darin zu befähigen suchen. Hat er die Wahl getroffen, setzt ihn der Nahrungszweig in den Stand, mit eigener Kraft für sich und seine Angehörigen den Unterhalt zu schaffen; so ist es Pflicht des Staates, jede Verletzung des Gewerbes abzuhalten, und jedes Hinderniß, das den freyen Betrieb desselben stört, zu entfernen.

Endlich schließt

l) Bürgerliche Ehre —

Ein Gut, was sich kein Staatsbürger entziehen lassen soll, die Summe der bürgerlichen Rechte. Den Anspruch auf bürgerliche Ehre geben Gemeinsinn fürs Wohl des Ganzen, Anhänglichkeit zu seinem Staate, Treue und Bruderliebe für seine Mitbürger, Offenheit und Redlichkeit in seinen Handlungen, und Unverletzlichkeit des guten Rufes.

Herr Professor Wagner Grundriß der Staatswissenschaft und Politik.

Kommentar über die Kollision der deutschen staatsbürgerlichen Pflichten mit der landesherrl. Gewalt. S. 6. — 7. 8.

VIII.

Staatsbürgerliche Pflichten.

§. 32.

Wer Rechte hat, dem stehen auch Pflichten gegenüber.

a) Vaterlandsliebe

ist eine Pflicht, die in dem Herzen jedes guten Bürgers mit großen Schriftzügen eingeätzt seyn soll.

In dem Gefühle der Dankbarkeit jedes Bürgers muß es liegen, eine Vorliebe für jenes Land zu haben, das ihn gebahr, erzog, und in dem er Kindes- und Jünglings-Alter unter mancherley abwechselnden jugendlichen Freuden froh verlebte, in welchem er seinen Geist entwickeln sah, und mit Kraft der Seele wie des Körpers zum Manne reifte. Mit Herzlichkeit muß er an dem Lande hängen, in welchem er die Gefühle des Gatten und des Vaters kennen lernte, und in welchem er im Zirkel seiner Angehörigen mit ihnen Vortheile und Freuden mancherley Art genoß. —

Und jede Rückerinnerung der Freude, jedes sanfte Band, was ihm Gattentreue, Kindesliebe, und Freundschaft webten, muß ihn mit Zauberkraft an seinen Staat ketten.

b) Liebe und Treue zu seinem Souverain

ist mit der vorigen Pflicht verbunden. Das Vaterland kann von seinem Oberhaupte nicht getrennet werden; wer jenes liebt, muß auch demjenigen mit Liebe

lohnen, der für die Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt seines Vaterlandes sorgt, der sich im schönen Bilde eines zärtlichen Vaters seinen Unterthanen zeigt, und alle Kraft aufbiethet, das Glück seiner großen Familie zu gründen, — der für die Sicherheit derselben die Nächte durchwachet, damit diese sich sorgenlos dem wohlthätigen Schlafe überlassen könne.

c) Anhänglichkeit an die Verfassung seines Staates.

Auch die Verfassung unseres Landes, die uns so viele bürgerlichen Vortheile gewährte, die sich mit allen unseren Handlungen so innig schon verwebte und deren Folgen uns in allen bürgerlichen Verhältnissen segnend begleiteten, ist eine Wohlthat des Staates, welcher wir die Pflicht des Dankes und der Anhänglichkeit nicht versagen können.

Der Verfassung seines Landes getreu zu bleiben, ist also Pflicht des Bürgers. Darunter sind aber nicht nur die ursprüngliche Konstitution, die ersten Grundgesetze des Staates gemeint; sondern auch die jedesmahlige, nach den Forderungen der aufklärenden Vernunft, und des fortschreitenden Zeitgeistes im gesetzmäßigen Wege von den Herrschern und dem Volke der ganzen Nation abgeänderte Verfassung fordert unsere Anhänglichkeit, und unsern Dank.

§. 33.

d) Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit.

Pflicht der Unterthanen ist's, die Gesetze als ihr Heiligthum zu ehren, und den Gehorsam gegen dieselben, so

wie.

wie gegen ihre Obern, welche das Gesetz aufrecht erhalten, als das sicherste Mittel ihrer eigenen Zufriedenheit, als das Palladium der bürgerlichen Freyheit anzusehen, und sich die Ueberzeugung daraus zu hohlen, daß die Befolgung der Gesetze die sicherste und festeste Stütze der allgemeinen wie der besonderen Wohlfahrt ist. Die Gesetze sichern Leben, Eigenthum, Ehre und Freyheit. Ihrer Stimme zu gehorchen, ist also unbedingte Pflicht.

e) Beytrag seiner Kräfte zum Wohle des Staats, zur Bestreitung der Staatsnothdurft.

Der Zweck des Staates fordert diese Pflicht. — Wer Vortheile genießen will, muß auch die Lasten, die mit jenen verbunden sind, nicht von sich wegwälzen. Denn deßwegen giebt es Pflichten gegen das Vaterland, weil wir auch Forderungen an dasselbe haben. Der Beytrag der Bürger ist verschieden. Er wird durch physische Kraft geleistet, nähmlich durch persönliche körperliche Dienste in Ruhe- wie im Kriegsstande, oder durch Verwandlung dieser Dienste in Naturalabgaben und Geldbeyträgen — oder er wird durch moralische Kraft geleistet, wie beym Regenten und seinen Staatsbeamten durch Leitung, Unterricht, Bildung, oder Abwendung der Gefahr.

§. 34.

f) Aufopferung von Gut und Blut in Tagen der Gefahr

Wer durch eine lange Reihe von Jahren die Früchte des Friedens, das süsse Oehl des Palmzweiges genoß, der muß

sich

sich schon auch gefallen lassen, in Tagen, wo Gefahren dem Vaterlande drohen, etwas Uebriges zu thun, und allen Kraftaufwand dem Staate zu opfern, um die gemeinschaftliche Gefahr mit Wirkung abzutreiben.

Heidenreich nat. Staatsrecht Th. I. S. 89.
Schlözer Staatsgelehrt. S. 70.
Kommentar über die Kolliss. der t. Staatsbürgerpflicht mit der landesherrl. Gewalt S. 40.

Wer in den Tagen der Noth den Staat verlassen könnte, welcher ihm so lange Schutz gewährte, würde sich als ein unwürdiges Glied desselben stempeln, das nie verdiente, nur eine Minute lang die Luft seiner Mitbürger einzuathmen.

Von dem Menschen in der Staatsgesellschaft hängt es nicht mehr, wie im Naturzustande, von seiner Willkühr ab, wie weit er Widerstand leisten will.

Er ist dem Staate schuldig, denselben mit allen Kräften zu leisten, und kann das Ganze durch ihn gerettet werden, so wird es Pflicht, seinen Verlust am Altare der Nation zu opfern.

Welche erhabene Beyspiele gaben uns die Helden alter Völker. Mucius Scävola hielt mit der Unerschrockenheit eines Helden seine rechte Hand ins Feuer, und ließ sie langsam abbrennen, um dem König Porsena ein Bild von der Heldentugend der Römer zu entwerfen. Er bewog ihn mit dem Heere zum Abzuge, und rettete so sein Vaterland.

Horatius Kochles vertheidigte, mit Wunden übersäet, die Brücke, und hielt den Feind vom Uebergange der-

sel-

selben so lange ab, bis sie abgetragen ward. Und Kurtius Ruffius stürzte sich mit seinem Pferde, nach dem Ausspruche des Orakels, in den Feuerschlund der Erde, um sein Vaterland zu retten.

§. 35.

O möchte doch der Zeitgeist jetziger Völker dem Geiste des reinen Patriotismus jener alten Helden gleichen; Allein leider ist er von jenem sehr verschieden; leider ist er jetzt so unsicher und so schwankend, ohne Grundlage, daß man nichts Haltbares darauf bauen kann.

Die Religions- und Staatsgrundsätze sind so wandelbar und farbewechselnd, wie ein Chamäleon, die öffentliche Meinung so doppelzüngig, daß der Staatsbürger kaum mehr die Pflichten gegen die Altäre, gegen die Thronen, gegen seine Mitgenossen und gegen sich selbst erkennt. Im Staatsverbande wünscht er nur so lange zu bleiben, so lange dieses seinem Eigennutze fröhnt; losreissen möchte er sich davon, wenn Tage der Gefahren seinem Mamon Nachtheil drohen. Die Vortheile des Staates möchte er wohl ziehen, die Lasten aber nicht mit andern theilen. Sobald der Kern gegessen ist, wirft er die Schale weg.

In einem Gewirre von Verhältnissen, in einem so seltsamen bunten Gemische von Begebenheiten dreht alles ohne Unterlaß sich herum, daß auch der rechtliche Mann kaum mehr im Stande ist, eine bestimmte Meinung in seinem Kopfe, und ein eigenes Gefühl in seinem Herzen festzuhalten.

Sitt-

Sittlichkeit, Ehre, Tugend und Vaterlandsliebe — diese Bürgertugenden — sind gewichen, oder doch sehr geschwächt worden.

Ein solches Zeitalter, welches alle sanften Bande der bürgerlichen Gesellschaft zu durchbrechen drohet, bedarf endlich einer eisernen Kette, um sie zusammen zu halten.

IX.

Verschiedenheit der Stände.

§. 36.

Ist der Staat gebildet, die Regierungsform festgesetzt, und die Verfassung des Staates vertragsweise regulirt, so hört die Kathegorie des Staatsvertrages auf, und die Kontrahenten, die bis dahin gleiche Rechte hatten, verwechseln ihre Rollen.

Sie theilen sich in Herrscher und Beherrschte — oder Oberherren und Unterthanen. Ihr Verhältniß zu einander ist: Ordnen, Befehlen von einer — Zugeben, Gehorchen von der andern Seite. Von nun an leitet Erster, dem die höchste Gewalt übertragen wurde, den allgemeinen Willen, und spricht ihn durch seinen Mund aus.

Gegenüber steht die Pflicht der Letzteren, diesem Willen sich zu fügen.

Nur

Nur der kann Unterthan seyn, dessen Einwilligung möglich ist, — und der ist wirklich Unterthan, der ausdrücklich, oder stillschweigend eingewilliget hat, entweder in dem Unterwerfungsvertrage, oder später in dem Aufnahmsvertrage.

Gottlieb Hufeland Naturrecht S. 277.

Der Inbegriff aller Staatsbürger heißt: Volk, und da dieses feste Sitze hat; so heißt der Inbegriff aller Grundstücke, welche Eigenthum aller Staatsgenossen sind, das Staatsgebieth.

§. 37.

Im Staate giebt es also Herrscher, und Beherrschte. Der Regent steht an der Spitze seines Volkes, und dieses vertheilet sich in Stände.

Bald nach dem Austritte aus dem Stande der Rohheit waren mit dem Annähern zur Kultur Verschiedenheiten der Individuen und Stände nothwendig; Sie bildeten sich von selbst. Der Eine baute Acker und Feld; Der Andere trieb Künste, Handel, und Handwerk; Ein Dritter übernahme die Vertheidigung seiner Mitgenossen, und der Vierte maßte sich der Bildung und Regulirung der Gesellschaft an.

So vertheilte das Volk die allgemeinen Arbeiten und Geschäfte nach der Absicht des Staates, und auch nach seiner Neigung, und so formten sich Stände ganz von selbst.

Jedes Volk hat vermög seiner Natur dreyerley Bedürfnisse:

a) Das des öffentlichen Unterrichtes und Leitung.

b) Der öffentlichen Sicherheit.

c) Dann des Unterhaltes oder der Nahrung.

Vermög der ersteren hat das Volk ein Recht auf alle Mittel, wodurch es seine Vernunftthätigkeit und Sittlichkeit vergrößert. Vermög der zweyten hat es das Recht zu allen Mitteln, wodurch es seine Person, Eigenthum, und Rechte gegen alle unerlaubten Angriffe sichert. Vermöge der dritten ist es berechtigt, zu allen Mitteln, welche demselben zur Befriedigung seiner körperlichen Bedürfnisse dienen.

Vogt System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit Th. I. S. 311.

Ein Theil der Bürger übernimmt daher die Belehrung und Richtung des Staates: Geistliche, Staatsbeamte, und Gelehrte. Ein anderer Theil besorgt die Vertheidigung und Sicherstellung desselben: Adeliche, Soldaten. Und ein dritter Theil die Unterhaltung oder Ernährung: Gewerbsleute, Ackersleute.

Unter drey Stände kann also das ganze Volk begriffen werden, nähmlich: dem Lehr= Wehr= und Nährstande— oder

oder wie Plato in seiner idealischen Republik sich ausdrückt:

1) Dem Weisheitliebenden Geschlechte.

2) Dem Sieg- und Ehrliebenden Geschlechte, und

3) Dem Gewinnliebenden Geschlechte.

§. 38.

Jeder dieser drey Stände ist vermög der allgemeinen Weltregierung im Staate wesentlich nothwendig; Keiner kann ohne den anderen bestehen, und eine fortdauernde Beziehung haben sie auf alle ihre Geschäfte zu einander. Nur müssen diese Stände im gehörigen Gleichgewichte geordnet seyn, damit nicht einer über den anderen ein ungemessenes, oder willkührliches Uebergewicht habe, und dadurch entweder dem Gemeinwohle entgegen arbeite, oder die Rechte Einzelner zu beeinträchtigen suche.

Vorzüglich muß der zweyte, der Wehrstand, der durch seine Bestimmung, durch den Gebrauch der Waffen, so wie durch seinen Hang zum Ruhme und zur Ehrsucht der Gesellschaft gefährlich werden könnte, vom Regenten scharf bewachet werden.

Ein Stand, der in Ehre und Ruhm sein höchstes Ziel sucht, und der sein Leben für diesen Preis täglich den Gefahren offen stellt, wird oft versucht, diesem Ziele alles

aufzuopfern, und wird dem Staate sehr gefährlich, wenn seiner Macht nicht ein Gegengewicht gegenüber steht.

Die meisten freyen Staaten wurden durch Soldaten gestürzet. So fiel Athen durch Perikles und Alcibiades — Griechenland durch Philipp und Alexander — Rom durch Marius und Sulla.

Die drey Stände sollen also in einem solchen Verhältnisse zu einander stehen, daß sie ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Geschäfte, ihres Standes, und ihres Vermögens, dennoch zu einem gemeinschaftlichen Zwecke hinwirken können. Alles in der Natur erhält sich durch Wirkung und Gegenwirkung im Gleichgewichte, und wo eine Wirkung zu stark ist, entsteht eine Ungerechtigkeit, oder ein Mißverhältniß.

X.

Staats=Zweck.

§. 39.

Alle Gesellschaften haben sich eines gemeinsamen Zweckes wegen gebildet. Der Entzweck der ersten bürgerlichen Vereine hatte aber nicht den gemein wohlthätigen Umfang, den erst in späteren Zeiten Vernunft und Erfahrung vorzeichneten. Je nachdem die frühere Gesellschaften sich mehr oder weniger einem Staatsideale näherten, erhielt ihr Zweck, den sie zu erreichen strebten, auch mehr oder weniger die Form eines Staatszweckes.

An=

Anfänglich war der Zweck ihrer Verbindungen sehr einseitig und vorübergehend, und nicht auf wahres Volksglück gegründet. Oft war er nur auf Jagd, oder wie bey den Franken, Cimbern und Vandalen auf Eroberung; oft wie bey den Kretensern und Lacedemoniern auf Vertheidigung gegen Feinde, oder wie bey den Tyriern, Karthaginensern und Phänizien auf Handel, oder auch, wie bey den griechischen Küstenbewohnern, auf Seeräuberey gerichtet.

So wie nur die Noth und die besondere Lage der Provinzen die frühere Absicht des Vereines nach den äußerst geringen Bedürfnissen der ersten Gesellschaften angaben; so konnten nur Vernunft und Erfahrung, die selbst nur durch die gesellschaftlichen Verhältnisse ihren Wachsthum erhielten, der ursprünglichen Absicht des Vereines eine vernunftmäßigere Ausdehnung geben.

§. 40.

Der Staatszweck wird auch jetzt von Gelehrten auf verschiedene Weise angegeben; und würde es jedem Staatsgenossen überlassen, denselben selbst zu bestimmen; so müßte solcher das sehr buntschäckigte Gewand eines Arlequins erhalten, weil jeder sein Glück, welches er im Staate sucht, sich anders idealer. Einige Gelehrte setzen den Staatszweck in Sicherung vollkommener Rechte — der angebornen sowohl, wie auch der im Staate erworbenen. Andere suchen denselben in der größtmöglichsten Freyheit der Handlungsweise.

Weder Andere glauben, solchen in Beförderung der Vernunftthätigkeit oder Sittlichkeit, zu finden.

Der ersten Angabe, welche sich lange als herrschend erhielt, läßt sich die treffende Bemerkung des Herrn Hofr. Gönner im T. St. R. S. 428. und des Herrn Hofrath Schlötzer mit Grunde entgegen setzen, „daß es vernunftwidrig wäre, einen Staat zur leblosen Rechtsmaschine herabzuwürdigen, von dessen Zwecke alle Ansprüche auf Kunstbildung, wissenschaftliche Kultur und Wohlstand ausgeschlossen wären, und wo man auch bey der vollständigsten Erreichung des angegebenen Zweckes doch im Staate verwildern müßte.

Die Forderungen der jetzigen gebildeten Nationen, welche alle Rechte der Vernunft schon lange reklamirten, sind auf weit mehr, als den bloßen Schutz in Allgier berechnet, und man ist nicht mehr so albern, sich bloß mit spartanischen schwarzem Brey den Bauch zu stopfen, und auf allen übrigen Lebensgenuß Verzicht zu leisten.

Auch die zweyte Angabe vom Staatszwecke läßt sich nicht als befriedigend rechtfertigen; denn die größtmöglichste Freyheit der Handlungsweise trifft jeder im Naturzustande an, und hat nicht Ursache, sie im Staate aufzusuchen, wo die natürliche Freyheit nach den Forderungen desselben beschränkt seyn muß.

Auch Vernunftthätigkeit und Sittlichkeit können ausschließend, für sich allein, ohne Sicherung der Rechte, den vollständigen Staatszweck nicht begründen.

§. 41.

§. 41.

Keiner der angegebenen Zwecke ist ausschließend als Staatszweck anzusehen. Alle sind zu einseitig, um Volksglückseligkeit zu schaffen. Zusammen müssen alle wirken, um diese Absicht zu erreichen.

Sicherung der Rechte ist zwar Bedingung aller Staatszwecke, aber nicht einziger Zweck der Staatsgesellschaft.

Der Mensch im Staate ist für die Opfer, die er bringt, berechtigt, von demselben Alles zu erwarten, was immer den vereinten Kräften möglich ist.

Sicherung aller vollkommenen Rechte, die alle bürgerliche Freyheit ohnehin einschließt, verbunden mit Veredlung der physischen und moralischen Kräfte sind meines Erachtens jenes große Ziel, nach welchem Jeder streben sollte, was zusamm den Staatszweck ausmacht, und was man auch wohl unter der Benennung Volksglückseligkeit begreifen mag.

Wird eines von dem anderen getrennt; so ist der Staatszweck nicht vollständig, und das Glück der Nation nicht ganz umfassend.

XI.

Begriff von höchster Gewalt im Staate.

§. 42.

Ohne höchste Gewalt (sie seye nun den Händen eines Einzigen, oder einiger Wenigen, oder des ganzen Volkes anvertraut) ist kein Staat gedenkbar. Sie liegt schon in der ersten Bedingung der Staatsverbindung. Sobald von allen Staatsgenossen der physischen oder moralischen Person des Herrschers das Wohl der ganzen großen Gesellschaft anvertrauet wird; sobald die Zügel der Regierung in seine leitenden Hände gelegt werden; so müssen ihm auch die Mittel, das Staatsbeste zu erzielen, überlassen seyn.

Die Wahl derselben, die Sorge, unter vielen die zweckmäßigsten zur Erreichung des Staatszweckes herauszufinden, die Anwendung und Ausführung derselben bilden nun den Begriff der höchsten Gewalt.

Diese bestimmet die Kraft aller Staatsglieder, leitet sie zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, erklärt den allgemeinen Willen der Nation, und ist also das Organ derselben.

Sie leget Harmonie in die Gemüther der Staatsbürger, vereiniget ihre verschiedenen Interessen, bringt Gleichförmigkeit in ihren Handlungen hervor, und führt durch diese Uebereinstimmung aller Kräfte, durch diese Zusammen-

menwirkung der Totalität die große Staatsgesellschaft ihrem vorgesteckten Ziele zu, welches wir gerade vorher unter dem angegebenen Staatszwecke bezeichnet haben.

§. 43.

Dieser Zweck des Staates, durch erlaubte Mittel hervorgebracht, begrenzet die höchste Gewalt.

Alles, was nur immer eine mittel- oder unmittelbare Beziehung auf denselben haben kann (betreffe es das Ganze, einen Theil, oder auch nur Einzelne) umfaßt die höchste Gewalt.

Hingegen alles, was immer das Staatsbeste nicht erheischet, was zum Wohle des Ganzen nichts beyträgt, was vielmehr gegen dasselbe anstoßet, ist auch ganz zweifelsfrey außer der Sphäre der höchsten Gewalt.

XII.

Eigenschaften der höchsten Gewalt.

§. 44.

Diese hat mehrere Attribute, die von ihr untrennbar sind. Das erste davon ist:

a) Allgemeinheit.

Die höchste Gewalt erstreckt sich, wie gesagt, auf alles, was immer die allgemeine Wohlfahrt heischt, und

eines Zwanges fähig ist. Sie wirkt daher im Allgemeinen, wie im Besonderen überall mit gleicher Thätigkeit hin, sieht auf das Ganze, wie aufs Einzelne. Kein Gegenstand ist ihrem Wirkungskreise entzogen.

Kein Gegenstand ist derselben zu unwichtig, den sie nicht beachtete, prüfte, und nach Befund berücksichtigte, wenn er nur in ihrer angegebenen Grenze liegt.

Personen, Sachen, Handlungen liegen in ihrem Gebiethe.

§. 45.

b) Untheilbarkeit

Ist die zweyte Eigenschaft der höchsten Gewalt. Die Staatsgewalt läßt sich nicht theilen; denn der Staatszweck kann nicht zum Theile erreichet werden, und zum Theile unerreichbar bleiben.

Das Volksglück ist ein Ganzes, welches nicht durch halbe Maaßregeln bewirket werden kann. Der Regent verbürgt das Ganze — den vollen Wohlstand seiner Unterthanen.

Wie immer ältere Politiker: Montesquieu, Justi und Hugo Grotius die Vortheile einer Trennung der Staatsgewalt anrühmen, und wie sehr sie gegen die Vereinigung der Gewalten in einer Person eifern mögen, weil sie darin Mißbrauch und

Ver-

Verwirrung derselben zu finden, und die Keime zu eigenmächtiger Behandlung und Unterdrückung der bürgerlichen Freyheit zu entdecken wähnen; so ist doch nach reinen Begriffen von höchster Staatsgewalt diese Untheilbarkeit wesentlich nothwendig, und die Besorgnisse der älteren Politiker beweisen nichts anders, als das die verschiedenen Zweige der Staatsgewalt unter sich nicht vermischet, und eben deßhalb nicht ausschließend von dem Regenten, dessen physische Kraft nicht einmal zureichen würde, sondern von seinen Staatsbeamten, oder mit Hilfe derselben ausgeübet werden sollen. Dieß geschieht aber Namens des Regenten, und hieraus folgt nicht, daß die höchste Gewalt getheilt seye.

Administrirung der Hoheitsrechte im fremden Namen heißt nicht, Ueberlassung derselben im eigenen Namen.

§. 46.

Die Ausübung der Hoheitsrechte kann zwar wohl im gramatischen Sinne getrennt seyn. Aber nie kann dieser Begriff von höchster Gewalt von den Majestätsrechten selbst angenommen werden.

Der Staat ist ein Körper, der nur einen Willen, und eine Kraft hat, die in dem Subjekte der obersten Gewalt ruhet.

Der Wille des Regenten muß auch der Wille der Unterthanen seyn, und dieser gemeinschaftliche ist der von der

Vernunft geleitete und von der höchsten Gewalt ausgesprochene Wille.

Höchste Gewalt, — Majestät bleibt an und für sich immer ungetheilt; die Regierungsform (seye sie monokratisch, aristokratisch, oder demokratisch, oder auch gemischt) ändert nichts an diesem Grundsatze.

Administrirung der Hoheitsrechte durch Staatsbeamte verhindert immer die dem Unterthane gefährlichen Uebertritte in einen anderen Staatszweig. Sie verhüthet, daß die gesetzgebende Gewalt in die richterliche, und diese in die vollziehende eingreife, und so auch umgekehrt.

Die verschiedenen Zweige der höchsten Gewalt dürfen zwar unter sich nicht verwechselt werden, aber vereint müssen sie immer seyn bey einem Oberhaupte, bey einem Volksorgane, und besteht dieses gleich physisch in mehreren Köpfen, so macht es doch ein moralisches Ganze aus, welches als eine Macht die Majestätsrechte ausübt, die so genau aneinander hängen, daß eines ohne das andere entkräftet und unnütz wäre.

Bodin de republica l. 2. c. 1.
Puffendorf jus nat. et gent. l. 7. c. 4.
Real allg. St. R. B. 4. H. St. 2. Abschn. §. 2 — 6.
Hobes de cive c. 7. §. 4.

§. 47.

c). Unveräußerlichkeit

Ist der dritte Charakter der höchsten Gewalt, d. h. Sie ist mit der Person des Herrschers untrennbar verbunden, und kann daher nicht an Privaten überlassen werden.

Der Charakter der Unveräußerlichkeit geht schon aus dem Begriffe eines Staates hervor, welcher die Hoheitsrechte dem bürgerlichen Verkehre ganz entzieht.

Hofrath Gönner T. Staats-Recht S. 419.

Sonst wäre das Verhältniß des Regenten zu den Unterthauen ganz verkehrt.

Diese würden herrschen, befehlen wollen, da ihnen die natürliche Welteinrichtung doch nur Unterwürfigkeit und Gehorsam anweißt. Die Staatsgenossen haben ihr allseitiges Interesse, ihr zu erwartendes Glück nur dem Regenten — und nicht einigen ihrer Mitbürger anvertrauet. Nur jener garantirt dasselbe.

Weder Besitz, noch auch Verjährung können einem Privaten die Wirkung einer rechtmäßigen Erwerbung beylegen. Verjährung ist ohnehin eine Geburt des positiven Civilrechtes, die dem allgemeinen Staatsrechte durchaus fremd ist.

Es

Es ist der Bedingung des Urvertrages und den reinen Begriffen des Staatszweckes ganz entgegen, die wesentlichsten Theile der höchsten Gewalt an Unterthanen gleich einem schätzungsmäßigen Stück Eigenthume zu überlassen.

Mit der Würde und Wichtigkeit der vorzüglichsten Majestätsrechte liegt es im vollen Widerspruche, diese zum Gegenstande des Komerzes der Privaten herabzuwürdigen.

Meine Abhandlung vom Verfalle des obrigkeitlichen Ansehens S. 136 — 137.

Göckel possess. summaris. an et quatenus adversus princip. a subditis possit iustitui.

§. 48

d) Unabhängigkeit.

Die höchste Gewalt ist unabhängig, da sie das höchste Wesen im Staate ist, und ihre Obermacht durch keine höhere gelenket wird. Im Staate ist kein Stand, dem sie unterworfen wäre, dem sie ihre Maaßregeln zur Prüfung vorzulegen, und von welchem sie, dieselben auszuführen, erst die Erlaubniß abzuwarten hätte.

Es würde im Widerspruche mit dem Begriffe vom höchsten Wesen stehen, wenn das Subjekt der höchsten Gewalt noch einer anderen Macht im Staate verantwortlich seyn würde.

Die

Die Handlungen der obersten Macht sind unumschränkt, d. i. kein Glied des Staates darf ihre Wirkung hemmen, und den Arm des Souverains zurück halten.

Nur sein Gewissen, göttliches Gesetz, Naturrecht, Reichsgrundgesetz, und Zweck des Staates sind allein die Schranken, die das Verhalten des Regenten regeln.

§. 49.

e) Unwiderstehlichkeit

Ist die fünfte Eigenschaft der höchsten Gewalt. Sie ist unwiderstehlich und unwiderruflich. Was sie letztlich, oder vollendlich verfüget, dabey hat es sein unabänderliches, unwiderrufliches Verbleiben.

Was sie in letzter Instanz ausspricht, gebietet sie in Kraft des obersten Willens, welcher die Sanktion des Gesetzes und des Rechts für sich hat, und der mit sich selbst nicht im Widerspruche stehen kann. Dieser Wille ist daher unausweichbar, unverletzlich, und auf keine Weise kann ihm entgegen gehandelt werden.

Tieftrunk Privat- und öffentl. Recht Th. II. S. 291.

§. 50.

Nach diesem Gesichtspunkte ist die höchste Gewalt auch selbst berechtigt, die natürliche Freyheit der Unter-

thanen einzuschränken, so bald ohne diese Einschränkung der Staatszweck nicht erreichet werden könnte. Denn alle Menschen, die aus dem Naturstande treten, und in eine Staatsgesellschaft sich begeben wollen, müssen sichs gefallen lassen, auf einen Theil der natürlichen Freyheit, der den Absichten einer Staatsverbindung widerspricht, zu verzichten.

Nicht jeder Ausbruch von Leidenschaft des rohen Naturmenschen, nicht jede freye willkührliche Kraft- und Willensäusserung desselben vertragen sich mit einer wohlberechneten Staatseinrichtung.

Dagegen erhält er aber auch vom Staate Vortheile und Rechte, von denen er im Naturstande keine Begriffe hatte.

Jedoch muß die natürliche Freyheit von der höchsten Gewalt nicht ohne Noth, und nur nach dem geringsten Grade des Bedarfes beschränket werden; denn nur inwiefern der Staatszweck eine Beschränkung erfordert, ist sie erlaubt. So lange es aber auf irgend eine Art möglich ist, denselben ohne Einschränkung zu erhalten, muß dem Unterthane seine natürliche Freyheit gelassen werden.

G. J. R. Pütter Beyträge zum Staatsrecht Nr. 20.

Geh. Just. R. Häberlin Handbuch des Teut. St. Rechts B. I. S. 384.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von den wesentlichen Rechten der höchsten Gewalt.

I.

Hoheits- oder Majestäts-Rechte.

§. 51.

Aus dem Staatszwecke, aus dem Begriffe der höchsten Gewalt, aus der Begrenzung derselben tritt das unverkennbare Resultat hervor, daß dem Regenten Rechte zukommen müssen, ohne welche er nicht im Stande seyn würde, seiner hohen Bestimmung gemäß zu handeln, und seine wichtigste Aufgabe zu erfüllen.

Diese Rechte werden insgemein unter der Benennung: Hoheitsrechte, — Regalien, — Majestätsrechte, — auch Regierungsrechte aufgeführt, weil sie dem Souverain vermöge der ihm zukommenden höchsten Gewalt zustehen, und die Vehikel seiner Regierung sind.

§. 52.

Diese Rechte sind die Mittel, deren sich die höchste Gewalt bedienet, um den Staatszweck zu erreichen. Durch diese wirkt sie auf die Staatsmaschine, setzet sie in Bewegung, erhält sie in Thätigkeit, und giebt derselben eine ihrer Bestimmung angemessene Richtung. Ohne diese, der höchsten Gewalt zustehenden Rechte wäre der letzte Zweck des Staates (man mag sich darunter Glückseligkeit, Gemeinwohl, Sicherheit der Rechte, bürgerliche Freyheit, oder Beförderung der Sittlichkeit ꝛc. denken) ganz unerreichbar. Ohne diese Rechte würde Anarchie, — Auflösung des Staatsverbandes an die Stelle einer ordentlichen Regierungsform treten. Ohne diese Rechte würde alles in den primitiven Naturzustand zurück versetzet werden, wo Willkühr, Rohheit und Zügellosigkeit an der Tagesordnung wären.

Alle Rechte des Regenten sind also nur als Mittel zu betrachten, wodurch der Staatszweck herbeygeführt wird, und es findet daher unter denselben ein anderer Unterschied nicht Statt, als in so ferne jeder Zweig der Herrschersgewalt auf eine bestimmte, eigene Weise zur Erreichung des Staatszweckes mitwirkt.

Gönners Staatsr. S. 418.

Nach dieser Ansicht können die Hoheitsrechte auch Regentenpflichten genannt werden, weil der Regent zu allem dem, wozu er berechtigt, auch selbst verpflichtet ist.

II.

Eintheilung der Hoheitsrechte.

§. 53.

Diese Betrachtung führt nun auch auf die einzige mögliche Eintheilung der Hoheitsrechte nach ihrem besonderen Wirkungskreise.

Das allgemeine Wohl erfordert nämlich eine mannigfaltige Thätigkeit der Staatsgewalt.

a) Aufmerksamkeit auf alles, was immer im Staate mit Einfluß auf den öffentlichen Zustand vorgeht, und Wachsamkeit über alle Staatskräfte.

b) Leitung der Unterthanen und ihrer Handlungen nach weisen Gesetzen, und Vorschriften.

c) Schutz der bürgerlichen mit dem Staatszwecke vereinbarten Freyheit wider ungerechte Gewalt, und Sicherstellung des wohl erworbenen Eigenthums gegen boshafte Eingriffe.

d) Abhaltung der Betrügereyen und Bevortheilungen des Eigennutzes — Beförderung der Volkskultur und Belebung der Industrie.

Kurz was immer Absicht, und Endzweck des Staates erfordern, ist Hoheitsrecht.

Alle

Alle Arten von Gewalt, welche die Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft und die Uebereinstimmung der verschiedenen Theile des Staatskörpers unter sich und zu dem Ganzen aufrecht erhalten, zählen sich dahin.

§. 54.

Ich will die gewöhnlichen Abtheilungen der Hoheitsrechte in äußere und innere, in geistliche und weltliche, allgemeine und besondere, wesentliche, und zufällige u. s. w. überspringen, da ein zureichender Grund diese verschiedenen Abtheilungen nicht rechtfertiget, und nach dem vorher Gesagten nur eine einzige Abtheilung, nämlich nach dem verschiedenen Wirkungskreise vom Vortheile ist.

In Bezug auf die Staatsgesellschaft giebt es kein äußeres Hoheitsrecht; jedes Hoheitsrecht hat unmittelbare Beziehung auf das Glück und den Wohlstand der Nation selbst, und wirket ausschließend auf den Staat. —

Es ist also ein jedes Hoheitsrecht ein Inneres, welches nur auf das Beste des Staats selbst abzielt.

§. 55.

Der Gegenstand, er seye von geistlicher oder weltlicher Eigenschaft, begründet ebenfalls keine Eintheilung.

Jedes Hoheitsrecht, was der Regent, der Staatschef als solcher ausübt, wenn gleich über geistliche Gegen-

genstände, ist allemahl ein weltliches Hoheitsrecht; der Gegenstand thut also nichts zur Sache.

Von Hoheitsrechten des kirchlichen Regenten über kirchliche Objekte ist hier nicht die Rede, sondern nur von Hoheitsrechten des weltlichen Regenten über geistliche oder kirchliche Gegenstände.

Ein zufälliges Hoheitsrecht giebt es nicht. — Jedes ist wesentlich, und fließt aus der Natur der Staatsverbindung. Man würde den erhabenen Begriff vom Hoheitsrechte zu sehr herabwürdigen, wenn man die Existenz desselben einem Zufalle zuschreiben wollte.

Ich habe übrigens um so weniger Ursache, mich auf solche Eintheilungen einzulassen, oder über den Werth so verschiedener, von mehrern Staatsrechtslehrern aufgestellten Klassifizirungen abzusprechen, als es der Plan meiner kleinen Abhandlung nur erlaubt, von den vorzüglichsten Hoheits- oder Majestätsrechten meine Gedanken und Bemerkungen mitzutheilen.

§. 56.

Hauptsächlich ist der Regent (wer der immer seye, eine physische, oder moralische Person) mit vier Gewalten bewaffnet:

a) mit der aufsehenden,

b) verfügenden, oder anordnenden,

c) beurtheilenden, und

d) der vollziehenden oder ausübenden Gewalt.

Vier Kardinalrechte stehen ihm also zu:

1) Das Recht der höchsten Aufsicht.

2) Das Recht der Gesetzgebung.

3) Das Recht der Beurtheilung, oder die richterliche Gewalt,

4) und das Recht der Vollstreckung oder die Strafgewalt.

§. 57.

Diese Rechte müssen sich nicht miteinander vermischen, müssen immer genau von einander getrennt seyn, da sie ganz besondere Wirkungskreise haben.

Aufsicht, und Gesetz — Gericht, und Zwang haben wohl einerley Endzweck, aber nicht gleiche Bestimmung, und wenn schon die Funktionen derselben nach den wirklichen Verfassungen in den Händen einer Herrschersmacht sich vereint befinden, so sind doch ihre Grenzen richtig von einander auszuscheiden.

Die

Die richterliche Gewalt soll sich nie zur gesetzgebenden erheben, und diese soll sich nie Eingriffe in die erstere erlauben, damit sie nicht, statt das öffentliche Recht zu sichern, vielmehr die Privatabsichten der Regierer befördere, statt den Wohlstand des Volks zu erhalten, denselben in Uebelstand verwandle, und so eine dem wahren Staatszwecke entgegengesetzte Wirkung hervorbringe.

Wohl aber können und müssen sich diese Rechte, da sie einander beygeordnet sind, wechselseitig die Hand biethen, und sich einander in Erfüllung desjenigen, was die Staatsabsicht fordert, ergänzen.

Tieftrunk Priv. und öffentl. Recht B. II. S. 181.

§. 58.

Uebrigens giebt es davon kein geschlossenes Verzeichniß; denn die Mittel, das Glück der Nation zu gründen, lassen sich nicht an Fingern abzählen; sondern, was immer auf das Gemeinwohl des Volkes Beziehung hat, liegt in dem Inbegriffe der höchsten Gewalt, ist Hoheits-Recht. —

Was immer aber außer der Grenze des Unterwerfungs-Zweckes gelegen ist, was nicht als Mittel zu demselben angesehen werden kann, zählt sich auch nicht in die Reihe der Hoheitsrechte.

Diese allgemeinen Begriffe von höchster Gewalt und den Rechten derselben mußten vorausgeschickt werden, ehe

E von

von den einzelnen Rechten derselben gehandelt werden kann.

Und nun zu diesen selbst

III.

Recht der höchsten Aufsicht.

§. 59.

Das erste Hoheitsrecht ist das Recht der höchsten Aufsicht. Dieses steht gleich oben an.

Der Regent muß sich zuerst von allen Kräften seines Reiches, von dem Zustande desselben, von dem Umfange, Ausdehnung überzeugen. Er muß vorzüglich seine Volksmenge, derselben Charakter, Fähigkeiten und Neigungen erforschen, ehe er es wagen kann, mit Erfolge Einrichtungen zu treffen, Gesetze zu geben, und Verfügungen zu erlassen.

Ohne dieses Recht würde es ihm unmöglich seyn, die Handlungen der Unterthanen zu lenken, die Stärke und Schwäche seines Reiches zu erkennen, die Kräfte des Ganzen und der Theile zu benützen, die Gebrechen des Staates zu heben und den drohenden Gefahren desselben vorzubeugen.

§. 60.

Schon die ältesten Staaten kannten dieses Recht. In Aegypten mußten sich jedes Jahr alle Menschen versammeln, und bey Lebensstrafe Alter, Gewerbe, Vermögen, Lebensart und Familien-Anzahl anzeigen.

Diodorus Siculus l. I.
Herodotus Euterpe l. II. c. 175.

Solon führte eben dieses bey den Griechen, und Servius Tullius bey den Römern ein.
Dionisius Halicarnaſs. l. 4. c. 15.

Nur alsdann, wenn der Regent den Umfang und die Beschaffenheit seiner Staaten genau kennt, die Zahl seiner Unterthanen und ihrer Kräfte sicher berechnet, und von ihren Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten, so wie von allen bestehenden Einrichtungen genaue Notizen gesammelt hat; darf er mit Zuversicht behaupten, im Stande zu seyn, zweckmäßige, und der Stimmung, dem Kulturgrade seiner Nation und der Beschaffenheit seines Landes angepaßte Gesetze, Einrichtungen und Verordnungen zu treffen.

Kenntniß der Staatskräfte, Aufmerksamkeit auf dasjenige, was im Staate mit Einfluß auf den öffentlichen Zustand vorgeht, Wachsamkeit über alle Staatsbehörden und Anstalten sind die erste Voraussetzung, ohne welche eine Regierung nicht zweckmäßig geführt werden kann.

Gönner T. St. R. S. 422.

§. 61.

Das Recht der Aufsicht, oder die aufsehende Gewalt ist also das Recht: von dem öffentlichen Zustande des Staates Nachrichten einzuziehen, folglich sowohl von den Thatsachen, welche die Wirksamkeit zum Zwecke des Staates nöthig haben, oder von den Gefahren, welche der Sicherheit desselben drohen, als auch von allem dem, was als Mittel zum Zwecke benützte werden könnte. Ihm entspricht die Pflicht der Unterthanen, alles dazu Gehörige bekannt zu machen.

Das Oberaufsichtsrecht ist ein nothwendiges und allgemeines Majestätsrecht, welches sich über alle Objekte im Staate erstrecket, die nur immer im Verhältnisse mit dem Endzwecke desselben stehen.

Im Staate darf nichts entstehen, oder seyn, wodurch demselben als einem rechtlichen Gemeinwesen Gefahr entspringen könnte.

Personen, Sachen, Handlungen, Rechte und Gewerbe, Gemeinheiten, Anstalten, und Einrichtungen sind also die Gegenstände, welche die oberste Aufsicht ins Auge zu fassen hat.

§ 62.

α) Personen.

Der Regent muß die Anzahl und den Stand seiner Unterthanen kennen, die er in seinem Staate zählt.

Wie könnte er sonst die streitbaren Kräfte derselben im Falle eines äußeren Angriffes berechnen? wie vermöchte er im Falle einer inneren Zerrüttung sogleich das Uebergewicht einer Klasse Bürger gegen die andern zu entdecken, um darnach Maaßregeln zu treffen?

Wie könnte er sonst wohl in Ausführung des klugen Staatsgrundsatzes richtig geleitet werden, ein gleiches Verhältniß, ein Ebenmaaß der verschiedenen Stände zu einander zu bewirken, damit nicht eine Klasse der Staatsgenossen der andern geopfert werde, und nicht ein Stand durch Vernachlässigung dieser Maxime so sehr an Macht anwachse, und sich so sehr gegen die übrigen Stände erhebe, daß diese Gefahr laufen, einen Theil ihrer bürgerlichen Freyheit und Rechte zu verlieren?

§. 63.

Vorzüglich auch dem Imperanten gilt diese Staatsmaxime, damit er seine Macht immer wirksam erhalten könne. Eine weise Politik des Staats fordert, daß man niemals einem Stande im Staate eine solche Uebermacht gestatte, daß man auch nachher bey der gerechtesten Sache nicht mit ihm zu rechten vermögend ist.

Natürliche, oder künstliche Volkszählungen sind das Mittel, sich die nöthige Kunde von den Staatskräften zu verschaffen. Erstere sind wirkliche Volkszählungen, letztere aber politische Berechnungen aus dem Verhältnisse der Lebenden zu den Verstorbenen, der Gebornen zu den Verehelichten, aus der Konsumtion, aus den Feuerstellen u. s. w. entnommen.

Der Regent muß die verschiedenen Neigungen und Fähigkeiten seiner Unterthanen kennen, um keine denselben widersprechende Ordnungen im Staate einzuführen, um diese Neigungen und Fähigkeiten selbst zum Vortheile des Staatszweckes hinzuleiten und zu benützen.

§. 64.

β) Sachen.

Es liegt dem Regenten sehr daran, von dem Vermögen und der Habe aller Staatsgenossen (worin dasselbe auch bestehen mag, in beweglich- und unbeweglichen, fahrenden und liegenden Gütern rc.) volle Kenntniß einzuziehen; — Denn wie vermöchte er wohl sonst den Stand des Staatsaufwandes zu regulieren? wie könnte er die Zahl der Staatsdiener und ihre Besoldungen bestimmen? wie den Militär-Etat festsetzen? wie ließen sich auch außerdem die öffentlichen Abgaben und Lasten der Unterthanen berechnen? Nur die Summen und die Beschaffenheit der Güter aller Staatsbürger geben den Maaßstab der Staatsnothdurft an.

§. 65.

Indessen sollen Gegenstände des Privateigenthumes nicht ohne Zweck der Regierungsgewalt einer kränkenden Forschung unterliegen. Der Staat ist nicht berechtigt, die Privatkassen zu untersuchen, auf Vorlegung des Vermögensstandes und der Rechnungsbücher zu dringen, und Eigenthumsstücke abzufordern. Solche gewaltsame Maaßregeln kön-

können nur bey rechtlichen Anlässen z. B. bey Sterbfällen, oder Sequestrationen, oder in Voraussetzung besonderer Verdachtsgründe eines Verbrechens gegen Staat oder Privaten gerechtfertiget werden.

Mein Aufsatz über Inventuren in der Polizey-Fama B. 1 Nr. 14—15.

§. 66.

Hingegen hat der Regent noch überhin die unerläßliche Pflicht, zu wachen, daß das Privateigenthum so benützet werde, daß es Niemanden schade, und noch weniger mit dem öffentlichen Staatswohle im Widerstreite komme.

Um beurtheilen zu können, ob ein Verboth der Kornausfuhr zu erlassen seyn, oder andere zweckgemäße Anstalten zur Verhüthung eines Fruchtmangels zu treffen seyn möchten, kann der Regent verlangen, daß ein jeder seinen Kornvorrath angeben müsse.

Er kann, um übermäßige Ausschwärzungen aller Art und Viehmangel zu verhindern, die vorhandenen Viehvorräthe zählen lassen.

Er darf den Kapitalisten, um Wucher und Erarmung entfernt zu halten, den Zinsfuß vorschreiben u. s. w.

Um Kenntniß vom Vermögensstande zu erhalten, sind ihm Konscriptionen aller Art erlaubt.

Eine

Ein- und Ausfuhr, — Ernde, — Gewerbsstand, — Viehstand, — Vorräthe aller Lebensmittel sind Gegenstände des öffentlichen Staatskalkuls. Nur ist auch hiebey wieder eine weise Mäßigung zu beobachten, und nicht etwa ohne Noth eine zu strenge Maaßregel vorzukehren. Denn wie schon erinnert wurde, so wird das Oberaufsichtsrecht durch das allgemeine Staatswohl begrenzet.

Seine Wirksamkeit hört auf, wo dieses derselben nicht bedarf.

§. 67.

γ) Handlungen.

Auch diese sind der Zirkumspektion des Regenten unterworfen, jedoch mit verschiedener Berücksichtigung.

Handlungen der Staatsglieder, in so weit sie sich nicht öffentlich äußern, und nicht ins Publikum auf eine dem Staatswohle gefährliche Weise wirken, unterliegen in der Regel keiner Aufsicht. Handlungen, die sich nicht gegen die Gesetze verstoßen, stehen der freyen Ausübung durchaus offen. Das Recht der freyen Handlungsweise innerhalb dieser Grenze steht jedem Staatsbürger unverletzt zu.

§. 68.

Nur also öffentliche Handlungen sind der Gegenstand des Oberaufsichtsrechtes. Dieses bleibt nur beym Allgemeinen stehen, und beobachtet, was vor das

große

große Forum des Publikums sich drängt. — Privathandlungen können es ausnahmsweise nur alsdenn seyn, wenn sie verdächtig werden, wenn die Unlauterbarkeit derselben hervorblickt, und wenn ihre Absicht mit dem allgemeinen Zwecke nicht mehr vereinbar wird.

Bey jenen Handlungen, die öffentlich ins Publikum wirken, hat die höchste Gewalt einen ungleich größeren Spielraum, als bey letztern, wo dieß der Fall nicht ist.

Bey ersteren giebt schon Beförderung des Staatswohls die Berechtigung zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts.

Bey letzteren aber, welche sich nicht über die Schwelle des Handelnden verbreiten, darf der Regent nicht ohne besonderen Grund dieß Recht zur Ausübung bringen.

Häberlins T. Staatsr. B. II. S. 147.

So sind die Handlungen der Bürger in öffentlichen Orten, im Schauspiele, Gasthause ꝛc. durch Polizeybediente der Forschung unterworfen, weil öffentliche Ruhe nnd Ordnung es erfordern. — Hingegen sind Privathäuser dieser Aufsicht ganz entzogen.

Keine Hausuntersuchung, keine Besichtigung der Privatschriften, keine Erbrechung der Briefe darf vorgenommen, und keine Privathandlung ausgespähet werden, wenn nicht ein besonderer Grund hinzu tritt, der diese strenge Maaßregel rechtfertiget.

§. 69.

§. 69.

Besondere Gründe aber sind:

1) wenn Sicherheit, oder Erhaltung des Ganzen, oder eines Theiles auf dem Spiele steht.

2) Wenn in Tagen der Gefahren, wo die innere und äußere Sicherheit bedrohet wird, dem Staate zu seiner Rettung daran liegt, sich von der Rechtlichkeit der Handlungen aller Staatsbürger zu überzeugen.

3) Wenn zu Kriegszeiten, oder bey ausbrechenden innerlichen Unruhen gegründete Besorgnisse vorhanden sind, daß in Häusern gefährliche Zusammenkünfte gehalten, oder in verrätherischen Korrespondenzen die Geheimniße des Staats dem Feinde verrathen werden.

4) Wenn gegründeter Verdacht eines schon begangenen, oder noch zu begehenden Verbrechens, z. B. daß etwa in irgend einem Hause gestohlene Sachen verborgen wären, gegen Jemand aufgebracht werden kann.

In so gearteten Fällen ist eine strengere Maaßregel allerdings erlaubt, welche aber außerdem eine widerrechtliche Störung der bürgerlichen Freyheit seyn würde.

* Der leztere Fall eignet sich zwar mehr zur Polizey- und Strafgewalt, als zum Oberaufsichtsrechte; denn dasjenige, was ohne öffentliche Aeußerung nur

ein Individuum betrifft, kann nicht so eigentlich vermöge der oberaufsehenden Gewalt, sondern nur in Voraussetzung besonderer Verdachtsgründe vermög der Polizey- und Strafgewalt zur Untersuchung gezogen werden.

§. 70.

δ) Rechte.

Pflicht der Staatsgewalt ist es, zu verhüthen, daß Rechte zum Schaden des Ganzen oder Einzelner in Mißbrauch ausarten, — zu verhindern, daß veraltete eingewurzelte Vorurtheile nicht für Rechte in Anspruch genommen werden, welche allem Guten im Wege treten, — und endlich zu hintertreiben, daß die Kolosse Eigennutz und Egoismus unter dem Aushängeschild eines juris quaesiti nicht etwa ein wirkliches Recht erdrücken.

§. 71.

ε) Gewerbe.

Das Oberaufsichtsrecht hat weiters darauf zu sehen, daß die verschiedenen Nahrungs-Zweige nach dem Bedürfnisse des Publikums abgewogen, und unter sich gleich vertheilet werden.

Der Regent hat also dafür zu sorgen, daß eine dem wirklichen Bedarfe entsprechende Anzahl Gewerbe aller Gattungen betrieben werden, um dem Publikum die volle Befriedigung aller Nothwendigkeiten zu verschaffen.

Alle

Alle Verleihung von Gerechtigkeiten und Gewerben ist ein unverkennbarer Ausfluß des höchsten Aufsichts-Rechtes. Einzig nur dem Regenten kömmt es zu, neue Gewerbe selbst, oder durch seine nachgesetzte Regierung nach Gutbefinden zu verleihen, und wer immer sich eines solchen Gewerbs-Rechtes zu erfreuen hat, der verdankt es doch ursprünglich der höchsten Quelle des Regenten. Dieser allein steht auf jenem Standpunkte, von welchem aus die Nothwendigkeit, oder die Zuträglichkeit der Gewerbsvermehrung überblicket werden kann.

Meine Abhandlung über Gewerbs-Konkurrenz in Häberlins Staats-Arch. B. 13. S. 335.

§. 72.

Durch seine kluge Uebersicht wird er sorgen, daß durch eine verhältnißmäßige Konkurrenz der Gewerbe und Nahrungszweige die Waarenpreise und Verdienstlöhne auf ihren wahren Werth herabgesetzt, daß sowohl die Verkäufer für Unwerth ihrer Waare, als auch die Käufer für Ueber-theuerung und Bevortheilung gesichert werden.

Der Regent wird daher, um eine gleichmäßige Gerechtigkeit gegen die Produzenten, Verkäufer oder Arbeiter zu beobachten, ebenfalls verhindern, daß gegen das wahre Bedürfniß nicht zu viele Gewerbe angesetzet werden, damit die Produzenten durch die zu niedrigen, ihr Verdienst nicht lohnenden Preise und den Unwerth ihrer Waaren nicht abgeschrecket werden, ihrem Kunstfleiße, und ihrer Betriebsamkeit den Sporn zu geben.

§. 73.

Uebersetzung der Gewerbe ist für den Staat eben so schädlich, als eine vernünftige Konkurrenz demselben nützlich ist. Die Ueberzahl der Gewerbe bringt Unwerth der Waaren, der Arbeit und des Lohnes, führt Muthlosigkeit, Abspannung der Kräfte und des Fleißes herbey, hemmt wahre Industrie, und bringt Nahrungslosigkeit und Erarmung der Familien hervor.

Jene Regierung, welche ohne Prüfung Gewerbe ins Unendliche verleiht, und sich mit dem Grundsatze: Es werde sich von selbst alles ausgleichen, tröstet, nimmt dem Gewerbsmanne heute mit einer Hand hinweg, was sie ihm gestern mit der anderen einraumte, und versündigt sich gegen die Maxime der gleich austheilenden Gerechtigkeit.

Meine Abhandlung über Gewerbs-Konkurrenz in Häberl. Staats-Arch. B. 13. S. 333.

Keine Regierung stoße sich an dem Geschrey „daß „alle Gewerbe ohne Ausnahme ganz und „vollkommen freygegeben werden sollen."

In allen Dingen giebt es eine Mittelstraße, die nicht ohne Nachtheil überschritten werden kann. Diese Mittelstraße — dieses mittlere Maaß — in allen Dingen treffen und halten, ist die Kunst des Weisen.

Zu-

Zuviel wirkt gerade wie zu wenig, d. h. unzweckmäßig und nachtheilig. Alle Extreme in der Natur taugen nichts, und leiten zum Verderben. Vorzüglich auch im Handel und Gewerbsverkehr giebt es ein schädliches Uebermaaß.

§. 74.

Handel, Gewerbe und Ackerbau müssen vorzüglich von einander ausgeschieden seyn, und keinem Handelsmanne soll gestattet werden, zugleich Handwerker — so wie diesem nicht, zugleich Ackersmann zu seyn.

Mein Aufsatz in der Just. und Polizey-Fama B. 4. S. 320.

Jede dieser Nahrungsquellen setzt besondere Kenntnisse voraus, und hat ihren eigenen, ganz besonderen und äußerst ausgebreiteten Wirkungskreis, der ohne fremde Beymischung in sich selbst eine weit umfassende Beschäftigung enthält, und der verengt würde, wenn man ihn mit einem anderen Nahrungszweige in Verbindung setzen wollte.

Jede dieser drey Nahrungsquellen, für sich allein gepflegt, erreicht die höchste Stuffe von Vollkommenheit, weil sie einer ausschließenden Aufmerksamkeit gewürdiget wird. Vermischt hingegen mit einer anderen, durchgräbt sie ihr Fortschreiten zur höheren Kultur, weil die Pflege, die hierauf verwendet werden soll, zu sehr getheilt werden muß.

§. 75.

§. 75.

Werden nun Handlung, Gewerb und Ackerbau, jedes für sich allein mit der jedem eigenen Behandlung mit allem Eifer fortgeführet; so kommen sie zuletzt von selbst in die schönste harmonische Verbindung zu einander.

Stadt und Land stehen zu diesen Zweigen bürgerlicher Nahrung in verschiedener Beziehung. In Städten sollen Handel und Gewerbe blühen. Das Land soll dem Ackerbaue vorbehalten bleiben. So will es die Natur, die jeder Kraft ihren Platz anweißt, in dem sie wirken soll.

Der Erdboden des Ackersmanns biethet uns den Reichthum der Natur aus roher Hand. Der Fleiß des Bürgers in der Stadt, der dazu die Hilfe mehrerer Hände nöthig hat, verarbeitet denselben zum Gebrauche; und die Industrie des spekulierenden Kaufmanns vertheilet die verarbeitete genießbare Produktion unter alle Bürger des Staates, und sendet den Ueberfluß gegen einen Ausgleichungspreis einem fremden Staate zu.

Daraus ist aber zu ersehen, daß die Oberaufsicht über die Städte einen weiteren Geschäftsraum umfaßt, als die Aufsicht über das platte Land.

Die Nahrungszweige und Gewerbe müssen also sowohl im Ganzen dem Bedarfe des Publikums zusagen, als auch vorzüglich unter sich gleich vertheilet seyn, damit nicht eine Klasse der anderen geopfert werde.

Meine Abhandlung über Gewerbs-Konkurrenz S. 350.

§. 76.

§. 76.

Das Oberaufsichtsrecht beschäftiget sich aber auch weiters mit Untersuchung der Waaren und Arbeiten, rücksichtlich ihrer Eigenschaft und Güte, rücksichtlich ihrer Nützlichkeit, Brauchbarkeit oder Schädlichkeit, und sichert die Staatsbürger gegen Uebervortheilung und Betrug. Daher die Aufsicht über Apotheken, Mühlen, Gewerbe, Gasthäuser und Viktualienmärkte, welche Aufsicht durch die untergeordnete Polizeygewalt ausgeübt wird.

Die oberaufsehende Gewalt entdecket die Mängel, Gebrechen, Lücken, durchblickt den Zustand der Gewerbszweige, vergleicht die bestehenden Verhältniße gegeneinander, — und die Polizeygewalt entwirft und führt die Mittel aus, die Gebrechen zu heben, und die Mißverhältniße auszugleichen.

§. 77.

ξ) Gemeinheiten.

Alle Gemeinden, Gesellschaften, welche eines bestimmten Zweckes wegen sich vereinbart haben, müssen den Zweck ihrer Versammlung dem Oberhaupte des Staates entdecken, damit dieser beurtheile, ob der von der Gemeinde beabsichtete Zweck mit dem gemeinen Staatswohle sich vertrage, und nicht mit der höheren Absicht desselben im Widerstreite komme. Keine Verbindung, keine

Kor=

Korporation, die auf das öffentliche Wohl der Staatsgesellschaft einen Einfluß haben kann, darf dem Oberherrn verheimlicht werden. Keine Gesellschaft darf, wenn es von der Polizey gefordert wird, die Eröffnung ihrer Verfassung, ihres Zweckes, und ihrer Mittel verweigern. Denn wären ihre Absichten an sich erlaubt, so können sie keine Gründe haben, diese der Regierung zu verschweigen, und sind sie unerlaubt, so liegt der Regierung daran, dieselben abzustellen. Schon der Umstand, daß eine Korporation sich bildet, erregt Besorgnisse, weil nur die höchste Gewalt im Staate zunächst verpflichtet ist, für gute Zwecke bedacht zu seyn. Keine Gesellschaft darf also ihre Absicht und Einrichtung dem Regenten verheimlichen; dieser kann, so oft er will, sich von den Statuten und Einrichtungen derselben überzeugen lassen; er kann beständige, oder wechselnde Kommissäre zu ihren Sitzungen abordnen.

Wollte der Herrscher Association zugestehen, ohne auf Offenkündigkeit zu dringen; so würde er es erlauben, dem Staate gefährlich werden zu können, welche Erlaubniß seinem Berufe widerspricht.

§. 78.

Vermög dem Oberaufsichtsrechte muß der Regent verhindern, daß diese öffentlichen Gesellschaften (heimliche sind ohnehin niemals zu dulden) nichts unternehmen, was dem Staate oder auch nur dem Privatwohle gefährlich werden könnte.

Die Regierung kann in Fällen, wo die Handlungen der Gemeinheit räthselhaft zu werden anfangen, verlangen, daß die Verhandlungen und Schriften zur Einsicht vorgeleget werden.

Doch ist auch hierbey wieder möglichste Mäßigung in Ausübung dieser Gewalt anzurathen, und eine Regierung darf sich nicht zu ängstlich betragen, um nicht eine unbehuthsame, unzurechtfertigende Schwäche zu zeigen.

Gewisse öffentliche, in jedem Staate der besonderen Verhältnisse wegen, errichtete Gesellschaften, über deren nützliche Existenz der Staat vielleicht schon längst entschieden hat, pflegen auch wohl von selbst ihre Statute und Ordnungen dem Regenten zur Bestätigung vorzulegen, und dieß Bestätigungs- oder Abänderungsrecht ist wieder ein Ausfluß des Oberaufsichtsrechtes.

Hofr. Runde de confirmatione cesarea.

§. 79.

Selbst Religionsgesellschaften sind von der höchsten Inspektion des Regenten nicht ausgeschlossen.

Desselben Pflicht ist es, alle Religionsgesellschaften unter steter Aufsicht zu halten, und zu verhüthen, daß nichts Gemeinschädliches weder durch die Gesellschaftsglieder, noch auch durch ihr Gut für den Staat in denselben vorgehe.

Abhandlung von dem Rechte der Staatsgewalt über das Kirchengut S. 29.

Zu-

Zufolge dieser Aufsicht ist der Regent beschäftiget, schädliche Gemeinheiten aufzuheben, die zu große Anhäufung der Ordensglieder einzuschränken, die öffentlichen Religionsübungen zu ordnen, durch Amortisationsgesetze die Gütererwerbung zu beschränken, die Administration der Kirchengüter zu leiten, die Güterveräußerungen zu beschränken, die äußere Verfassung nach dem Zwecke der Fundation und nach der Absicht des Staates zu verbessern, Mißbräuche abzustellen, und über die Sitten der Geistlichen zu wachen.

§. 80.

η) Anstalten und Institute.

Vorzüglich wirkt die Oberaufsicht dahin, daß Anstalten, deren Absicht und Erfolg dem Staate nicht gleichgültig seyn können, unter ihr prüfendes Auge genommen werden.

Oeffentliche Anstalten, welche in unmittelbarer Beziehung mit dem Staate stehen, werden ohnehin von diesem besorget, und seine Aufsicht muß von Zeit zu Zeit von ihren Einrichtungen, von ihren Erweiterungen, Wirksamkeit und Erfolge Erkundigung einziehen.

Aber auch Privatanstalten können existiren, die zwar nicht in unmittelbarem Verbande mit dem Staate stehen, die aber doch mittelbaren Einfluß auf das Gemeinwohl haben; daß nun der Zweck derselben mit dem Staatszwecke nicht kollidire, muß die Sorge des Regenten seyn.

Ein weiser Regent, der von dem ihm zustehenden Oberaufsichtsrechte den rechtlichen Gebrauch machen will, wird auch hier zwischen jenen Anstalten, die zu sehr ins Publikum wirken, und einen ausgebreiteten Erfolg haben, und zwischen anderen, deren Wirksamkeit sich nur auf einen kleinen Gesichtskreis beschränkt, eine kluge Grenzlinie ziehen. Jene sind mehr dem forschenden Auge unterworfen; bey diesen hingegen kann der prüfende Blick öfter abgezogen werden.

§. 81.

Staatsämter und Staatsbeamte sind der besonderen Aufsicht des Regenten unterworfen.

Dieser ist wegen des großen Umfanges seiner Regierungsgewalt nicht im Stande, die so vielen bedeutenden und mannigfaltigen Zweige derselben selbst zu besorgen. Er hat seine Staatsdiener dazu, welchen er die verschiedenen, ungleichartigen Staatsgeschäfte mit vorgezeichnetem Wirkungskreise anvertrauet.

Der Monarch erkennt und handelt also durch seine aufgestellten Staatsdiener. Dieß liegt im Wesen der Monarchie, und ein Monarch, der alles selbst sehen, selbst richten, und selbst ausführen will, würde mit dem besten Willen dem Staate sehr gefährlich werden, weil es außer den Kräften eines einzelnen, auch mit noch so vorragenden Geisteseigenschaften begabten Sterblichen ist, sich die erschöpfende Ueberzeugung von allen Staatsbeschäftigungen zu verschaffen, und weil es ihm bey

seinen so vielen anderen hohen Regierungsangelegenheiten am Zeitraume gebricht, auch nur von einem kleinen Theile seiner Provinzen die Staatsgeschäfte selbst zu schlichten. Damit aber dieses Zurücktreten des Regenten in seine Sphäre die untergeordneten Staatsbeamte nicht etwa verleitet, aus der ihrigen zu treten; so müssen sie durch stete Aufsicht des Regenten über sie, und durch die Furcht einer unerwarteten Revision ihrer Amtshandlungen in den Schranken ihrer Pflicht erhalten werden.

Johann Jak. Wagner Grundriß der Staatswissenschaft und Politik S. 27 — 28.

Keine Staatsbehörde, keine Staatsanstalt, kein einzelner Staatsbeamter darf sich dieser Revision entziehen. Jeder ist verpflichtet, die Gründe seiner Amtsführung offen und zu jeder Zeit dem Regenten vorzulegen. Dieß liegt schon im Begriffe der administrativen Geschäftsführung, und der hieraus resultirenden Responsabilität.

§. 82.

Die Sorge für die Erhaltung der Verfassung, für die Aufrechthaltung der Gesetze, für reichsgrundgesetzmäßige Bestellung der Staatsbehörden, die Bedachtnehmung für zweckmäßige Einrichtung derselben, und endlich die Wachsamkeit, daß jeder in der ihm angewiesenen Sphäre nach Vorschrift wirke, gehören also in dem Umfange des höchstwichtigen Oberaufsichtsrechtes, und des Regenten Pflicht ist es, alle Zweige der Staatsverwaltung einer beständigen, oder auch zufällig unerwarteten Kontrolle zu unterwerfen.

Die

Die Oberaufsichtsgewalt wirkt über jede Staats-Anstalt, und ihr Befugniß ist, jeden Mißbrauch der anvertrauten Gewalt abzuwenden.

§. 83.

Dieses Hoheitsrecht umfaßt also alle Theile des gemeinen Wesens. Alle Gegenstände in objektiver, wie in subjektiver Hinsicht sind demselben unterworfen. Der Regent muß von allen Kräften seines Staates unterrichtet seyn, muß die intensive Macht und Stärke desselben an Personen nnd Vermögen im Ganzen, wie im Einzelnen wissen, um im benöthigten Falle davon die gehörige Verwendung zu machen.

Allein behutsam und mit bescheidener Mäßigung muß er sich dieses Rechtes bedienen, und jeder Mißbrauch dabey verhüthet werden.

§. 84.

Das Aufseheramt darf nie ohne Anlaß den Einzelnen vor anderen ins Auge fassen, nie die Schritte, die in das Innere der Famillie führen, belauern, nie den Hausfrieden stören, und das Hausrecht verletzen.

Nicht dazu dient es, um aus Neugierde hinter Familien-Verhältnisse zu kommen, nicht dazu kann man sich berechtigt halten, in das kleinste Detail menschlicher Handlungen, in das Heiligthum der Familien- und Freundschafts-Geheimnisse einzudringen, wenn nicht etwa von öffent-

fentlichen Einrichtungen die Rede ist, oder aber bestimmte Anzeigen einer Gefahr für die Sicherheit zu einer besonderen genauen Forschung berechtigen. Eben so wenig kann es auch erlaubt seyn, selbst den Gegenstand, die Dauer und den Umfang der Reden und Unterhaltungen einzuschränken *).

Den Charakter und Geist der Menschen muß man nicht so sehr unterjochen, daß sie es nicht mehr wagen, sich zu freuen, oder zu bekümmern, zu fürchten oder zu hoffen, als wenn man es ihnen befiehlt **).

Nochmal seye es gesagt, das Oberaufsichtsrecht ist an die Grenzen des Staatszweckes gebunden; es ist das Mittel zum Zwecke; wo dieser hinwegfällt, da fällt auch das Mittel weg.

Wo dieser aber den Gebrauch des Mittels fordert, da muß es ohne Hinderung gestattet werden.

Mein Aufsatz über gerichtl. Inventuren in der Just. und Polizey-Fama B. I. S. 108.

§. 85.

---

*) Obige Regel ist aber nicht ohne Ausnahme. Der Gegenstand des öffentlichen Gespräches könnte dem Staate manchmal gefährlich werden. Zeit und Umstände können demselben Schranken setzen. Staatsgespräche im Munde der Privaten, die doch keine Staatsangelegenheiten zu verhandeln haben, haben nicht selten sie und ihre Mitbürger in Gefahr gesetzt. Politik und selbst die Sicherheit des Staates heischen es nur zu oft, dergleichen Gespräche zu unterdrücken.

**) Den goldenen Mittelweg zwischen terroristischer und laxer Aufsicht zeichnet Herr Hofrath und Direktor

§. 85.

Das Oberaufsichtsrecht steht ausschließend dem Regenten zu, der es durch seine Staatsbeamten in seinem Namen ausüben läßt. Es ist ein wesentliches Hoheitsrecht, das von der höchsten Gewalt untrennbar ist, und von keinem Staatsgenossen, wenn er auch einen noch so hohen Rang im Staate, und einen noch so bedeutenden Einfluß auf denselben hat, in Anspruch genommen werden kann.

Der Unterthan darf kein Hoheitsrecht ausüben.

Es widerspricht den Begriffen eines Staates: Unterthan und zugleich Herrscher seyn zu wollen. Kein Rechtstitel, keine Verjährung, keine Indulgenz kann ein wesentliches Majestätsrecht für veräußerlich erklären.

Das positive Staatsrecht räumt zwar hier und da dem Adel, Städten und Gemeinheiten in ihren Bezirken eine Art von Aufsicht ein. Allein diese ist vielmehr Wirksamkeit der niederen Polizey, die nur untergeordnet dem Oberaufsichtsrechte sowohl, als auch der obersten Polizeygewalt ausgeübet werden darf.

Und

Edler von Zeiller in seinen vortreflichen jährlichen Beyträgen über Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Staaten B. II. S. 3 — 4 mit allem Scharfsinne vor.

Und immer kommt dabey zu berücksichtigen, daß diese Begünstigung aus der höchsten Quelle des Regenten fließt, und nur in seinem Namen ausgeübt werden könne.

Das oberste Aufsichtsrecht hingegen ist der Hand, die keinen eigenen Antheil an der Regierung hat, ganz entzogen.

IV.

Recht der Gesetzgebung.

§. 86.

Gesetzgebung ist das zweyte, wesentliche Hoheitsrecht der höchsten Gewalt.

Sobald sich der Regent von dem inneren Zustande, von den Kräften seines Reiches, von der Lage, Klima und Beschaffenheit desselben, von den Sitten, Gebräuchen, und dem Kultursgrade seines Volkes hinlänglich überzeugt hat; so kann er nunmehr mit einer dem Geiste der Nation, und den örtlichen Umständen angepaßten Gesetzgebung mit Zuversicht hervortreten.

Er kann eine solche, auf alle diese Rücksichten berechnete Gesetzgebung für weise, haltbar, und für eine Wohlthat seiner Nation ansehen, die in alle bürgerlichen Verhältnisse mit den segnendsten Wirkungen eingreift, und sich mit allen ihren Handlungen innigst verwebt.

§. 87.

§. 87.

Das Recht der Gesetzgebung, oder die gesetzgebende Gewalt ist: das Recht, den allgemeinen Willen, nach welchem die Kräfte im Staate zum Zwecke desselben wirken sollen, zu bestimmen, d. h. Vorschriften für die Handlungsweise der Unterthanen zu entwerfen.

Dieses Recht hat seinen Grund in der Nothwendigkeit, in solchen Fällen, wo nur eine gleichförmige Handlungsweise zum Zwecke des Staats führen kann, diese vorzuschreiben.

Das Gesetz ist eine vom Regenten vermög der bürgerlichen Obergewalt seinen Unterthanen vorgelegte Richtschnur, nach welcher diese ihre Handlungen einzurichten haben, um dem vorgesteckten Staatszwecke nicht entgegen zu handeln.

Willkühr, Eigendünkel müssen in einem Staate verbannt seyn. Bestimmte Vorschriften müssen die Handlungsweise der Unterthanen vorzeichnen.

Das Gesetz muß die Rechtlichkeit, oder Unrechtlichkeit der Handlungen bestimmen.

Die Gesetzgebung ist ebenfalls ein sehr ausgedehnter, allgemeiner Regierungszweig, der alle Personen, Sachen und Handlungen umfaßt.

§. 88.

Die Gesetzgebung theilet sich in mehrere Zweige, je nachdem sie sich mit einer Gattung von Gegenständen beschäftiget. — Denn sie kann die Verhältnisse und Pflichten der Staatsglieder zu dem Staate und umgekehrt, oder aber die Verhältnisse und Pflichten der Staatsglieder zu einander unter sich bestimmen; oder sie gehet noch besonders darauf hinaus, die öffentliche Zucht und Ordnung im Innern des Staates zu erhalten. Daher eine

a) Staats- und Regierungs-Gesetzgebung,

b) Finanz-Gesetzgebung,

c) Polizey-Gesetzgebung,

d) Straf-Gesetzgebung, und

e) bürgerliche Gesetzgebung.

Von den zwey letzteren ist vorzüglich die Rede, weil diese den vorzüglichen Gesetz-Charakter der Festigkeit, Dauer und Zuverläßigkeit mit sich führen, und nicht immer einer Aenderung unterworfen sind, die ersteren aber entweder lediglich Instruktionen für Staatsbeamte, oder Regulative für Staatsbehörden und Aemter enthalten, oder aber, was besonders bey Polizeygesetzen zu verstehen ist, auf die Wandelbarkeit der zeitlich eingetretenen Verhältnisse und Umstände berechnet sind.

Staats-

Staats-Regierungs-Finanz und Polizeygesetze bezielen eigentlich die Einrichtung und Verwaltung des Staates — bürgerliche Gesetze hingegen die Rechte und Pflichten der Unterthanen. Erstere unterscheiden sich von letztern, daß diese angeben, wie ein Bürger des Staats sich gegen den anderen verhalten soll, jene aber bestimmen, wie ein Staatsglied gegen den Staat sich zu betragen habe.

§. 89.

Gesetze sind entweder gebiethende, oder verbiethende, je nachdem sie positive, oder negative Handlungen nothwendig machen, und daher entweder eine Handlung vorschreiben, oder unterlassen wissen wollen.

Das Befehlen einer Handlung, oder ihrer Unterlassung macht den Charakter eines Gesetzes, und ohne eine, ein Geboth voraussetzende, Verbindlichkeit ist kein Recht denkbar. Das Erlaubtseyn ist nur eine indirekte Folge des Geboths. Die angenommene dritte Gesetzgattung: Erlaubende Gesetze ist daher unrichtig.

Das Geboth, oder Verboth spricht sich zur Aufrechthaltung entweder durch eine Strafe, oder durch angedrohte Nichtigkeit der Handlung aus.

§. 90.

Gesetze sind Norm für alle, oder doch für eine gewisse Klasse der Unterthanen (jura singularia). Einzelne

zelne Befehle, oder Vorschriften, Weisungen an Einzelne gehören nicht in die Kategorie der Gesetze.

Indessen sind sie aber doch Ausflüsse der anordnenden Gewalt, und Mittel zur Ausübung eines besonderen Hoheitsrechtes; denn die anordnende Gewalt äußert ihre Thätigkeit sowohl durch allgemeine Normen, als auch durch besondere Vorschriften und Befehle.

Gönners Staats-Recht S. 423.

Gesetze sind also, wie gesagt, allgemeine Norm, wirken allgemein gegen alle ohne Unterschied. Kein Stand, kein Einzelner (wie groß auch sein Ansehen und Einfluß im Staate seyn mag) darf sich ermächtigen, denselben sich zu entziehen; denn alle haben sich der allgemeinen Herrschaft unterworfen, und so ist die Verbindlichkeit, dem Ausspruche des Gesetzgebers zu gehorchen, für alle gleich.

Dieß ist der Begriff der General-Rechts-Gesetzgebung.

§. 91.

Nun giebt es aber doch auch Stände, oder Klassen, die entweder einer größeren Fürsorge um deren Individual-Sicherheit bedürfen, z. B. Pupillen, Minderjährige, Weiber, Wahnsinnige, Gemein-

meinheiten, Abwesende rc. oder die wegen ihrem größeren Eigenthume, wegen ihren besonderen Verbindungen mit dem Staate, und dem hierauf Beziehung habenden Staats- oder Privatanstalten einen größeren und besonderen Schutz erfordern, und nach ihren besonderen, eigenartigen Rechtsverhältnissen, die nicht in die Lage der übrigen Staatsgenossen passen, gerichtet seyn wollen, z. B. Geistliche, Soldaten, Akademiker, Bergmänner rc. und dieß giebt den Begriff der Spezial-Rechtsgesetzgebung, welche mit der Benennung (jura singularia) bezeichnet wird.

Von beyden unterscheiden sich aber Privilegien, wovon nachher ins Besondere wird gehandelt werden.

Die specielle Rechtsgesetzgebung geht nicht weiter, als es die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Klassen fordern.

Da, wo die Lage dieser Stände mit jener aller übrigen Staatsbürger übereinkömmt, wo ihre Verhältnisse mit jenen aller übrigen Unterthanen zusammen treffen, und wo ihre Berufs-Geschäfte keine von den allgemeinen Gesetzen abweichende Behandlung heischen, bindet die General-Rechtsgesetzgebung sie, wie alle Andere mit gleicher Kraft.

§. 92

§. 92.

Die verbindende Kraft des Gesetzes liegt zunächst in dem erklärten Willen des Souverains, als welchem die höchste Gewalt von der Nation übertragen wurde.

Häberlins Handb. des teutschen Staats-Rechts B. II. S. 164.

Aus diesem Grunde darf dieses Hoheitsrecht, welches sich über alle Personen, Sachen und Handlungen ohne Ausnahme verbreitet, wenigstens nach reinen Begriffen des allgemeinen Staatsrechts seines Umfanges und seiner Bedeutenheit wegen außer dem Regenten, oder denen, welchen die höchste Gewalt anvertrauet ist, Niemanden Anderen im Staate zustehen.

Es sind nur zwey physische Personen im Staate. Regent, der die höchste Gewalt ausspricht, und Unterthan, der dieser unterworfen ist.

Der Unterthan, dem nur die Pflicht des Gehorsams gegen das Gesetz zusteht, würde aufhören, ein solcher zu seyn, wenn er selbst gegen alle göttliche und menschliche Einrichtung durch den Gesetzausspruch befehlen wollte. Es würde ein Widerspruch in dem Begriffe der höchsten Gewalt liegen, und die Begriffe von Regent und Unterthan würden sich in einander so verlieren, daß die Rechte des Erstern zu den Pflichten des Letztern, und auch umgekehrt, sich nicht mehr ausscheiden lassen würden.

§. 93.

Indessen weiset doch das positive Staatsrecht mancher Völker Beyspiele auf, vermög welchen auch einigen Staatsgliedern als Unterthanen, die durch ihren Stand, Rang und Wohlhabenheit einen größeren Einfluß im Staate sich zu verschaffen wußten, ein Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zugesichert wurde. So übten bisher in Deutschland Städte, Stifte, Adeliche einen Theil der gesetzgebenden Gewalt vermög Privilegien, Herkommen, Verjährung und Autonomie in ihren Bezirken über ihre Untergebenen ohne allen Zweifel aus.

Im grauen Alterthume der Zeiten, wo nur das Faustrecht haußte, wo man vom Staatsrechte kein Gebilde hatte, achteten die Fürsten dieses Hoheitsrecht nicht sehr, es war ihnen vielmehr lästig, und sie waren froh, wenn die Städte, Klöster, und Ritter über ihre Hintersassen die Gesetzgebung übernahmen. Gesetzgebung wurde mit Gerichtsbarkeit vermischet, und als dahin gehörig in das Gebieth des Richters verwiesen.

Auch waren Gesetze in den damahligen geharnischten Zeiten, noch in der Kindheit, und beschränkten sich lediglich auf dürftige wenige Verfügungen und Einrichtungen im bürgerlichen Verkehre, da Handel und Wandel nicht so ausgebreitet, die Verhältnisse der Staatsbürger nicht so vielseitig, und der Berührungen im menschlichen Verkehre nur wenige waren. Herkommen und Gewohnheit waren meist die aussprechende Richtschnur der

Hand-

Handlungen. In der Folge mit dem Steigen der Kultur wurde der Zweig der Gesetzgebung bedeutender, aber da hatten die Staatsgenossen den Antheil dieses Hoheitsrechts schon hergebracht, und sich dasselbe auf alle Art zu erhalten, und zu sichern gewußt.

Die Regenten des Reiches wurden zwar eifersüchtig auf die Ausübung dieses Rechtes, sie sahen nunmehr die wichtigen Folgen desselben ein. — Aber sie hatten schon zu Vieles versehen, und es war schwer, dasselbe aus den Händen ihrer Unterthanen herauszuwinden.

Vielen gelang es aber doch durch die späterhin zusammentreffenden günstigen Umstände, diesen wichtigsten Zweig der Regierungsgewalt ganz an sich zu bringen. Allen glückte es aber, die vorzüglichsten Bestandtheile dieses Rechtes zu retten, und einige untergeordnete, minder wichtige Theile ihren Adelichen zu überlassen. Dieß ist beynahe mehr oder weniger die Geschichte aller europäischen Völker.

§. 93.

Das sublime Recht der höheren Gesetzgebung kann indessen nach dem Charakter der Unveräußerlichkeit der Hand des Regenten nicht entwunden werden „ad Regem pertinet legum latio“ Plato de regno.

Und wenn gleich nach manchen positiven Verfassungen der Staaten die Gesetzgeber einen geringeren Gegenstand der Legislation der Privatdisposition des

Adels, der Städte und Gemeinheiten überlassen, und ihnen die Befugniß: Statute, Einrichtungen und Ordnungen für ihre Gutspflichtigen, oder Gemeinde-Glieder zu entwerfen, einräumen; so läßt sich diese Anomalie noch immer durch die Wendung rechtfertigen, daß solches Befugniß nur im Namen des Regenten, aus dessen Quelle sie fließt, und immer untergeordnet der höheren Legislation, so wie der höchsten Aufsicht im beschränkten Maaße ausgeübet werden darf, um dadurch allen Nachtheil für den Staat zu entfernen.

§. 94.

Die Gesetzgebung ist der edelste Stein in der Krone des Regenten, der auf das Glück der Nation den größten Schimmer wirft. Die Nation kann dieses Kleinod nur ihrem Fürsten anvertrauen.

Es ist ein erhabenes, wohlthätiges Recht, sein Volk durch weise Regeln der Vernunft ans Lebensziel zu führen. Ein sehr schweres Unternehmen ists indessen, die Grundzüge einer weisen wohlthätigen Gesetzgebung zu entwerfen, da so viele Ansichten in diesem unübersehbaren Gebiethe sich darstellen, und so viele enge, ineinander verwebte Verhältnisse zu berücksichtigen kommen.

Der Gegenstände sind zu viele und mannigfaltige, die in das Gebieth der Legislation aufzunehmen sind. — Ihre Wirkungen sind zu ausgebreitet, und äußern sich oft so verschiedenartig, so ganz von einander abweichend, als daß sie unter gleichen Maaßstab gebracht werden könnten. Der Verkehr im bürgerlichen Leben hat so ausgebreitete Zweige,

und die Berührungen in den menschlichen Verhältnissen sind so vielseitig, daß es eines Adlers Auge bedarf, um alle diese Gesichtspunkte aufzufassen, und auf einem Standpunkte zu vereinen.

§. 95.

Für ein Naturvolk, das erst aus dem Naturstande heraus getreten ist, bey welchem Aufklärung noch in der Kindheit liegt, ist es eben nicht so schwer, ein allgemeines, seinen wenigen Bedürfnissen, seinem kleinen Verkehre, und der Simplicität seiner Sitten, angemessenes Gesetzbuch zu verfassen. Wenige Gesetze sind genügend, ein solches Volk in seiner einfachen, von Ansprüchen und Leidenschaften gleich entfernten Lebensweise durch seine bürgerliche Existenz hindurch zu leiten.

Hingegen eine aufgeklärte, in Population, Wohlstande, Handel, und Geisteskultur angewachsene Nation fordert eine Gesetzgebung von ungleich größerer Umsicht und Energie. Eine Nation, die sich im Umgange, Handel, Verhältnissen, Kultur, Verbindungen mit andern Völkern, und im Reichthume schon sehr ausgebreitet hat, steht mit sich selbst im immerwährenden Kampfe. Tugenden und Leidenschaften, Vernunftäußerungen und Ausbrüche regelloser Willkühr durchkreutzen sich in einem bunten Gemische, und der Gesetzgeber muß allen seinen Kraft-Aufwand erschöpft haben, um diese schädliche Willkühr zu brechen, den gefährlichen Leidenschaften einen kraftvollen Damm entgegen zu stellen, oder denselben eine andere Richtung zu geben, und so das

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Volk durch seine hierauf abgesteckte Gesetz-Normen dem Staatszwecke entgegen zu führen.

§. 96.

Für Sparta waren Lykurgs Gesetze lange Zeit hinreichend, ohne daß es einer Vermehrung derselben bedürfte. Diese Nation war und blieb aus einem Stücke gehauen. Einfach in der Lebensweise, gleichförmig im Charakter, blos kriegerisch gesinnt, ohne bürgerlichen Verkehr, und ohne Reichthum. Luxus, Geld und Handel waren in diesem Staate verbannt. Wie viele Gesetzgeber hingegen hatte das geschäftige, veränderliche und gewerbsame Athen vor Solon, und wie viele Gesetze mußte dieses Volk nach ihm seinem Gesetzbuche zufügen.

Wie entgegengesetzt waren sich diese beyden Staaten? Wenn man sie mit einander vergleicht, so glaubt man in Sparta die Zucht eines Klosters, oder eines stehenden Lagers, in Athen hingegen die freyen Bestrebungen eines Kampfplatzes, oder die abwechselnden Geschäfte eines Jahrmarktes zu sehen.

Die Kenntnisse, Ansichten, Erfindungen, Freyheiten, und Phantasien derjenigen, welchen die Gesetze geschrieben werden sollen, laufen immer den Fähigkeiten, Einsichten und Phantasien der Solone vor.

§. 97.

Indessen giebt es aber dieser Schwierigkeiten ungeachtet doch einige zuverläßige Anhaltspunkte, welche zur Grundzeichnung einer guten Gesetzgebung auf dem geraden Wege führen *)

I. Uebereinstimmung der Gesetze mit Moral oder dem Sittengesetze ist der erste Zug der absoluten Güte derselben.

Positive Gesetze müssen vorzüglich mit den allgemeinen Grundsätzen der Moral, die allen Völkern, allen Regierungsformen unverletzlich heilig, und unter allen Himmelsstrichen anwendbar sind, übereinstimmen. Nicht blos politische Rücksichten müssen auf Gesetzgebung wirken; Moralität muß vielmehr der Prüfstein derselben seyn, und den größten Einfluß darauf gewinnen. Politik soll nie einen Schritt thun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben. Das Rechtlich-Sittliche darf auf keinem Falle dem Vortheilhaften, oder Staatsklugen aufgeopfert werden. Wer nur Klugheitsmaximen herrschend machen will, der vernichtet die rechtliche Ordnung der Welt, ohne welche das Leben in derselben allen Reitz verliert.

---

*) Man wird mir nicht übel deuten, hier meine eigene Abhandlung vom Verfalle des obrigkeitlichen Ansehens zu benützen.

Ohne Tugend und Sittlichkeit sind Gesetze ohnmächtige Wächter des Staats, des Eigenthums und der Personen.

Nur jenes Reich ist das glücklichste, wo die meiste Tugend ist, und diejenigen Gesetze sind die besten, wodurch die größte Sittlichkeit befördert wird.

Kolquhoun über Londons Polizey S. 267 — 268.

Die Civilgesetze der Chinesen sind beynahe nichts anders als Moralgesetze. Kindliche Liebe ist die Basis. Der Kaiser sieht seine Unterthanen für seine Kinder, und sich als den gemeinschaftlichen Vater derselben und einer Familie an.

§. 98.

II. Gesetze müssen weiters mit den unveränderlichen Regeln des Naturrechtes, in so weit diese nicht etwa bloß nur auf den isolirten Naturzustand allein berechnet, und dem Zwecke der Staatsgesellschaft widersprechend sind, vollkommen harmoniren.

Das Recht der Natur enthält die unzweydeutigen Vorschriften dessen, was in allen Fällen recht und billig ist. — Vorschriften jenes Prinzips der allgemeinen Vernunft, jenes moralischen Gefühles des Herzens, das der Schöpfer uns als eine lebendige

Richt-

Richtschnur der Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit eingepräget hat.

Gesetze dürfen daher die Urrechte der Menschen nicht verletzen, ihnen nicht Rechte und Freyheiten absprechen, welchen der Mensch als solcher nicht entsagen kann. Es rechtfertigen sich daher keine Befehle, die den Menschen an Entwicklung seiner Geisteskräfte, an Veredlung seiner sittlichen Kultur hindern, sein fortschreitendes Aufstreben und Annähern zur Vollkommenheit hemmen, und seiner Vernunftthätigkeit Schranken setzen.

Der Mensch hat ein volles Recht auf Bildung, Selbstschätzung und Selbstständigkeit in seinen Gedanken und Empfindungen; er duldet keinen Zwang in dem, was zu seiner moralischen Natur und zu seinem geistigen Wesen gehört, und der Regent thut wohl, wenn er dem Gewissen seine Freyheit, und der Religion ihre Rechte läßt; denn unmöglich kann das Uebersinnliche der Ordnung dieser Erscheinungswelt unterworfen seyn.

Hofrath und Prof. Lueder in der sehr schönen Abhandlung über National-Industrie und Staatswirthschaft. Th. II. S. 428.

§. 99.

Ebenso liegen auch außer der Sphäre der Legislation solche Gesetze, welche den Menschen

bloß

bloß zum Mittel herabwürdigen, ihn zur Waare erniedrigen, und sein Blut und Leben mit bey dem Reichthume und Vermögen der Großen in Anschlag bringen. Wer könnte dem Gutsherrn gestatten, seinen Leibeignen todt zu prügeln, oder die Unschuld des leibeigenen Mädchens der Wollust seines Sohnes zu opfern, weil er beyde zu seinem Eigenthume zählt? Wer billiget die noch jetzt in Surinam herrschende Sitte, vermög welcher der Pflanzer für 500 fl. nach Belieben seine Sklavinn schwängern, ihr Nase und Ohren abschneiden, sie an einem Sonntage arbeiten lassen, und sie erdrosseln kann?

Ludwig neueste Nachrichten von Surinam S. 125. 141. 152.

Die Sorge des Gesetzgebers muß vielmehr dahin gerichtet seyn, die natürlichen Gesetze durch ausdrückliche Sanktionen noch mehr zu befestigen, sie da, wo ihre Stimme für das Volk nicht verständlich ist, ihr Inhalt für dasselbe noch Dunkelheiten enthalten könnte, zu erklären, dieselben den besonderen Verhältnissen des bürgerlichen Systems näher anzupassen, ihre Anwendung leichter, ihre Erfüllung angenehmer zu machen, und das Einzelne, oder Besondere in ein richtiges harmonisches Verhältniß mit dem Ganzen zu stellen.

§. 100.

§. 100.

III. Auch an den im Staate erworbenen Rechten des Einen oder Anderen dürfen sich die Gesetze nicht vergreifen, nicht seine Rechtesphäre verengen. Der Mensch ist aus dem Naturstande getreten, nicht nur um seine angebornen Rechte nicht zu verlieren; sondern auch durch den bürgerlichen Verein noch neue Rechte zu gewinnen.

Die Gesetze müssen vielmehr die Feuerprobe der Gerechtigkeit aushalten, einzig nur den Schutz der Rechte beabsichten, und ihren freyen ungestörten Gebrauch sichern. Gesetze, die das äußere Mein und Dein verletzen, verlieren den Charakter der Rechtlichkeit, was die Basis der Gesetzgebung ausmachen sollte.

Bergk Theorie der Gesetzgebung S. 192.

§. 101.

IV. Gesetze müssen nicht Spuren einer strengen, herrschsüchtigen Regierung verrathen, nicht nach den Grundsätzen des Despotismus und der Knechtschaft entworfen seyn, sie müssen nicht wie die Gesetze Drako's mit Blut geschrieben seyn; sondern auf Prinzipien der Menschlichkeit und Milde ruhen.

Der Regent beherrschet Menschen. Es muß also da, wo das Vergehen des Unterthans nicht Wirkung der Bosheit, sondern Folge der menschlichen Schwäche ist, denselben nicht zu hart fühlende Ahndung eines Strafgesetzes treffen.

Wer würde noch wie Drako auf das geringste Vergehen gleich dem größten Verbrechen die Todesstrafe setzen? Wer würde noch wie die alten Legislatoren an der Tiber verordnen, daß man den Körper des Schuldners zur Befriedigung seiner Gläubiger zerstückeln, und unter diese vertheilen soll?

Gibbons historische Uebersicht des römischen Rechts S. 143.

§. 102.

V. Die Legislation muß Vorschriften liefern, die den Sitten, Gebräuchen, dem Nationalgeiste, dem Himmelsstriche, und dem Geiste des Zeitalters angemessen sind, und die den innern Verhältnissen eines Staates entsprechen, hingegen Vorschriften fremdartigen Stoffes, die ganz fremden Instituten zum Grunde gelegt wurden, und die mit unseren jetzigen Geschäften des bürgerlichen Lebens, mit unseren jetzigen Gewerben, Verfassungen und bürgerlichen Einrichtungen durchaus nicht mehr vereinbar sind, aus ihrem Gebiethe verweisen.

So

So behandelte Karl V. den Spanier auf spanische, den Deutschen auf deutsche, und den Flanderer auf flanderische Art. Aber eben so zog sich Philipp II. die Abneigung der ganzen Nation auf den Hals, weil er Verachtung gegen ihre Sitten blicken ließ.

Die Römer untersagten Schankungen unter Ehegatten. Dieses Verboth gründete sich in ihrem Nationalgeiste, und der damals üblichen Trennbarkeit der Ehe. Sie waren habsüchtig, wollten mit Gattenliebe wuchern, und durch derer nachherige Scheidung sich bereichern. Die engste aller menschlichen Verbindungen ward zu einer vorübergehenden Angelegenheit des Vortheils, und des Eigennutzes herabgewürdigt.

Gibbon l. c. S. 94.

Den Charakter des Deutschen hingegen zieret Uneigennützigkeit. Er zeigt eine wahre, aufrichtige, einfache Gemüthszuneigung zu seinem Weibe, und der deutsche Gesetzgeber würde sich verfehlen, wenn er Schankungen unter Eheleuten verbiethen wollte. Wer würde weiters die römischen Sklaven, die kein Eigenthum hatten, sondern alles ihren Herren erwarben, mit den deutschen, eines Eigenthums fähigen Leibeignen vergleichen wollen? *)

§. 103.

---

*) Leibeigene sind indessen zur Ehre der Menschheit jetzt überall in freye Menschen verwandelt worden.

§. 103.

Klima verdient nicht weniger die besondere Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Ein gelinder Himmelsstrich bringt ohnehin einen sanften und biegsamen Charakter im Volke hervor, der für alles Gute empfänglich macht; und es kann daher demselben nur eine milde Gesetzgebung entsprechen.

Ein rauhes Klima hingegen zeugt nur wilde, rohe Sitten, und das unter seinem Einflusse lebende Volk kann Anfangs nur durch strengere Gesetze gelenket, und sein verhärteter Charakter nur durch ernsthafte Demonstrationen erschüttert werden.

Der Regent muß dem widrigen Einflusse des Klima entgegen arbeiten und die Wirkungen desselben unschädlich zu machen suchen. Befördert eine hitzige Himmelsgegend den Hang zur Trägheit; so giebt der Regent Motive zum Fleiß, leidet keine Pflastertreter, vermehrt die Mittel der Beschäftigungen und sorgt für Lockungen, die zum Ackerbaue, zu Künsten und Gewerben ermuntern. Mahomet untersagte den Türken das Weintrinken; dasselbe that auch Karthago, und beyde Verbothe gründeten sich in dem hitzigen Klima.

Feders Untersuchung über den menschlichen Willen Th. II. B. 3. K. 4.

I. H. Boehmer de jure divers. ex divers. climat. nasc. T. I. p. 271.

§. 104.

VI. Gesetze müssen mit den Nahrungsquellen der Nation, mit ihren von der Natur und Lage des Orts ihr geöffneten Handels- und Gewerbs-Verhältnissen, mit dem National-Reichthume, und dessen Verkehre in Uebereinstimmung stehen. Denn Erhöhung des Nationalwohlstandes, wozu Natur und Lage die Mittel biethen, gehört auch mit in den öffentlichen Zweck des Bürgervereins.

Gesetzgebung muß also auch hierauf berechnet seyn.

§. 105.

VII. Gesetze müssen mit dem Grade der Volkskultur, mit dem Zeitgeiste gleichen Schritt halten.

Das Volk muß bereits auf jener Stuffe von Kultur stehen, daß es sich leicht zu dem Geiste des Gesetzes herauf schwingen kann. Seine Sittlichkeit, seine Ausbildung, sein Erkenntnißvermögen muß den Geist der Gesetzgebung auch erreichen, und die wohlthätige Absicht derselben begreifen können. Sonst blendet ihr Glanz die noch ungeübten Augen. Man muß nicht nur helle um sich her machen, sondern auch vorzüglich dafür sorgen, welchen Grad des Lichts das menschliche Auge vertragen kann.

Die

Die Gesetze sind nicht des Gesetzgebers wegen da, welcher mit dem Adlersblicke in die Sonne schauen kann, sondern seines Volkes wegen, das sich erst allmählig an den Glanz des Lichts gewöhnen muß. „Comme avant d'elever un grande edifiçe l'architec„te observe et sonde le sol, pour voir, sil'én peut „soutenir les poids; le sage Instituteur ne com„mence pas par rediger des bonnes loix en elles„mêmes; mais il examine auparavant, si le peuple, „au quell il les destine, est propre a les sup„porter. Mille nations ont brillé sûr la terre, „qui n'aurorient jamais pu souffrir des bonnes loix, „et celles mêmes, qui l'aurorient pûs, n'ont eu „dans toute leur durée qu' un tems fort court „pour çela."

Rousseau du contr. social. c. 8.

§ 106.

Der Legislator darf zwar gar wohl der Aufklärung des Volkes in etwas zuvoreilen; nur seye dieser Vorsprung nicht zu groß, damit er nicht zu sehr gegen den bis jetzt erkämpften Grad von Geistesfreyheit absteche; sonst würde zum Gelindesten Unklugheit, oder Zweckwidrigkeit die Folge einer so präcipitierten Gesetzgebung seyn.

Es braucht oft sehr lange, bis eine Nation reif wird, die wohlthätigen Früchte einer Einrichtung zu genieß.n. So lange nur der Zwang diese unterstützet;

stützet; so lange nicht eigene Ueberzeugung des Volks sie rechtfertiget; so lange wird sie immer schwach bleiben. Die Einrichtung soll vielmehr zur gewöhnlichen Denkart des Volkes, oder des herrschenden Theiles unter demselben werden.

Es muß hierzu vorbereitet seyn, ehe man hoffen kann, gedeihliche Früchte einzuärnden.

Vergl. Theorie der Gesetzgebung S. 185. 186.

Volkserziehung, öffentlicher Unterricht muß hier vorarbeiten, und das Volk für Empfänglichkeit der Gesetze vorbereiten. Kurz die Gesetzgebung soll einem Volke so anpassend seyn, daß der Regent, wenn er gefragt würde, ob er seinem Volke die allerbesten Gesetze gegeben hätte, mit Solon sogleich antworten könnte: Die besten, die es anzunehmen fähig war.

Biographien Plutarchs Th. I. S. 262.

§. 107.

VIII. Gesetze müssen auf die Kräfte der Unterthanen berechnet seyn.

Die Erfüllung derselben muß ihnen möglich gemacht werden; denn sie sollen auf das immer steigende Glück des Volkes abzielen. Sie können aber dasselbe nicht befördern, wenn sie dessen Kräfte über-

stei-

steigen. **Befehlen** ist weder Verdienst, noch Kunst, aber so zu **befehlen**, daß man **gerne** und **freywillig** gehorchet, daß man auch leicht gehorchen kann, ist ein Meisterstück ächter Staatsklugheit.

Der **Ausführbarkeit** der Gesetze muß weder physische, noch moralische **Unmöglichkeit** entgegen stehen.

Es ist ein Verstoß gegen eine der wichtigsten Maximen in der Gesetzgebung, solche Gesetze zu geben, die den Kräften der Unterthanen weit entwachsen sind, oder welche ihnen aus moralischer Hinsicht nicht zugemuthet werden können, von denen man also voraus sehen kann, daß sie entweder nicht befolgt, oder doch ihre Uebertretungen schwer, vielleicht gar nicht entdecket werden können. Einem Baumeister befehlen, ein Luftschloß zu bauen, oder wie die **Spanier** den **Mexikanern** auflegen, ganze Kanonen davon zu tragen, gegen die Macht der Elemente zu kämpfen, heißt: der Natur den Krieg ankündigen. —

Gedanken beherrschen wollen, von Unterthanen fordern, daß sie **Gymnosophisten**, **Wahrsager** und **Zeichendeuter** seyn sollen, wäre ungeräumt und lächerlich. Und doch finden sich — würde man nur die Gesetzsammlungen mancher Staaten emsig durchblättern — sehr viele Gesetze vom ähnlichen Schlage, Verordnungen und Gebothe, die denjenigen, für die

sie gegeben sind, ihre Erfüllung äußerst schwer, — beynahe unmöglich machen.

Kaltsinn, Nichtbefolgung der Gesetze, Geringschätzung derselben, so wie der Regierungen, von woher sie ausgegangen sind, bleiben alsdenn die gewöhnlichen Folgen.

§. 108.

IX. Gesetze sollen die natürliche Freyheit der Unterthanen nicht über die Gebühr, d. h. nicht mehr, als der Staatszweck es erlaubt, einschränken; sondern einzig nur das wahre Wohl des Staates zum Augenmerke haben. Durch den Eintritt in die Staatsgesellschaft hat der Mensch der natürlichen Freyheit nicht entsagt, sondern nur jenes rohe und rauhe Naturgewand abgeschüttelt, welches sich mit den milderen Sitten des civilisirten Bürgers nicht verträgt. Kurz in dem Gesetze soll der Unterthan nur eine Wohlthat, und keinen Druck fühlen.

Sehr oft versündigen sich dagegen die Regierungen durch manche neuere Polizey- und Oekonomie-Verordnungen, wodurch dem Unterthane die Benutzungsart seines Eigenthumes vorgeschrieben wird. Hierdurch werden die natürliche Freyheit und die Eigenthumsrechte des Staatsbürgers ohne Noth, ohne daß es der absolute Staatszweck forderte, eingeschränkt, und

folglich die Grenzen der gesetzgebenden Macht überschritten.

§. 109.

In der Oberherrschaft des Regenten liegt zwar vermöge seines ihm zustehenden Oberaufsichtsrechtes allerdings das Befugniß, den Unterthan in der Ausübung seiner Eigenthumsrechte nach dem gemeinen Wohle und Endzwecke des Staates landesväterlich zu leiten. Diese landesväterliche Leitung begreift aber in sich keinen unmittelbaren Zwang.

Der Regent, oder sein Landeskollegium, durch welches er wirket, darf daher nicht unmittelbar dem Unterthan vorschreiben, wie dieser sein Eigenthum benützen soll, ihm nicht gebiethen, nur diese oder jene Früchte und keine andern auf seinem Acker zu erzielen, ihm nicht seine Gewerbsfreyheit hemmen, und seinem Kunstfleiße vorgreifen; kurz ihn nicht in der Ausübung seiner Eigenthums- und Gewerbs-Rechte ohne das Daseyn eines *wahren Kollisionsfalles* einschränken.

Wohin würde es kommen, wenn dem Unterthane in allen seinen häuslichen Einrichtungen Schritt vor Schritt vorgeschrieben, sein freyer Wille in allen seinen Unternehmungen gelähmet, ihm gar keine Ueberzeugung von dem, was er in seiner Lage, unter seinen jetzigen Umständen für gut und räthlich hält,

von

von der Regierung zugetrauet würde; wenn diese ihn in allen seinen Verhältnissen verfolgt, alle seine häuslichen Anordnungen bekrittelt, sich ihm überall zur unberufenen Vormünderinn seiner Person und seines Vermögens aufwirft?

Kränkend für die bürgerliche Freyheit würde es seyn, wenn mit dieser nicht auch das Recht gelassen wäre, nach eigener Willkühr, auf eine vom Staate unabhängige Weise, über seine Habe zu schalten, in so ferne dadurch weder Rechte eines Dritten, noch das absolute Staatswohl verletzt werden.

Roth Territ. Staatsr. Th. I. S. 76.

Mayer Autonomie S. 213.

§. 110.

Nur alsdenn, wenn diese Handlungs- oder Eigenthumsfreyheit mit den Rechten eines Dritten, oder mit einer besonderen Staatsabsicht kollidieren sollte, muß freylich dieselbe beschränkt werden; indem diese Freyheit nicht die wohlerworbenen Rechte eines Dritten aufheben dürfe, und das Privateigenthum allerdings dem höheren Zwecke des Staates untergeordnet ist. Außer dieser Grenze aber muß es im Uebrigen dem Bürger selbst überlassen seyn, seine Fähigkeiten, Kenntnisse, und sein Vermögen nach seiner Neigung und Einsicht, nach der Idee, die er selbst von seinem Vortheile hat, frey zu

zu benutzen, ohne ihm wider seinen Willen und gegen seine Ueberzeugung eine andere Benutzungsart aufzudringen.

Ganz Rede bey Thronbesteigung des Königs in Preußen.

Gewerbsfreyheit, und daß die höchste Gewalt nicht in die Rechte der Produzenten trete, ist auch in politischer Hinsicht zur Beförderung des Staatsreichthumes nothwendig.

Prof. Pensen Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen angewandten Staatslehre Th. 3. S. 34.

§. 111.

X. Gleichgültige Handlungen, die sich nicht gegen die Religion, den Staat, die Sittlichkeit, und das Recht des Dritten verstossen, müssen außer der Sphäre der Gesetzgebung seyn. Solche Handlungen stehen in gar keinem Verhältnisse mit dem Endzwecke des Staates, haben keine Beziehung auf die Triebräder der Regierung, und sind also Handlungen der bürgerlichen Freyheit.

Sie müssen der Willkühr der Bürger überlassen seyn, da in dem Ur- oder Uebertragungs-Vertrage nur auf jene angebornen Rechte verzichtet wurde, die mit dem Endzwecke dieser Uebertragung nicht bestehen konnten.

§. 112.

Der Gesetzgeber ist Vater seiner Unterthanen, der seinen Kindern nur schädliches Spielzeug aus den Händen windet, um unschädliche Sachen aber sich nicht bekümmert. Warum sollte er gleich einem pedantischen Schulmeister, der kein Koma duldet, das nicht eben so sichelförmig, wie das Seinige ist, seinen Unterthanen in gleichgültigen Handlungen einen freyen Spielraum verweigern? Warum denselben nicht auch ein wenig Recht lassen, für sich zu denken, und für sich zu handeln?

Selbst die erlauchtesten Regenten haben diese bürgerliche Freyheit anerkannt. Katharina Kaiserin von Rußland sagte in der Instruktion für die zur Verfertigung eines neuen Gesetzbuches verordnete Kommission §. 3. — 4.

„Die Gesetze dürfen die Glückseligkeit des Men„schen nicht einschränken. Nur dasjenige ist zu „verbiethen, was dem Ganzen, oder den Thei„len schädlich ist; das Uebrige (Gleichgültige) „kann kein Gegenstand der Gesetze seyn.“

Gleichgültige Handlungen sind also kein Gegenstand der Legislation. Aber freylich ist nicht jede gleichgültig scheinende Handlung wirklich eine solche, und nicht jede wirklich gleichgültige

tige bleibt es auch zu jeder Zeit, und unter allen Umständen. Das scharfe, im Forschen geübte Auge des Gesetzgebers muß hiebey Trug von Wahrheit unterscheiden, und die Grenze zwischen Duldung und Abboth zu finden wissen.

§. 113.

XI. Gesetze müssen plan, deutlich und bestimmt abgefaßt seyn; denn sie werden für den Unterthan gegeben, und sollen die Vorschrift seines rechtlichen Verhaltens seyn. Er muß also ihren Inhalt begreifen, und den Willen des höchsten Imperanten verstehen können, wenn er seine Handlungen darnach einrichten, oder sein Recht gegen andere nach denselben verfolgen soll.

Die Worte des Gesetzes müssen so klar und bestimmt seyn, daß sie sich gerade so weit erstrecken, als es die Absicht des Gesetzgebers wollte, und daß sie für alle Unterthanen einen gleichen Sinn haben.

Die Sprache der Gesetze seye daher nicht schwulstig. Sie prange nicht mit rednerischen Figuren; sondern man gebe ihnen den verständlichen Laut, der einen fruchtbaren Wiederhall im Volke hervorbringt. Sie seyen in einem zwar edlen, aber doch einfachen, populären, von Zweydeutigkeiten entfernten Style abgefaßt, ohne gesuchten Schmuck, ohne ausländische Ziererereyen.

Das

Das Gebieth der Gesetzgebung gleicht keinem englischen Garten, wo gothische Ruinen das Auge des Kenners ergötzen.

§. 114.

XII. Die Gesetzgebung muß nicht verwickelt seyn, sondern die Fälle, die unter dem Gesetze begriffen seyn sollen, genau von einander ausscheiden, und ihre Anwendbarkeit bestimmen; sonst würden die Gesetze für die Unterthanen Schlingen, in die sie sich ohne ihre Schuld verwickeln müßten. Der hohe Beruf des Gesetzgebers würde erniedriget, wenn er den Unterthanen durch zweydeutige, dunkle, und auf Schrauben gestellte Gesetze Fallstricke legen wollte, aus denen sie sich nicht mehr loßwinden konnten.

§. 115.

XIII. Gesetze müssen vollständig seyn, und soviel möglich alle Rechtsgeschäfte und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens umfassen. Vollständigkeit der Gesetze kann aber nur dadurch bewirket werden, wenn der Gesetzgeber, oder die Regierung den Gegenstand der Legislation von allen Gesichts-Punkten aufmerksam betrachtet, hinreichende Belehrungen von Sachverständigen einhohlet, sich von allen Bedürfnissen, die ein Gesetz wünschenswerth machen, überzeuget, und auch zugleich die Erfahrungen,

die Lehren und Warnungen der Vorzeit mit zu Rathe ziehet. Vernachlässigt er diese Vorsichten, so verfällt er in ein großes Gebrechen der Legislation, — Einseitigkeit der Gesetze, deren Folge Häufung und schnelle Abänderung derselben ist.

Der Gesetzgeber muß vorwärts und rückwärts sehen; muß die früheren Gesetze mit den zu erlassenden verbinden; muß das Vergangene mit dem Gegenwärtigen zusammen halten, und Beydes an das Zukünftige anknüpfen.

Hr. Hofr. Lueder in der schönen Abhandlung über National-Industrie und Staatswirthschaft Th. II. S. 432.

§. 116.

XIV. Die Gesetze sollen mit Einsicht und Konsequenz geordnet seyn, nicht so, daß sie nur stückweise auf einander folgen; sondern daß sie nach ihrem Zusammenhange in einer natürlichen Ordnung gereihet sind. Die Sätze, oder Gedanken müssen enge zusammenhangen, und jeder, wie von selbst, aus dem vorgehenden fließen.

Ermüdend, und für das Gedächtniß erschwerend ist es, wenn man das, was eigentlich in einem Zusammenhange gehört, und ganz leicht unter einem Satze, oder höchstens zwey, drey aufeinander folgenden Sätzen ausgesprochen werden könnte, erst an ver-

verschiedenen, hier und da zerstreuet liegenden Gesetzstellen mühsam zusammen finden muß.

Schlosser Briefe über Gesetzgebung.

Dieß ist wirklich ärgerlich, und man wünscht viel lieber, daß man das ganze Gericht mit einem Mahle aufgetischt erhalten hätte, und die Zergliederung jedem selbst überlassen worden wäre, als wenn man die Glieder einzeln bekömmt, und sie wie Jason seine Kinder mühsam zusammensuchen muß.

Gründlichkeit und Umfang des Gegenstandes, der in den Gesetzen bezeichnet wird, müssen also mit möglichster Präcision und Konsequenz vereinbart seyn.

§. 117.

XV. Kürze der Gesetze, die jedoch ohne Abbruch der Gründlichkeit geschieht, ist ebenfalls ein sprechender Beweis ihrer Güte. Gesetze sollen nur nicht so kurz abgefaßt seyn, daß sie über dieselben Gegenstände immer noch vieles zu bestimmen übrig lassen. In wichtigen, weitumfassenden Gegenständen verträgt sich Bestimmtheit, oder Klarheit nicht immer mit Kürze, noch weniger aber Vollständigkeit; denn wenn der bürgerlichen Verhältnisse so viele, und so mannigfaltige sind, wenn so viele Fälle unter ein Gesetz subsummiret werden sollen! so darf ein Gesetzbuch kein vademecum

seyn,

seyn, das man in den Sack stecken, und mit sich auf den Spaziergang nehmen kann. Die Willkühr der Richter würde sonst einen unübersehbaren Spielraum erhalten, und die Kürze würde noch weit mehr schaden, als vorher die Weitschweifigkeit.

§. 118.

XVI. Gesetze sollen den Vorzug haben, daß sie den Charakter einer Nation mildern, veredlen, ihren harten Sinn beugen, Gefühle für Ehre und Großthaten wecken, — Schlaff- und Trägheit in Thätigkeit umwandeln, und in die erfrornen Herzen Wärme des Edelmuthes gießen.

Sie sollen aber nicht den Charakter des Volkes verderben, die feineren Empfindungen niederschlagen, die letzten Reste des Ehrgefühls ersticken, und das Volk gegen alles, was schön, gut und erhaben ist, so wie gegen Verbrechen und Strafe gleichgültig machen.

Lueder vom Nationalreichthum rc. Th. II. S. 480.

Wagnitz über die Zuchthäuser in Deutschland.

§. 119.

XVII. Gesetze müssen, so viel möglich, den Charakter der Festigkeit und Permanenz an sich tragen.

Dieß

Dieß muß vorzüglich bey der Civilgesetzgebung der Fall seyn.

Der Werth der Gesetze besteht offenbar in ihrer Festigkeit und Zuverläßigkeit.

Alle Objekte also, welche gar keine Festigkeit, noch Zuverläßigkeit erlauben, können nicht eigentlich in ein Gesetzbuch aufgenommen werden. Gesetze sollen daher, wenn sie einmahl erlassen sind, nie ohne Noth, nie ohne die trifftigsten Ursachen abgeändert werden.

Nur die Dauer eines Gesetzes beweiset seine Vollkommenheit.

Willkührliche, zu bald erfolgte Veränderung desselben verräth Unbeständigkeit, Kurzsicht des Gesetzgebers, und derjenigen, die ihm dazu gerathen haben, zerrüttet ihr Ansehen, erweckt Verachtung gegen die Gesetze, und störet selbst das Wohl des gemeinen Wesens.

Hertlein Versuch der wesentlichen Majestätsrechte S. 53.

Gesetze sind keine Kunstprodukte, deren Werth von dem wechselnden Geschmacke der Zeit abhängt. Die Kultur der Gesetzgebung muß also nicht von gestern, sondern die Frucht eines mit allen Nebenwurzeln wohl angeschlagenen Baumes seyn.

§. 120.

§. 120.

Wie oft versündigen sich nun aber wohl die Regierungen gegen diesen Grundsatz. Wenn Sophokles von den Gesetzen des Universums richtig sagen konnte: Sie sind aus Jupiter geboren, unsterblicher Natur; so müssen wir uns, leider, oft gestehen, daß unsere Vernunftgesetze, die Menschen geboren, so veränderlich, so sterblich sind, als wir selbst; denn wie oft ist es nicht der Fall, daß Verordnungen, die heute erlassen wurden, morgen schon wieder aufgehoben werden, und andere an ihre Stelle treten; wie oft häufen sich auf diese Art Gesetze auf Gesetze, Verordnungen auf Verordnungen, ohne wegen ihrer angewachsenen Menge das Gültige hievon heraus finden zu können, ohne zu wissen, was den eigentlich befohlen, oder verbothen, was aus dem vorigen abgeändert worden, und was daran wohl geblieben ist?

Wie wird sich der Unterthan Ehrerbiethung gegen Gesetze, derer Anzahl Legion heißt, abgewinnen können? Wie kann von ihm Erfüllung derselben erwartet werden, wenn ihre kolossale Masse über den Raum seines Gedächtnisses weit hinaus reichet?

Wenn eine Verordnung die andere jagt, ein Verboth das andere verdrängt; so müssen allerdings Wiederhohlungen, Widersprüche, Verwirrungen,

Pro-

Prozesse, ja selbst Sittenlosigkeit das Resultat dieses voluminösen Pensums seyn.

„Ubi plurimae leges, ibi et lites, et „mores improbi."

Plato ap. Strabo Georg 4.

§. 121.

Welche geistige Produkten kann der Staat erwarten, wenn Gesetze, die nur die reife Frucht einer tief eindringenden, nach allen Ansichten recht erwogenen Prüfung seyn sollten, ohne alle nöthige Vorbereitung so plötzlich ans Tageslicht kommen, als wären sie aus der Fabrike gehohlet worden.

Gesetze dieser Art sind immer unvollständig, gebrechenvoll, und mangelhaft, und bedürfen, um sie zu erklären, oder zu ergänzen, mehrerer anderer Gesetze. Sie gleichen daher der Lernäischen Schlange, aus deren Rumpfe eines abgeschlagenen Kopfes sieben neue Köpfe hervor wuchsen. Wahrlich wenn die Fruchtbarkeit der Gesetze in dem progressiven Verhältnisse so fortsteigt; so werden wir uns zur Kenntniß derselben nicht nur ein gewöhnliches Menschenalter, wie die Chineser zum Studium lesen zu lernen, sondern Methusalems Alter von Gott erbitten müssen, und Kameele

le werden erfordert werden, um die Gesetzsammlungen fortzuschleppen.

Veränderung und Anhäufung der Gesetze müssen also möglichst unterbleiben, und dem Unterthane muß man vielmehr Motive geben, die alten bestehenden Gesetze zu achten, als ihn durch den immerwährenden Wechsel derselben für die Gesetzgebung gleichgültig zu machen.

§. 122.

Indessen wird aber dadurch nicht behauptet, als ob die Gesetzgebung ganz stille stehen müsse, und nie fortrücken dürfe; als ob Irrthümer, die man nachher durch bessere Einsicht für solche erkannte, nicht muthig bekämpfet, und Gebräuche, die unter dem eisernen Arme des Herkommens eine unangetastete Celebrität genossen, nicht erschüttert werden dürften; als ob endlich Einrichtungen, welche die Indolenz voriger Jahrhunderte mangelhaft und gebrechenvoll gelassen hat, nicht verworfen, oder doch verbessert werden sollten.

Gesetzgebung und alle bürgerlichen Einrichtungen müssen mit der Kultur des menschlichen Verstandes, und mit dem Geiste des Zeitalters immer fortschreiten.

Ein Volk bleibt nicht immer unmündig, sondern reift zur Volljährigkeit heran, und Gesetze und Ordnungen, die vermögend waren, das Kind zu lenken, können nun nicht mehr die Richtschnur des zum Manne herangewachsenen Jünglings seyn.

Wie könnte man wohl noch Grundsätze, die aus den Zeiten der Barbarey gegriffen sind, die das Gepräge der Rohheit und Wildheit an der Stirne tragen, bey verfeinerten Sitten, und bey geleiterter Denkart beybehalten? Wie könnte man Gebräuchen und Gewohnheiten das Wort sprechen, die anstatt Volksglück zu gründen, dasselbe zerstören, anstatt den ersten Staatszweck Freyheit, Eigenthum und Ruhe zu sichern, demselben straks entgegen arbeiten.

Bohonosky von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern S. 41.

Fortgerückte Kultur, veränderter Zeitgeist, veränderte Denkart, Einrichtung, Lebensweise, veränderte Neigungen und Gebräuche einer Nation rechtfertigen daher allerdings eine neue, den veränderten Verhältnissen angepaßte Gesetzgebung.

Dieß sind ungefähr die Grundzüge zu einer richtigen Zeichnung einer weisen Gesetzgebung.

Ge-

Gesetzgeber sollen aber nicht nur gute Gesetze geben, sondern auch von Zeit zu Zeit zusehen, ob solche auch gedeihen; sonst gleichen sie den sorglosen Pflanzern der Bäume, die nicht wieder nachsehen, ob letztere auch eingewurzelt, oder vom Wind umgestürzet, oder aus Muthwillen beschädiget worden sind?

§. 123.

In dem Gebiethe der Legislation liegen auch die Rechte:

a) Alte Gesetze nach dem Staats-Bedürfnisse aufzuheben, oder

b) zum Theile abzuändern,

c) dieselben authentisch zu erklären,

d) davon zu dispensieren, oder

e) Privilegien dagegen zu ertheilen,

f) veraltete, oder durch das Herkommen außer Uebung gebrachte Gesetze zu erneuern,

g) selbst Gesetze eines fremden Staates (wenn die Vortrefflichkeit derselben für sie spricht, und Lokalverhältnisse nicht entgegen stehen) in seinem Staate aufzunehmen.

h) Gesetze in seinem Namen kund zu machen, und endlich —

i) auf deren Beobachtung zu dringen.

§. 124.

Jedes dieser Befugnisse fließt unmittelbar aus der legislativen Gewalt; denn wer das Recht hat, unter vorausgesetzten Verhältnissen Gesetze vorzuschreiben, muß auch berechtiget seyn, wenn diese Verhältnisse sich ändern, und der Grund der Gesetze nicht mehr anschlägt, dieselben außer Kraft zu setzen. Er muß berechtiget seyn, Gesetze, wenn sie nicht ganz mehr dem Wohle des Staates zusagen, nach dem neueren Bedürfnisse zu bestimmen, und abzuändern. Sein ist das Recht, selbst fremde Gesetze unter seiner Sanktion ganz, oder zum Theile im Staate einzuführen. Wie viele Staaten haben nicht das römische Gesetzbuch als allgemeine Norm angenommen, und heute noch als geltende Richtschnur anerkannt.

Es widerspricht nicht der Idee von Souveränität, das Gesetzbuch eines fremden Staates wegen desselben entschiedener Güte als Richtschnur seinem Volke vorzuschreiben. Nicht wer das Gesetz gegeben; sondern wer dasselbe unter seiner Sanktion als Norm seinem Volke ausspricht, ist der zum Gesetz berechtigte Souverän.

Die Nation will nur weise, wohlthätige Gesetze haben, und solche zu geben, ist des Regenten Pflicht, gleichviel, ob er sie am Senegal, am Oronoko, am Ganges, oder auch am Platastrome findet.

Gute Gesetze müssen eben, weil sie gut sind, in mehreren Staaten mit ihrem Inhalte gleich zusammen treffen, und es kann kein Vorzug seyn, deßhalb besondere Gesetze zu erlassen, damit sie von andern fremder Staaten abweichen, und als eigene Gesetze angesehen werden sollen.

Ohne Abbruch der höchsten Gewalt könnte also das Strafgesetzbuch des österreichischen Kaisers Franz I., welches wegen seiner Vortrefflichkeit, Folgerichtigkeit, und wegen der mit großem Scharfsinne gezogenen Grenze zwischen Verbrecher und menschlichen Verirrungen als Muster legislativer Weisheit angesehen werden kann fremden Völkern als Norm aufgestellt werden.

A.

Gesetz-Erklärung.

§. 125.

Der Gesetzgeber kennt die Antriebe, den Grund seiner Gesetze. — Er wird also auch ihren Umfang, und ihre Anwend-

wendbarkeit am Sichersten zu bestimmen, und ihren dunklen Inhalt zu erklären wissen. In das Gebieth der Gesetzgebung gehört also die authentische Interpretation dunkler Gesetze, welche alsdenn eintritt, wenn das Gesetz so unklar ist, daß es weder nach dem Wortlaute, noch nach dessen Sinne auf vorliegende Streitfälle angewendet werden kann, und wo der Richter in Beurtheilung des gegebenen Falles (da das Gesetz nichts Deutliches ausspricht) ohne Norm bleiben würde. Mit der authentischen hat die usuelle Auslegung, welche der Quelle des ungeschriebenen Rechtes ihren Ursprung dankt, eine gleiche Wirkung.

§. 126.

Beyden gegenüber steht die doktrinelle, oder kunstmäßige Erklärung, die dem Richter zusteht, welcher durch Regeln der Auslegungskunst den Wortlaut des Gesetzes mit seinem Geiste in Verbindung zu bringen sucht. Sachen, die eine authentische Interpretation der Gesetze fordern, müssen unmittelbar an den Gesetzgeber selbst verwiesen werden, der alsdenn durch Erklärung der dunklen Stelle einen legislativen Akt ausübt, indem die gegebene Erklärung für ein neues Gesetz gilt:

Gegenstände hingegen, die eine künstliche, oder logische Erklärung zulassen, gehören vor die Prüfung des Richters, wiewohl Beccaria dei del. et pen. §. 4. und einige andere das Gegentheil behaupten, und den Richter gerne zu einer bloßen Maschine herabwürdigen möchten,

 dem

dem nicht über den Wortlaut des Gesetzes hinaus zu schreiten, verstattet seyn sollte. Allein die Anwendung der Gesetze muß man nicht, wie eine mechanische Operation behandeln. Der Richter muß nicht bloß an dem todten Buchstaben des Gesetzes kleben; sondern sich bis zu dessen höheren und erweiterten Sinne erheben dürfen.

Juristische Fragmente Th. I. S. 189.

Nicht nur der trockne Wortlaut, sondern die Absicht, der Geist des Gesetzes müssen auf das Urtheil des Richters einwirken.

§. 127.

Aeußerst kränkend für ihn und jeden Staatsbeamten müßte es seyn, wenn man ihnen alle Denkkraft absprechen wollte, und wenn sie sehen, daß die Regierung sogar kein Vertrauen auf sie setzen, und daß, wie Achill klagt, die Atriden allein Verstand und Menschensinn zu haben glauben.

Es ist zwar nicht nöthig, daß der Richter gerade eben das produktive Talent des Gesetzgebers habe; wohl aber, daß er ganz in den Geist desselben eindringe; und dieß ist um so nothwendiger, als der Gesetzgeber die Einzelnheit der Fälle weder erreichen kann, noch soll.

Begnügte man sich bloß mit der gramatischen Bedeutung der Gesetzworte; so würde man alle Augenblicke in Gefahr kommen, sie gegen ihren eigentlichen Ausspruch und Zweck anzuwenden. Begnügte man sich aber nicht;

nicht; so würden bald zahllose Rekurse entweder die Geduld des Gesetzgebers ermüden, oder die Menge der Erklärungen, die alle aus seinem Munde neue Gesetze wären, würde ihre Dunkelheit nur noch vermehren.

Schlossers Briefe über Gesetzgebung S. 120.

B.

Privilegien.

§. 128.

Ich habe oben den Begriff von General= und Special=Rechts=Gesetzgebung angegeben. Von beyden unterscheiden sich Privilegien.

Gesetz und Privileg verhalten sich, wie Regel zu der Ausnahme.

Der Gesetzgeber, der ein Gesetz erläßt, kann von diesem auch eine Befreyung geben. Diese Befugniß liegt in der gesetzgebenden Gewalt.

Privilegien sind besondere Begünstigungen oder Befreyungen von Gesetzen, welche vom Regenten gewissen Staatsbürgern für umsonst, oder für Geld ertheilt wurden.

Unter Privilegien sind Dispensationen, Adgratiationen und Abolitionen begriffen; wiewohl

ge=

genau genommen unter diesen allen wieder einiger Unterschied eintritt.

Eigentliche Privilegien sind nach dem Subjekte dingliche — oder persönliche. — Nach der Zeit temporäre, und nicht temporäre. — Nach dem Erwerbstitel onerose, oder lukrative.

§. 129.

Diese Freyheiten, oder Begünstigungen scheinen sich zwar mit den reinen Begriffen des Staatsrechtes nicht wohl zu vertragen, weil Niemand vom Gesetze ausgenommen seyn soll, weil jede Ausnahme vom Gesetze eine Verletzung desselben ist, und weil solche Begünstigungen fast immer auf Unkosten aller übrigen Staatsbürger verliehen werden, wie dieß der Fall bey Personal- und Real-Immunitäten ist, wo alle übrigen, nicht eremten Bürger an der Staatslast den Antheil des befreyten Bürgers tragen müssen.

Es ist zwar allerdings wahr, je weniger Willkühr sich in die Gesetzgebung mischen darf, je angemessener sie den Personen, Sachen und Verhältnissen seyn soll, um so viel strenger soll die Rechtsgesetzgebung sich an das Gleichheits-Princip halten, weil die Ansprüche aller Einzelnen im Staate an die Korporation des Staates gleich sind. Nichts kann also diesen bewegen, eine Ungleichheit unter den Staatsgenossen, dem Einen

zum

zum Vortheile, und dem Anderen zum Nachtheile einzuführen.

Just. R. Mayr System der Staatsregierung S. 67.

Allein findet gleich eine solche Ungleichheit nicht Statt nach der wahren Analise dieses Wortes; so ist doch ein Unterschied nicht durchaus verwerflich, und sowohl Dispensationen, als auch Privilegien, mit Ziel und Maaß gegeben, können, ohne sich dabey eine Rechtsverletzung zu denken, mit vollem Rechte vertheidiget werden

§. 130.

In Fällen, wo der Grund des Gesetzes bey einer gewissen Klasse von Staatsbürgern nicht anschlägt, oder eine besondere Beschaffenheit der Personen die Anwendung desselben nicht zuläßt, oder wo Befreyungen denen zur Entschädigung verliehen werden, die dagegen dem Staate andere Leistungen, oder Opfer gebracht haben, oder welche in Voraussetzung gewisser gemeinnütziger Bedingungen erlanget wurden, sind landesherrliche Begünstigungen staatsrechtlich erlaubt.

In dergleichen Fällen wird die rechtliche Gleichheit der Staatsbürger nicht aufgehoben; sondern Unanwendbarkeit des Gesetzes eines besonderen Umstandes wegen, oder Ausgleichung einer Leistung durch Ersatz macht die Ausnahme vom Gesetze — einen Unterschied nothwendig.

Privi-

Privilegien und Dispensationen aus rechtmäßigen Ursachen, und nicht im Uebermaaße verliehen, sind der Staatswohlfahrt nicht hinderlich. Haben aber Privilegien keinen anderen Titel als die Gunst des Herrschers; werden dieselben selbst verdienstlosen Höflingen hingegeben, oder wird mit denselben ein feiles Gewerb getrieben, so entsteht wirklich für den Staat eine schädliche Ungleichheit, welche zu heben, Pflicht desselben ist.

§. 131.

Der Regent sey eher zu karg, als zu freygebig in Verleihung der Befreyungen. Uebermaaß ist schädlich.

Er ist der Wächter und Vollzieher eines noch zur Zeit heilsamen Gesetzes, und die Nothwendigkeit häufiger Dispensationen ist der sprechenste Beweis, daß das Gesetz, wo nicht schädlich, doch wenigstens unnütz und folglich gänzlich aufzuheben seye.

Kann das Gesetz nicht mehr allgemeine Wohlthat und Stütze des Unterthans seyn, sucht sich deßhalb ein jeder davon loß zu machen; so entspricht es seinem Zwecke nicht mehr, und man muß alle Bürger davon befreyen, d. h. das Gesetz aufheben.

§. 132.

Privilegien und Dispensationen dürfen niemahls gegen das Wohl des Staates, gegen öffent-

liche Sittlichkeit, oder gegen die wohlerworbenen Rechte eines Dritten anstoßen, oder auf Kosten Anderer verliehen werden. Dieß ist die Grenze ihrer Rechtmäßigkeit.

Diese Grenze wird ein gerechter Fürst nie überspringen, und ein weiser wird überhaupt die Gaben seiner Gunst und Gnade nicht gleich einem Kaligula, Nero, Caracalla verschwenderisch im Uebermaaße an verdienstlose Höflinge wegwerfen; sondern sie vielmehr mit kluger Sparsamkeit wie ein August, Trajan, und Mark Aurell nur unter das Verdienst, die Tugend, Redlichkeit und Tapferkeit vertheilen.

§. 133.

Die Dauer der Privilegien ist nicht ewig. An und für sich erlöschen persönliche mit dem Tode der Person, dingliche mit dem Untergange der Sache — mit dem Verluste der Eigenschaft, wovon sie abhingen. In allen Fällen durch den Mißbrauch.

Sie erlöschen durch den Widerruf, wenn ihr Titel nur präkär war. Durch den Ablauf der Zeit, wenn sie nur für einen bestimmten Zeitraum verliehen worden sind.

Wasmuth de privileg. natura generatim et in specie de modis, quibus finiuntur vel ammittuntur.

§. 134.

§. 134.

Daß Privilegien und Begünstigungen in außerordentlichen Fällen z. B. zu Kriegszeiten, bey feindlichen Einfällen, Brandschätzungen, Kontributionen, Einquartierungen (wo die Absicht des Staates nur strenge Gleichheit wollen kann, wo alle Staatsgenossen gleiches Verhängniß dulden müssen) auf sich ruhen, und davon kein Gebrauch gemacht werden kann, versteht sich wohl von selbst.

Welcher Staatsbürger würde so unedel handeln, in Tagen der Gefahr und der allgemeinen Duldung sich unter dem Deckmantel der Befreyung aus der Sache zu ziehen, und die ganze Last seinen Mitbürgern zuzuwälzen, ohne sich zu bekümmern „quid valeant humeri, quid fere recusent.“

§. 135.

Außerdem können Privilegien nicht mehr in Schutz des Staates genommen werden, sobald der ganz veränderte Zeitgeist mit diesen Privilegien durchaus nicht mehr vereinbar ist. Im solchen Falle hebt der Regent das Privileg nicht auf; sondern dieses, da jedes Privileg immer nur (rebus sic stantibus) in einer damahls von der Staatsverfassung gegebenen Lage gerechtfertiget werden konnte, wird durch eine, von einem ganz veränderten Zeitgeiste, herbeygeführte andere Staatsstimmung unbrauchbar gemacht.

Für

Für eine Ewigkeit werden Privilegien nicht ertheilet, da es mit den Grundsätzen eines vernunftmäßigen Staates im Widerstreite steht, Etwas nach den Verhältnissen seiner Zeit Gegebenes zum unabänderlichen Rechte für alle Zeiten und Verhältnisse zu erheben.

Weil aber im Staate nichts willkührlich, sondern immer nur nach den Forderungen des Staatszweckes geschehen darf; so muß bey dem Widerrufe eines Privilegs eine für den Staat erhebliche Ursache vorhanden seyn.

Außerordentliche Ereignisse und Staatsverhältnisse, die durch Revolutionen, Friedensschlüsse rc. veranlasset werden, wirken nur zu sehr auf dergleichen Privilegien, und Befreyungen. Deren Fortdauer, oder Erlöschung hängen immer von den Wirkungen derselben ab.

§ 136.

In solchen Fällen kann der Privilegirte für den Verlust des Privilegs keinen Ersatz vom Staate fordern.

Aber auch außer diesen Fällen fällt der Anspruch auf Ersatz hinweg beym Widerruf des Privilegs aus Strafe wegen Mißbrauch, oder wegen Zeitablauf.

In keinem Falle gilt ein Anspruch auf Ersatz, wenn man das Privileg für umsonst erhielt, — wohl aber

für

für den, der die Befreyung durch onerosen Titel sich erwarb, aber auch nur für den Erwerbspreis des Privilegs, und nicht für den entgehenden Gewinn kann er sich des Ersatzes freuen.

C.

Gewohnheits=Recht.

§. 137.

Da in diesem Abschnitte von Gesetzen und Ausnahmen die Rede war; so muß vor dem Schlusse desselben auch noch etwas von dem Gewohnheitsrechte gesagt werden.

Gewohnheitsrecht gilt für Gesetz, und hat also auch Gesetzeskraft; ist Richtschnur für das Volk, und kann unter Voraussetzung der rechtlichen Erfordernisse eben so gut ein älteres Gesetz aufheben, als es auch selbst wieder durch neuere Gesetze, so wie auch durch neuere Rechtsgewohnheiten abgewürdiget werden kann.

Gewohnheit als Gesetz kann nur im Willen des Gesetzgebers ihren Grund haben, und daher (wie Herr Hofrath Gönner im Staatsr. S. 459 mit vielem Scharfsinne ganz richtig bemerkt) aus Handlungen der Unterthanen nicht begründet, sondern nur erkannt werden.

Stillschweigender Konsens des Gesetzgebers unterscheidet Gewohnheitsrecht von geschriebenen Gesetzen.

§. 138.

Das geschriebene Recht hat seine Promulgation.

Ein nicht öffentlich verkündetes verbindet nicht —

Auch so das nicht geschriebene Recht. Die Merkmale der Verkündung, und zugleich auch die rechtlichen Erfordernisse einer Gewohnheit sind:

Vernunftmäßigkeit, — Mehrheit, — Einförmigkeit, — und Oeffentlichkeit der Handlungen, welche Unterthanen durch längere Zeit in der Meinung, daß es so gesetzlich seye (opinione necessitatis) fortsetzen.

Quillaumne Abh. der Rechtslehre von der Gewohnheit.

Vernunftmäßigkeit ist das erste Erforderniß einer rechtlichen Gewohnheit. Diese tritt an die Stelle des Gesetzes. Vom Gesetzgeber, der nur den vernunftmäßigen Willen seines Volks ausspricht, kann nun aber nicht angenommen werden, daß er vernunftwidrige Handlungen zur Gesetzeskraft erheben, sie befehlen, gutheißen, oder dulden solle.

Mehr-

Mehrheit der Handlungen wird erfordert. Ein oder zwey Akte sind wohl nicht hinreichend, den Willen des Imperanten, und der Unterthanen zu erkennen. So viele Handlungen sind nothwendig, daß aus denselben nicht nur eine gewisse und beständige Regel abgeleitet; sondern auch auf die Einwilligung des Gesetzgebers gefolgert werden könne.

Gleichförmigkeit der Handlungen ist ein weiteres Requisit zur Begründung einer Gewohnheit. Sie müssen alle nach einerley Regel unternommen werden. Ungleiche Handlungen widerstreben dem Begriffe einer Gewohnheit. Ich kann nicht zu einer Handlungsweise gewöhnt seyn, wenn meine Handlungen von der Art sind, daß eine der andern widerspricht.

Oeffentlichkeit der Handlungen ist auch ein Charakter, der das Gewohnheitsrecht bezeichnet, d. h. die Handlungen müssen nicht ins geheim unternommen, und so ohne, oder gegen den Willen des Landesherrn eine Gewohnheit gleichsam erschlichen werden. Die Handlungen müssen öffentlich auf eine solche Art vorgenommen werden, daß sowohl die Unterthanen selbst, unter denen eine verbindende Norm eingeführt werden solle, als auch der Gesetzgeber dieselben haben wissen können.

Zur Bestätigung eines Gewohnheitsrechtes muß noch die Länge der Zeit hinzukommen, ein solcher Zeitraum nämlich, aus welchem nach der Eigenschaft der Handlungen mit Gewißheit auf die Absicht, eine Gewohnheit herstellen zu wollen, geschlossen werden kann.

Endlich müssen die Handlungen in der Meinung der Nothwendigkeit unternommen worden seyn. Die Unterthanen müssen sich dazu rechtlich verpflichtet gehalten haben, die Meinung einer vorseyenden Verbindlichkeit muß unter ihnen die Gleichförmigkeit der Handlungen bewirket, und denselben nur diese und keine andere Richtung gegeben haben.

Handlungen der freyen Willkühr, der Freundschaft, des Mitleids, oder des Menschengefühls, wenn sie auch noch so oft geschehen, können keine verbindliche Gewohnheit begründen.

§. 139.

Gewohnheit wird mit Observanz oft gleichbedeutend genommen. Allein beyde unterscheiden sich wesentlich von einander.

Diese ist eine Norm, die in einem Kollegium, oder in einer Universität durch stillschweigende Einwilligung des Kollegiums, oder der Gemeinsglieder ihre verbindende Kraft erhalten hat.

1) Die Gewohnheit wird durch Handlungen der Unterthanen, — die Observanz durch Handlungen in einem Kollegium eingeführt.

2) Gewohnheit erhält ihre verbindende Kraft durch Genehmigung des Gesetzgebers, die Ob-

ser-

servanz durch stillschweigende Einwilligung der Kollegial-Mitglieder.

3) Die Gewohnheit hat Gesetzeskraft. — Die Observanz hingegen die Kraft eines stillschweigenden Vertrages. —

4) Zur Begründung einer Gewohnheit werden mehrere, durch eine lange Zeit fortgesetzte Handlungen erfordert — zur Observanz aber genügen auch nur wenige Akte, weil zu einem durch Vertrag erworbenen Rechte weder mehrere Handlungen, noch auch der Ablauf einer gewissen Zeit nöthig ist.

De Spangenberg de observan. imp.

V.

Beurtheilende, oder richterliche Gewalt.

§. 140.

Das dritte Majestätsrecht ist die richterliche Gewalt.

Sobald weise, gerechte, und nach obigen Rücksichten abgewogene Gesetze in einem Staate bestehen, so kömmt es den Unterthanen zu, ihre Handlungsweise darnach einzurichten, dieselben genau zu befolgen, und sich nicht dagegen weder in Bezug auf den Staat, noch auch in Bezug auf ihre Mitbürger zu versündigen.

Ver-

Verletzung der Gesetze ist Beeinträchtigung der bürgerlichen Freyheit, der Personen, oder des Eigenthums, welche durch richterliche Einwirkung hintangehalten, oder, wo dieß nicht mehr möglich ist, vom Richter geahndet werden muß.

Selbsthilfe ist in einem Staate unerlaubt, steht mit dem Zwecke desselben im direkten Widerspruche, und kann ausnahmsweise nur in jenem Falle unter gewissen Modifikationen gestattet werden, wenn die richterliche Hilfe gar nicht möglich ist, oder wegen Gefahr auf Verzug erst zu spät erreichet werden könnte.

Der Zustand im Staate erhebt sich zu einem vernunftmäßigen dadurch, daß jedem sein Recht, nicht auf dem vernunftwidrigen Wege des eigenen Gerichts und der gesetzlosen Uebermacht, sondern durch den unpartheyischen Ausspruch des Richters hoheitlich zuerkannt wird.

Jeder Unterthan muß daher, wenn das Mein und Dein mit seinem Nachbar streitig grworden ist, sein Recht, seinen Anspruch nach den bestehenden Gesetzen gegen den andern verfolgen, und den richterlichen Beystand in der gesetzmäßigen Weise aufrufen.

§. 141.

Das Recht „einzelne Fälle unter die Gesetze zu subsumiren, und ob sie in denselben

den enthalten seyen, zu bestimmen, heißt: das Recht der Beurtheilung, oder die beurtheilende Gewalt.

Gottl. Hufeland Naturrecht §. 473.

Diese steht nun ebenfalls als Hoheitsrecht dem Regenten zu. Es ist ein vorzügliches Hoheitsrecht der höchsten Gewalt, durch Ausübung der Gerechtigkeit, Sicherheit des Lebens, der Freyheit und des Eigenthums zu garantiren.

Gerechtigkeit befördert den Staatszweck und selbst das Beste des Regenten; denn sie ist die Wache des Thrones und jeder bürgerlichen Regierung.

Diese Gewalt kann nun aber der Souverän nicht unmittelbar selbst ausüben; sondern muß sie durch seine geprüften, und hierauf verpflichteten Staatsdiener ausüben lassen.

Der Regent, bey welchem sich alle wichtigen Staatsgeschäfte koncentriren, kann sich nur mit der allgemeinen Umsicht derselben befassen, und muß die Vollführung aller einzelnen Geschäfte seinen Staatsbeamten anvertrauen. Am allerwenigsten könnte er sich mit dem Detail der richterlichen Gewalt beschäftigen, und alle vorkommenden Rechtshändel selbst entscheiden; denn es werden so viele Kenntnisse und Erfahrungen zum Richteramte vorausgesetzt, die nur durch ein mühevolles Studium, und durch die größ-

ten

ten Anstrengungen erworben werden, wozu die Richter oft den größtenTheil ihrer Lebenszeit verwenden müssen.

Dem Regenten gebricht es am hinlänglichen Zeitraume, an Geduld, und an ungestörter, ruhiger Ueberlegung, um mit der nöthigen kaltblütigen Gemüthsstimmung, mit der geübten Gewandtheit, die nur Erfahrung gewährt, und mit dem richtigen Scharfblicke die oft sehr zweifelhaften Grenzen zwischen Recht und Unrecht aufzufinden.

Studium der Gesetze, Zeit für die Verhandlung und Beurtheilung, Kälte in Prüfung der Gründe beyder Theile und eine für Rechtssachen eigendst geschärfte Urtheilskraft werden hierzu erfordert, welche Eigenschaften beym Regenten vereint nicht vorausgesetzt werden können, da er bey seinen anderen vielen und hohen Berufsgeschäften nur zu oft von diesem Zweige der Staatsgewalt abgezogen würde. Ein Fürst würde Despot, und die Sicherheit der Person, wie des Eigenthumes würde gefährdet werden, wenn er darauf bestünde, selbst richten zu wollen.

Er hat zu diesem Zwecke seine Staatsbeamte, die man Richter heißt; sie mögen nun einzelne Personen oder Justizkollegien seyn.

§. 142.

Richter sind also im eigentlichen Sinne diejenigen physischen, oder moralischen Personen, welche durch die Staatsgewalt bevollmächtigt sind, die Rechtsverhältnisse

streitender Theile im vorschriftsmäßigen Wege auszumitteln, durch ein Erkenntniß nach den Gesetzen zu bestimmen, und dieses Erkenntniß, wenn der verlierende Theil sich demselben nicht von selbst füget, ordnungsmäßig zu vollstrecken. Der Ausdruck „Gerichtsbarkeit“ bezeichnet diese richterliche Gewalt.

Das Vollstreckungsrecht ist mit dem Entscheidungsrechte verbunden, weil dieses ohne jenem bey Renitenten ein leerer Schall ohne Wirklichkeit seyn würde, der sich in der Luft verhallte. *

Thibaut Pand. Recht. S. 361.

* Anmerkung.

„Gerichtsbarkeit in der engeren Bedeutung würde zwar nur „das Recht der Entscheidung in streitigen Fällen zum „Wirkungskreise haben, und weder das Recht, ein Urtheil zu vollstrecken, noch jenes, andere Regierungshandlungen zu vollführen, würden in ihrem Umfange liegen.

Krüll Prüfung einzelner Rechtstheile.

„Allein in der weiteren Bedeutung begreift Gerichtsbarkeit auch andere, unter öffentlicher „Autoriät vorzunehmende Handlungen in „nicht streitigen Gegenständen, welche eigentlich nach „reinen staatsrechtlichen Grundsätzen zum Ressort der ausübenden Gewalt gehörten. Die Gerichtsbarkeit „oder richterliche Gewalt ist also im allgemeinen

„Sinne

„Sinne ein Gemisch der Regierungs- und Justizge-
„walt. Die Begriffe hat man dadurch zu sondern gesucht,
„daß man die eigentliche Gerichtsbarkeit unter dem Namen
„der streitigen (jurisdictio contentiosa) den übrigen Re-
„gierungsrechten des Richters unter der Benennung der will-
„kührlichen, oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit (ju-
„risdictio voluntaria) entgegen setzte.

§. 143.

Die Richter repräsentiren in ihren Funktionen den höchsten Imperanten, und üben also die Gerichtsbarkeit in seinem Namen aus. Sie sind auch dießfalls demselben verantwortlich.

Der Richter übt sein Amt entweder aus eigener, vom Regenten ihm anvertrauter Gewalt aus, oder es wurde ihm von einem solchen Richter in einzelnen Fällen die Gerichtsbarkeit, oder ein Theil derselben übertragen. In jenem Falle ist es eigene Gerichtsbarkeit (jurisdictio propria) in diesem eine abgetretene (jurisdictio mandata, aut delegata). Erstere kann an einen anderen Magistrat abgetreten, und zwar ganz, oder zum Theile überlassen werden, — nicht aber letztere.

Der Gewaltgeber und Gewaltnehmer sind als eine Person anzusehen, und daher ist es begreiflich, daß von diesem zum ersteren kein Rekurs Statt haben könne.

§. 144.

§. 144.

Hoheitliche Zutheilung der Rechte durch den Ausspruch des Richters — und nicht eigene Hilfsverschaffung (den Fall einer Nothwehre ausgenommen) ist im Staate gesetzliche Ordnung. Dieser ist aber dagegen verpflichtet, alle Mittel herbey zu schaffen, welche die hoheitliche Rechtszutheilung erfordert.

Diese Mittel liegen in dem Rechte der Justizhoheit, oder der obersten Justizgewalt, welche jetzt im weitumfassenden Sinne begriffen werden muß, die sich nicht in die Grenzen des Richtersamtes einenget, sondern wobey gerade der Regent den glänzendsten Spielraum des Wirkens vor sich hat.

§. 145.

Diese Mittel sind:

a) Anordnung der Gerichte.

Eine dem Verhältnisse, und dem Umfange der Provinzen des Reiches entsprechende Zahl von Gerichten muß aufgestellet werden, um allen Forderungen des Rechts überall und genügend begegnen zu können.

Die Gerichte müssen im Reiche so zweckmäßig nach Lage und Volksmenge vertheilet seyn, daß die Unterthanen ihre Richter nicht zu weit suchen dürfen, und ihnen

durch

durch Kostenaufwand und Zeitverlust der richterliche Schutz nicht zu lästig werde.

In einem nur etwas weitläufigen Staate giebt es so manche staatswirthschaftliche, oder andere dringende Rücksichten, welche die Bestellung ganz eigener, besonderer Gerichte deßhalb nöthig machen, weil etwa die verhandelten Gegenstände entweder ein besonderes Augenmerk verdienen, oder nebst rechtlichen Kenntnissen auch noch andere technische voraussetzen, oder aber eine eigene, von der allgemein rechtlichen, ganz abweichende Verfahrungsart erfordern.

Wenn der Regent im Staatswohle einen Anrathungsgrund findet, für eine Klasse von Sachen oder Personen aus dergleichen Rücksichten solche besondere Gerichte z. B. Handels- Wechsel- Pupillar- oder Berggerichte anzuordnen; so ist er auch hiezu vollkommen berechtiget.

Auch privilegirte Gerichtsstände, die zur Auszeichnung eines Standes im Staate nöthig sind, z. B. der Adelichen, Geistlichen, Staatsdiener, Akademiker, wird die höchste Gewalt zu bestellen nicht unterlassen.

Nur hüthe sich dieselbe, die privilegirten, und besonderen Gerichtsstände gegen alle Noth zu häufen, weil sie sonst zu mancherley Inkonvenienzen Anlaß geben.

§. 146.

Viele Jurisdiktionen stehen sich im Wege, zumahl, wenn ihr verschiedener Wirkungskreis nicht scharf genug bezeichnet ist. Unzulängliche Regulative, dunkle Verträge, schwankende Observanzen, ungleichartige Präjudizen machen es oft ungewiß, welchen Richter man unter mehreren mit Erfolge anzugehen hat. Die Exemtionen sind oft nicht deutlich genug bestimmt.

Mancher begleitet einen mehrseitigen Charakter im Staate, und genießt eben deßhalb einen mehrfachen Gerichtsstand.

Die Umstände kollidiren sich oft so sehr, daß die Richter selbst nicht wissen, welcher Charakter unter den gegebenen Umständen in Bezug auf Gerichtsbarkeit der entscheidende ist. So entstehen selbst unter den Richtern zahllose Jurisdiktionskonflikte, und die Ausgleichungen über die Vorfragen der Prävention und der Gerichtszuständigkeit rauben der Hauptsache, nämlich dem Rechte der Partheyen alle Zeit, und stehen dem wahren Zwecke der Justizgewalt entgegen.

Meine Abh. vom Verfalle des obrigkeitlichen Ansehens S. 47 — 49.

§. 147.

b) Besetzung der Richterstühle.

Die Richterstühle müssen mit tauglichen, geprüften, und redlichen Männern besetzet werden, mit

Män-

Männern, welche Kenntnisse, Gewandtheit, und Willen haben, die Merkmahle des Rechtes überall mit Scharfsinn und Wahrheitsliebe auszufinden.

Auch soll der Richter eine empirische Kenntniß der Menschen besitzen, damit er die Wege begreife, auf welchen sie das Gesetz zu umgehen pflegen, und den Sinn, mit welchem sie sich gegen dasselbe sträuben.

Der Regent kann daher die Eigenschaften der Gerichtshalter festsetzen, die hierzu ernannten Subjekte prüfen, die Untauglichen verwerfen, und die Fähigen in Pflichten des Staates nehmen lassen. Unverantwortlich würde es seyn, das Recht, das Eigenthum, und die oft davon abhängende ganze Zukunft der Bürger in die raubgierige Hand eines eigennützigen Richters zu legen, oder der Unwissenheit, Trägheit, Eigenmacht, und Charakterlosigkeit anzuvertrauen.

Es liegt zu viel daran, daß Richterstühle gut besetzt seyen, und daß nur Kenntniß, Edelmuth, strenge Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe, Ansprüche auf obrigkeitliche Würden geben, hingegen dem Eigennutze, der Intrike, der frömelnden Heucheley, der kriechenden Schmeicheley, und der Partheylichkeit aller Weg hierzu versperret werde, damit nicht Urtheile auf Richterstühlen geschmiedet werden, worüber das Recht seufzet.

§. 148.

§. 148.

Weder Diensthandel, noch Nepotismus, weder Empfehlung, noch Bestechung sollen gültige Titel zum Aemter-Erwerb geben.

Nur Verdienst, durch Prüfung erhaltene Ueberzeugung, daß man zu dem Amte die erforderlichen Eigenschaften besitze, sollen ausschliessenden Anspruch auf obrigkeitliches Amt einräumen. Alle Nebenwege sollen gesperret, nnd vorzüglich alle Schlangenkrümungen vertilget werden. Nichts ist gefährlicher für das öffentliche Ansehen der obrigkeitlichen Behörden, und für den Staatskredit als Aemter-Erschleichung.

Diese wurde in der römischen Republik strenge geahndet. — Es wurde eine grosse Geldstrafe von 10000 Sesterzien darauf gesetzt, und der Aemter-Erschleicher noch überhin für ehrlos gehalten.

l. un. ff. de lege Julia Ambitus.

Ehre verdient ein solcher nicht, der sich ohne Verdienst durch Schleichwege eines Postens anmaßt, der mit Ehre verbunden ist, zu dem nur wieder Ehre führen kann.

Wahrheit ist mit Uneigennützigkeit geparrt: Sie ist unbestechbar.

Bestechlichkeit des Richters ist ein Uebel, welches für den Staat um so gefährlicher wird, als dieselbe nur selten erwiesen werden kann, und daher wegen Man-

gel

gel am Beweise immer mehr, auf eine dem Staate sehr schädliche Weise, fortzuwirken, und in das Eigenthum der Bürger räuberisch einzugreifen, den weitesten Spielraum vor sich hat. Die Bestechung selbst kann äußerst schwer erwiesen werden, und auch durch die Wirkung selbst fällt sie nur selten auf; denn jedes Urtheil läßt sich erkünsteln, und von dem Bildner eine selbst gewählte Form geben, sobald Eigennutz, und Partheylichkeit die künstliche Schnitzarbeit erfordern.

Verachtungswerth ist jener Richter, bey dem jedes Urtheil, oder jede Stimme, die er im Rathskollegium giebt, erkauft ist.

In einem zweydeutigen räthselhaften Lichte erscheint auch derjenige, der in einer vielseitigen Gestalt auftritt, seine Farbe gleicht einem Chameleon zehn Mahl des Tages verändert, und in derselben Rechtsangelegenheit (verdeckt jedoch) Parthey, Rathgeber, und Richter zugleich wird.

Vielseitig seye nur die Prüfung, — aber einseitig sein Charakter.

Hat man aber einsichtsvolle und redliche Männer, die sich selten von selbst finden, sondern meistens gesucht werden müssen, wirklich gefunden; so muß ihnen für ihre Dienstleistung vom Staate eine ihrem Stande, der Würde ihres Amtes, ihren Bedürf-

nissen, und den Zeitläuften angemessene Belohnung, die in Besoldung, Naturalien, oder anderen Emolumenten bestehen kann, zugesichert werden, damit sie nicht Ursache haben, sich auf unerlaubten Wegen ihre Subsistenz zu verschaffen.

Meine Abh. über Regierungs- und Justiz-Kollegien im Waffenträger der Gesetze B. II. S. 3.

§. 149.

c) Bestimmung des Wirkungskreises.

Der Wirkungskreis und die Grenzen jedes Gerichtes müssen genau bestimmet werden, um dadurch alle Jurisdiktionskonflikte abzuschneiden.

Jeder Richter muß genau wissen, welche Personen, Sachen, Handlungen und Prozeßgattungen vor sein Forum gehören, und wie weit er gehen darf, ohne an den Geschäftskreis eines andern Richters anzustoßen.

Ihre Instrukionen sollen möglichst deutlich, erschöpfend, und aus der Natur der Sache selbst hervor geholt seyn, um sich desto leichter innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises halten zu können.

Der Souverän muß also, da dieß Sache der höchsten Administration ist, jedem Amte seine Sphäre, den Umfang seines Wirkens objektiv, und so viel möglich, ohne alle Rücksicht auf persönliche Verhältnisse festsetzen. Fehlt es hierin an genauen Bestimmungen; so wird dem Richter

schon

schon der erste Gegenstand seiner Prüfung, nämlich über Kompetenz (Zuständigkeit des Gerichts) sehr erschwert, und die Partheyen werden ohne ihr Verschulden nicht selten in großen Schaden versetzt, wenn sich nach der richterlichen Verhandlung zeigen sollte, daß der Richter zur bestimmten Sache, von der die Rede ist, kein Recht der Untersuchung und der Entscheidung hatte.

Die Bestimmungen des Gerichtstandes müssen sich auf Personen, Sachen, und Eigenschaften der Rechtsstreite erstrecken.

Ist die Gerichtsbarkeit nach irgend einer Hinsicht dieser drey Momente nicht gegründet; so ist die ganze Verhandlung des Richters unkräftig und nichtig, und die Verhandlung muß bey dem kompetenten Richter von vorne anfangen.

§. 150.

d) Entwerfung der Gerichts- und Prozeßordnung.

Gerichtshöfe müssen mit zweckmäßigen Gerichtsordnungen versehen seyn. Diese bestimmen die Besetzung und die Verfassung des Gerichts, so wie die Ordnung, nach welcher die Geschäfte geführet werden sollen; sie geben die Zahl der arbeitenden Individuen an, enthalten die Vorschrift, in welcher Weise unter denselben die Arbeiten vertheilet werden sollen, und bezeichnen die verschiedenen Wirkungskreise der Glieder desselben Gerichtes

un=

unter sich. Sie schreiben auch die ordentlichen Sitzungen oder Gerichtstage vor.

Die Gerichtsordnungen beschäftigen sich also eigentlich mit der innern Einrichtung des Gerichtes, und beabsichten jene zweckmäßige Zusammensetzung der in einander greifenden Räder der Maschine, wodurch diese die ihr zukommende, angemessene Richtung erhält. Die Maschine sey nur nicht zu künstlich eingerichtet, damit nicht bey der geringsten Hinderung des kleinsten Rades das ganze Triebwerk stille stehe. Alle Räder müssen zwar gehörig in einander greifen, aber auch ihr Lauf und ihre Wirkung so sicher berechnet seyn, daß ihre Thätigkeit nicht durch das geringste Lüftchen aufgehalten werde.

§. 151.

Von den Gerichtsordnungen sind verschieden die Prozeßordnungen, welche den Gang des rechtlichen Verfahrens vorzeichnen, nach welchem die Verhandlungen streitender Theile geleitet, und bis zu Ende durchgeführet werden sollen.

Sie zeichnen sowohl den wesentlichen Gliedern des Gerichtes: Richter, Kläger, und Beklagten, als auch den außerwesentlichen: Anwälden, Beyständern rc. die Form und den Zeitraum vor, in welcher sie ihre Handlungen einkleiden, und binnen welchen sie dieselben vollführen sollen. Sie bestimmen ordentliches und sumarisches, mündliches, oder schriftliches Verfahren nach Beschaffenheit der Objekte,

und

und geben den Richtern die Weisung, in welchen Gegenständen sie von Amtswegen, oder auf Anrufen der Partheyen den richterlichen Schutz eintreten lassen sollen.

§. 152.

In den allgemeinen, natürlichen Begriffen der richterlichen Gewalt liegt nun eben kein absolut nothwendiger Unterschied begründet, ob ordentliches, oder außerordentliches Verfahren zu gestatten, mündliche, oder schriftliche Verhandlungen zuzulassen seyen, und ob die Verhandlungs- oder aber die Untersuchungs-Maxime bey Erörterung der Streitfälle einzutreten habe.

Richterliche Gewalt hat überhaupt nur sichere und schnelle Ausmittlung des Rechtes zum Zwecke, gleichviel, durch welchen Weg dieser erreichet wird.

Nur der Imperant, oder höchste Gesetzgeber hat positive Normen für diesen Zweck festgesetzt, und die Bedingungen angegeben, unter welchen diese oder jene Verfahrungsweise eingeleitet werden sollte.

§. 153.

Eine außerordentliche, oder auch summarische Verfahrungsart, welche von den Prinzipien der ordentlichen Prozeßtheorie abweicht, kann entweder durch die

Eigen-

Eigenthümlichkeit der einer gewissen Gattung von Rechtsgegenständen zukommenden besonderen Rechtsgrundsätze, oder auch durch eine dringende Lage, welche eine schnellere, durchgreifende Behandlung erwartet, gerechtfertiget werden. Doch darf sich diese Eigenheit von Grundsätzen, und diese kürzere Verfahrungsart nicht gegen die Wesenheit jener Hauptgrundsätze verstoßen, welche in keiner Prozeßgattung vernachlässiget werden dürfen.

Nur Wichtigkeit des Gegenstandes, wo die Rechtsverhältnisse sehr verwickelt sind, und Beträchtlichkeit des Streitsobjektes können für das schriftliche Verfahren den Ausschlag geben.

Nicht Stadt und Land machen hierin die Grenze. Der Landmann hat wie der Städter ein ganz gleiches Recht auf volle ausführliche Verhandlung seiner Rechtssache, und auf volle Würdigung derselben. Der Arme hat hierin vor dem Reichen, der Bürgerliche vor dem Adelichen nichts voraus; indessen wird sichs freylich (wenn auch nur Wichtigkeit und Größe des Objekts die Grenze ziehen) sehr oft treffen, daß die Prozesse auf dem Lande mündlich, und jene in der Stadt schriftlich verhandelt werden müssen; denn die Sache des Adelichen, des Reichen, überhaupt des Städters ist meistens verwickelter wegen den vielen Verhältnissen, Lagen und Berührungen in seinen Privathandlungen, denen der Bauer oder Aermere ausgesetzt zu seyn, in seiner einfachen Lebensart gar nicht die

Ge-

Gelegenheit hat. Nur die Auseinandersetzung der verschiedenartigen, unter sich verwickelten Verhältnisse erfordern eine weitläuftigere Verfahrungsart.

Aber auch die Beträchtlichkeit des Streitsobjektes verdient eine größere Würdigung. — Unbeträchtliche, sehr geringe Streitsobjekte können eine weitläuftige, und also auch kostspieligere Rechtsvertretung nicht vertragen, weil ihr Werth von den Kosten des Prozesses leicht verschlungen werden könnte.

§. 154.

Die Prozeßordnung schreibt weiters vor, ob, und in welchen Fällen überhaupt der richterliche Schutz unaufgefordert wirken, oder aber erst den Aufruf der leidenden Parthey erwarten soll?

Sowohl die Verhandlungs- als auch die Untersuchungsmaxime haben ihre rechtlichen Rücksichten und Vorzüge, welche gegeneinander abzuwägen, und ihren Platz anzuweisen, nicht meine Absicht ist.

Eine so volle Behandlung und Würdigung der Sache wird erfordert, als nöthig ist, um den streitigen Rechtspunkt auszumitteln. Vier Handlungen von Seite der Streiter sind oft zureichend, die Ueberzeugung vom Rechte dem Richter zu verschaffen. Vervielfältigung der Zwischenschriften, oder Zwischenhandlungen führen von dem Zwecke der Hauptentscheidung

dung ab, setzen die Sache ins Dunkle, und verrücken dem Richter den wahren Standpunkt, von welchem aus er einzig nur das wahre Rechtsverhältniß finden könnte.

Gleiche Vertheidigung von Seite beyder Streiter ist wesentliche Bedingung des Prozessualverfahrens. In diesem muß nichts liegen, was einen Theil vor dem anderen begünstigte.

Alles muß darauf berechnet, und abgesehen seyn, um beyden Theilen alle gesetzlichen Wege zu ihrer wechselseitigen Rechtsvertheidigung zu eröffnen.

Das Vertheidigungsrecht liegt in dem Rechte der Natur, und darf also auf keine Weise geschmälert werden.

Sicherung der Rechte, und bald möglichste Gewißheit derselben ist der Zweck der Gerichts- und Prozeßordnungen. Eine sichere und zugleich schnelle Gerechtigkeitspflege kann also nur durch eine zweckmäßig, eingerichtete Gerichtsordnung, und eine zwar auf allgemeinen, jedoch möglichst einfachen Grundsätzen beruhende, Prozeßordnung erreichet werden.

§. 155.

e) Einführung von Rechtsmitteln und Instanzen.

Sicherung der Rechte durch richterliche Entscheidung würde sehr unvollkommen erreichet werden, wenn der Regent den Bürger nicht auch gegen jene möglichen Verletzungen in Schutz nehmen wollte, welche selbst durch den Richter entstehen können.

Rechtsmittel und Instanzen im Staate einzuführen, ist also Pflicht desselben, um Verletzungen dieser Art abzuwenden.

Richter sind, und bleiben Menschen. Der Mensch kann überrascht, sein Geist von Leidenschaft gefesselt werden. Auch kann der unpartheylichste Richter mit seinem besten Willen straucheln. Gesetze sind oft nicht deutlich genug ausgesprochen, die Fälle, welche unter das Gesetz gezogen werden sollen, sind verwickelt, die Rechtsfragen kontrovers. Der Geist der Gesetze scheint oft mit ihrem Wortlaute im Widerspruche zu stehen. Unter solchen Umständen wird die Anwendung der Gesetze dem Richter schwer.

§. 156.

Es ist daher eine weise und nothwendige Einrichtung, im Staate mehrere Instanzen — Unter- und Ober-Gerichte — zu errichten, unter welche die nämlichen

Rechtsfälle zur Beurtheilung und Entscheidung gebracht werden können.

Was der Unterrichter übersieht, entgeht dem schärferen Auge des Oberrichters nicht. Will erster absichtlich, oder aus Irrthume die rechtliche Bahn verlassen; so führt letzter in das rechtliche Geleiß zurück.

Versehen und Irrthümer der Unterrichter sucht der obere Richter zu heilen, und wenn selbst dieser straucheln sollte; so weiset ihn der höchste, oder oberste Richter zu Recht. So steht einer unter des andern zweckmäßigen Kontrolle, um das Leben, Eigenthum, die Ehre, und Freyheit des Staatsbürgers auf die möglichste Weise zu sichern. Dadurch wird der Frevler abgeschreckt, die ihm anvertraute Staatsgewalt zu seinem Eigennutze zu mißbrauchen, — und dem redlichen, aber noch nicht ganz geübten Diener der Gerechtigkeit dient es zur Beruhigung, seinen Ausspruch noch der Prüfung eines höheren Richters ausgesetzt zu wissen.

Hierin besteht die Wohlthat der Rechtsmittel, und Instanzen, durch einen weisen Gebrauch derselben begrenzt.

Für jede denkbare Art von Verletzungen, welche von der richterlichen Gewalt veranlaßt werden können, müssen passende Rechtsmittel nach den Forderungen der Vernunft zugelassen werden.

Ihr Zweck ist: Aufhebung der durch die Sentenz des Richters zugefügten Beschwerde.

§. 157.

§. 157.

Doch dürfen diese Rechtsmittel nicht über die Gebühr zu offenbaren Justizverzögerungen vermehret werden. Zeit — Zahl — und Prozeßgattung beschränken den Gebrauch.

Vertheidigung ist zwar das schönste Recht der Natur. Aber Niemanden kann es gestattet seyn, diese Vertheidigung ins Unendliche fortzuführen, so lange es ihm gefällt, um seinen Gegner zu ermüden, und den Rechtspunkt, dessen Annäherung er etwa fürchtet, hinaus zu schieben.

In der Absicht des Staates liegt es, daß Streitigkeiten nicht verewiget, sondern, sobald wie möglich, peremtorisch abgethan werden; diese Absicht würde nie erreicht werden, wenn sowohl Rechtsmittel, als auch Instanzen ohne Zahl zugelassen würden.

Meine Abh. vom Verfalle des obrigkeitlichen Ansehens S. 41 — 42.

Jedes Mittel ist unerlaubt, welches mit dem Zwecke, zu dem es führen soll, im Widerspruche steht; und Jenes muß nicht so kostbar seyn, daß dieser ihm geopfert werden müßte.

Drey Instanzen: Unter- Ober- und Höchstes Gericht — gewähren die größtmöglichste Rechtssicherheit, — und das Maximum schließt zugleich das Minimum in sich.

§. 158.

Die Rechtsmittel sind entweder ordentliche, wenn sie in der Regel die Rechtskraft hemmen, und eine neue Instanz begründen, z. B. Appellationen, Revisionen, Suplikationen &c. oder sie sind außerordentliche, wenn sie mit diesen beyden Wirkungen der Suspensiv- und Devolutivkraft nicht begleitet sind. Z. B. Sentenzerläuterung, Restitution und Nullitätsklage &c.

Eigentliche Rechtsmittel unterscheiden sich von den Beschwerdeführungen gegen die Person des Richters selbst, die entweder bloße Provokationen sind, um den Richter, der die Gerechtigkeitspflege verweigert, oder verzögert, zu seiner schuldigen Amtsthätigkeit zu bestimmen, z. B. querela denegatae aut protractae justitiae, oder aber, die als wahre Klagen gegen den Richter angesehen werden können, um den durch sein illegales Handeln bey der Rechtssprechung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Grollmann Theorie des gerichtl. Verfahrens S. 190.

Gönner Handb. des B. Proz. III. 38.

G. L. Böhmer de remed. Sydicatus.

§. 159.

f) Aufsicht über die Gerichte.

Endlich kömmt als ein nothwendiges Mittel zu betrachten, außer der Kontrolle, welche die vorgehende Anstalt

ge-

gewährt, noch eine besondere Aufsicht durch unvermuthete Visitationen über die Gerichte zu veranstalten.

Der rechtliche Mann muß sich zu jeder Zeit einer Untersuchung unterwerfen, und über seine Amtsführung sich verantworten können; und der Unredliche verdient keine Minute lang auf einem Platz zu stehen, den er durch Pflichtverletzungen entehrte.

Pflichtverletzungen sind nun aber nicht nur Verbrechen, sondern auch grobe Fahrlässigkeit im Dienste zählt sich dahin.

Erstere haben Dienstentsetzung, Schadensersatz und Strafe — diese Amtsentsetzung und Schadensersatz zur Folge.

Untersuchungen, die nicht aus besonderem Anlaße, oder Verdacht gegen ein gewisses Subjekt, — sondern aus allgemeiner Staatsabsicht vorschriftsmäßig vorgenommen werden, haben an und für sich nichts Schimpfliches an sich. Schimpflich können sie nur alsdenn werden, wenn die Untersuchten pflichtvergessen befunden werden.

§. 160.

Aber nicht nur allein der Individuen wegen, sondern auch dazu dienen die Gerichts-Besichtigungen, um Gebrechen, welche in der Verfassung, oder in dem Lokale lie-

liegen, aufzusuchen, und zu heben, und für die Erhaltung der Gerichte in ihrem gesetzmäßigen Zustande, als auch für dessen Verbesserung zu sorgen. Kurz Visitationen zwecken dahin ab: Real- und Personal-Mängel überall aufzuspüren, und kräftig abzustellen,

Dieß sind nun die Mittel zur größtmöglichsten Sicherung der Rechts-sphäre, und zugleich auch die in der Justizhoheit liegenden Rechte des Souveräns, wiewohl sie übrigens eigentlich zur anordnenden, aufsehenden, oder vollziehenden Gewalt gehören.

§. 161.

Gegenstände der richterlichen Gewalt sind individuelle Rechtsansprüche eines Privaten gegen den andern über Mein und Dein. Also nur Rechtsstreitigkeiten der Bürger in ihren Privat-Verhältnissen gegeneinander.

Es ist übrigens gleichviel, ob diese Bürger, die gegeneinander vor dem Richter auftreten, physische, oder moralische Personen sind z. B. ganze Gemeinden, Universitäten, Stände, Körper rc.; denn auch diese sind als Privaten und Unterthanen zu betrachten, die sich der richterlichen Gewalt nicht entziehen können.

Selbst auch Handlungen des Regenten, in soferne er als Privatmann zu betrachten kömmt, und sich mit Privaten in Rechtsverhältnisse einläßt, sind dem Richterstuhle unterworfen.

Wahre

Wahre Regenten-Handlungen hingegen, die nur Staatsverhältnisse bestimmen, sind ganz außer der Sphäre des Richteramtes. Der Souverän als solcher erkennt keinen anderen Richter über sich, als Gott und sein Gewissen.

Dadurch unterscheidet sich das allgemeine Staatsrecht vom manchen anderen positiven, insbesondere ehemahligen deutschen Staatsrechte, nach welchem auch Handlungen der Herrschersgewalt, wenn sie unter dem Gesichtspunkte des verletzten Rechts gestellt werden konnten, dem Wirkungskreise des Richters nicht entzogen waren.

Traurig ist es zwar für eine Nation, die das Loos trifft, unter dem schweren Joche eines Tyranen zu seufzen, ohne es abschütteln zu dürfen. —

Allein es dulde die harte Last mit Heldenmuthe, und tröste sich mit dem gemeinen Sprichworte: Nach Regen kömmt Sonnenschein. Richten darf das Volk seinen Regenten nicht, da dieses sonst über ihn, und also der eigentliche Herrscher wäre.

Sachen, welche bloß nach polizeylichen Rücksichten aus Gründen des allgemeinen Wohls behandelt werden sollen, müssen nie als Justizsachen angesehen werden; denn hiebey wirkt die ausübende Gewalt, und eine vorgebliche Verletzung durch irgend eine Verfügung derselben würde nur auf Rechnung der Staatsgewalt kommen, welche den Gerichten nicht unterworfen ist.

§. 162.

§. 162.

Nicht jede Verletzung der Rechte ist Objekt der richterlichen Gewalt im Staate, wie eben aus dem Vorhergehenden erhellt. Jeder Staatsbürger hat zwar ein Recht darauf, daß er nur nach dem Gesetze beurtheilt werde, und jede gegentheilige Handlung ist unrecht, aber darum allein noch nicht Justizsache.

Wenn der Regent die Konstitution verletzt, Grundverträge einseitig bricht; wenn der Unterthan nicht nach dem Gesetze behandelt wird; so geschieht ihm zwar unrecht; aber die richterliche Gewalt im Staate kann nicht wirken; denn die Regierung kann sich selbst den Gerichten im Lande nicht unterwerfen, und das Gericht eines auswärtigen Landes ist eben so wenig berechtiget, fremde Angelegenheiten zu entscheiden. Wenn der Unterthan seine Verbindlichkeiten gegen den Staat nicht erfüllet, die Staatsabgaben nicht entrichtet, und dem Staate die geforderten Dienste nicht leistet; so handelt er unrecht, der Staat zwingt ihn zur Pflichtsleistung; aber dieser Zwang ist nicht Folge der richterlichen Macht; diese hat hiebey nichts zu entscheiden. Es handelt sich um keine streitigen Rechte. — Die Pflicht des Unterthans ist klar und unbezweifelt, und der Zwang ist vielmehr Resultat der vollziehenden Staatsgewalt. Wenn der Unterthan Handlungen begeht, welche das Strafgesetz verbiethet, wenn er sich gegen die öffentliche Sicherheit vergreift, wenn er das Eigenthum seines Mitbürgers räuberisch anfaßt; so subsumirt die Strafgewalt seine Handlung unter das Strafgesetz. Sie straft, aber es gilt keiner Justizsache, wenigstens

keiner

keiner Civil-Justizsache; — die Kriminalgewalt ists allein, welche den Frevler züchtiget.

Das allgemeine Staatsrecht beschränkt also die richterliche Gewalt nur auf Streitigkeiten der Bürger unter sich über Rechte in ihren Privatverhältnissen.

Verletzte Rechte aus Staatsverhältnissen würden den Herrscher zum Gegner haben, was dem Begriffe der Staatsgewalt widerspricht; denn diese erkennt, wie gesagt, keinen Obern über sich, und ist daher keinem Richter unterworfen.

§. 163.

Die Streitigkeiten werden in dem gesetzlich-vorgeschriebenen Wege von den Partheyen bey dem behörigen Richter angebracht, und bis zur vollen Ausmittlung der streitigen Punkte verhandelt.

Alles, was unumgänglich nothwendig gedacht werden muß, damit durch das gerichtliche Verfahren der Endzweck desselben vollkommen erreicht werde, ist ein wesentliches Stück des Verfahrens, welches auf keine Weise unterlassen werden darf.

Die Leitung der Prozesse hat der Richter zu besorgen, unter seinen Augen gehen die Handlungen vor, und wenn die Streiter von dem Wege der Ordnung abschweifen wollen; so hat er sie in denselben zurückzuführen.

Er

Er hat darauf zu sehen, daß alles, was zu Nichtigkeiten, zu Verwirrungen, zu Verzögerungen, und unnützen Weitläuftigkeiten Veranlassung geben könnte, vermieden werde. Der Richter handelt hiebey mittel= oder unmittelbar auf Anlaß der Partheyen, oder auch von Amtswegen, je nachdem sein besonderer Schutz von denselben aufgerufen wird, oder er Handlungen, die nur seine Reflexion allein fordern, aus eigener Pflicht unternimmt. Er ergänzt auch Rechtsbehelfe, die aus verzeihlichen Irrthume übersehen worden sind, und giebt beyden Theilen hinreichende Gelegenheit zur wechselseitigen Vertheidigung.

Nur so viele Handlungen läßt er zu, als nöthig sind, den Rechtspunkt aufzuklären, weil dieß der Zweck, und sobald der Zweck erreicht ist, es eines weiteren Mittels nicht bedarf. Ueberflüssige Handlungen, die zur Sache nichts beytragen, oder solche, die das Recht des Gegentheiles verletzen, oder die Gleichheit der Rechtsvertheidigung stören, verweigert er. Mit erlaubten Waffen läßt er die Streiter gegeneinander kämpfen, weil der Zweck kein Mittel heiligt, und Gerechtigkeit mit Hinterlist sich nicht verträgt. Auch ist die Göttinn Themis ein Weib, und fordert keine unnatürlichen Opfer. Sie fordert nicht, daß dem Kämpfer die eigenen Waffen mit Gewalt aus der Hand gewunden, und gegen ihn selbst gekehrt werden sollten.

Nur der eigenen oder gemeinschaftlichen Waffen kann sich jeder bedienen, sein Recht damit auszufechten.

§. 164.

Die durchaus wesentlichen Bestandtheile des Rechtsstreites sind:

a) Vorbringen der Rechtsansprüche,

b) Verantwortung dagegen,

c) Beweis der ersteren im allgemeinen Begriffe,

d) Urtheil des Richters.

Andere Theile des Verfahrens, z. B. Ladung, Beweis in engerer Bedeutung und Hilfsvollstreckung sind nur bedingt=wesentliche Stücke. Sie beruhen auf der Voraussetzung einer besonderen Prozeßart, oder besonderer Verhältnisse.

Klage ist das erste absolut=wesentliche Stück des gerichtlichen Verfahrens.

Zur Klage oder Vorbringung der Rechts-Ansprüche gilt kein Zwang. Jedem muß es frey gelassen werden, ob und welche Ansprüche, oder Forderungen er gegen seinen Gegner machen, und wie er sein Recht gegen ihn verfolgen will. Da jeder auf sein Recht entweder ganz, oder zum Theile Verzicht leisten kann; so kann der richterliche Schutz nur dann eintreten, wenn er aufgefordert wird, und auch nur in so weit wirken, wie er aufgerufen wird.

Die

Die Verbindlichkeit des Staates zum richterlichen Schutze ist also nur bedingt durch die Erkärung des Fordernden, bey welchem es stehen muß, was er als Sein anspreche, und wie er geschützt zu werden verlange.

Wenn er seine eigenen Vortheile übersehen, und von erlaubten Befugnissen keinen Gebrauch machen will, so beruhet diese Enthaltsamkeit auf dem Grunde des Verzichtes.

Nur derjenige kann als Kläger selbst auftreten, der nebst einem freyen, von der Vernunft geleiteten Willen, auch ein freyes Dispositionsrecht über das Seinige hat, und von dem Gesetze zur Verfolgung seines Rechts nicht ausgeschlossen wird.

§. 165.

Vertheidigung gegen ungerechte Angriffe ist das zweyte absolut-wesentliche Stück des Prozeß-Verfahrens.

Jeder Bürger hat Anspruch auf gleichen Schutz, und der Staat darf nicht eine Ungerechtigkeit begehen, um den andern bey seinem vorgeblichen Rechte zu erhalten. Keine richterliche Verfügung würde auf die nothwendige Legalität eines Richterspruches Anspruch machen könnrn, welche auf einseitige Prüfung des faktischen Vorbringens eines Theiles, mit Ausschließung der denkbaren, noch nicht versäumten Vertheidigung des andern erlassen worden wäre.

Einseitige Bescheide würden mit keiner Gesetz-Kraft verbunden seyn, und unter den Theilen kein unabänderliches Recht festsetzen.

Grollmann Theorie des gerichtlichen Verfahrens S. 130.

Wenn dem Angreifer Gelegenheit gegeben wird, seine Ansprüche vorzubringen; so müssen auch dem Angegriffenen alle Wege geöffnet werden, sich dagegen zu verantworten. Wie wäre es wohl dem Richter möglich, zwischen zwey verschiedenen Personen die wahren Merkmahle des Rechtsverhältnisses aus der einseitigen Ansicht des faktischen Vortrages des Klägers heraus zu finden?

Wechselseitiges Rechtsgehör ist also unabänderliche Norm des Gerichtsverfahrens. Dieses muß daher auf die Möglichkeit der denkbaren Rechtsvertheidigung beyder Theile berechnet seyn.

Indessen gilt hier auch kein absoluter Zwang zur Vertheidigung, und was dießfalls bey der Klage gesagt wurde, gilt auch hier bey der Rechtsvertheidigung mit gleichem Rechte.

§. 166.

Der Beweis im allgemeinen Sinne ist ein durchaus wesentlicher Bestandtheil des Prozesses. Jedes sinnlich wahrnehmbare Merkmahl, aus welchem Gründe für die richterliche Ueberzeugung von der Wahrheit

einer

einer bestimmten Thatsache hervorgehen, ist für den Richter ein Beweismittel. Diese sind mannigfaltig:

Der Richter nimmt die Wahrheit aus freyen, ungezwungenen, ernstlichen Geständnissen; oder seine Ueberzeugung geht aus den Merkmahlen des streitigen Objekts durch eigene Anschauung selbst hervor; oder die Merkmahle des Objekts können nur von dem geübten Kennerauge eines Kunstverständigen erkannt, und durch Kennerhand anschaulich dargestellet werden; oder aber die unzweydeutigen Aussprüche unverdächtiger Zeugen gewähren die Gewißheit; Auch glaubwürdige Urkunden, worunter nicht nur Schriften, sondern auch andere Monumente begriffen werden, weiters eidliche Betheuerungen, und die Verbindung der Verhältnisse, oder die aus solchen hervorgehenden Vernunftschlüsse führen auf die Wahrheit.

Eingeständnisse, Augenschein, Aussprüche kunsterfahrner Männer, Zeugen, Urkunden, Eide, und Vernunftschlüsse sind die richterlichen Beweismittel.

In der engeren Bedeutung wird vom Beweise oder Beweismitteln ausgeschlossen, was nicht von dem besonderen Vorbringen der Parthey abhängt, sondern bloß Sache der richterlichen Reflexion ist, und nach dieser Ansicht würden Augenschein, Kunstverständige, Schlüsse und Vermuthungen keine Stellle unter den Beweismitteln finden.

Be=

Beweise können nicht ins Unendliche geführt werden, es kann hiezu kein unbegrenzter Zeitraum offen stehen. Der Zweck einer schnellen Rechtspflege würde dagegen streiten. Die Gesetze, oder die Richter bestimmen daher die Zeit, binnen welcher der Beweis angetreten und vollendet werden muß, oder aber das Recht hiezu erloschen ist.

§. 167.

Das **Urtheil**, wodurch der Rechtsstreit entschieden wird, wird auf vorausgegangene Verhandlung den erwiesenen Thatumständen und den Gesetzen gemäß vom Richter erlassen, und den Partheyen gehörig kund gemacht.

Vor- und Beybescheide, wodurch nur dem Rechtsgange eine zweckmäßigere Richtung gegeben, der Streitspunkt näher bestimmet wird, oder wodurch nur einige Nebenpunkte berichtiget werden, um die Hauptsache nicht aufzuhalten, sind nur **uneigentliche Urtheile**.

Der Richter hüthe sich übrigens vor zu vielen **Zwischenbescheiden**, denn sie verwirren nur den Standpunkt, und setzen den Zeitpunkt der endlichen Entscheidung zu weit hinaus.

Eigentliche **Endurtheile**, die den ganzen Streitpunkt **vollendlich** erledigen, sollen **deutlich**, **verständlich**, und **bestimmt** seyn, — keine Orakelsprüche, deren Sinn man errathen muß, keine Schlingen, in die sich

die Partheyen verwickeln. Ueber alle Forderungen, die dem Richter vorliegen, muß klar und bestimmt zu- oder abgesprochen, und keine derselben übergangen werden.

Jede misteriöse Verhüllung muß vermieden seyn, damit Urtheile nicht einen Komentar und einen Schwall von Urtheils-Erklärungen nöthig machen.

Nur der in Bezug auf Person oder Sache kompetente Richter darf die Streitsache untersuchen und entscheiden, weil jedem anderen nicht behörigen Richter die Autorität und Vollmacht des Regenten, so wie das Zwangsrecht gegen die Streiter mangeln. Ein Urtheil von einem nicht behörigen Richter gefällt, würde aus Mangel der Gerichtsbarkeit kraftlos seyn.

§. 168.

Gegen das Urtheil des ersten Richters kann der unzufriedene Streiter, der sich dadurch beschweret glaubt, bey dem höheren Richter Hilfe suchen, so lange die gesetzlich bestimmte Frist hiezu nicht umgeflossen ist. Aber diese Berufung muß stufenweise zum unmittelbar höherem Richter aufsteigen, so daß keine dazwischen liegende Instanz übersprungen werden darf.

Gesetze bestimmen meistens nach Größe des Streits-Objekts, nach der Eigenschaft des Rechtsverhältnisses, und nach dem Befund des zugefügten Präjudizes die Zulässigkeit der Appellabilität.

So-

Sobald der höchste Richter sein Urtheil ausgesprochen, oder eines der unteren Richter die Rechtskraft beschritten hat, ist der Rechtspunkt peremtorisch festgesetzt, und eine weitere Berufung hat nicht mehr Statt. Verewigung der Prozesse ist dem Staatszwecke ganz entgegen. Dem Staate liegt daran, dieselben abzuschneiden, zu verkürzen, und die Gewißheit des Eigenthums in der kürzesten Zeitfrist peremtorisch festzusetzen.

§. 169.

Die Rechtsmittel der Berufungen setzen wirkliche Rechtsverletzungen voraus. So lange also eine Verletzung noch nicht vorliegt, oder noch nicht im Rechtssinne vollbracht ist; so lange der Richter noch kein unwiderrufliches Präjudiz ausgesprochen hat, sondern Vertheidigung des Rechts vor dem nämlichen Richter noch möglich ist; so lange kann auch ein Rechtsmittel noch nicht zugelassen, und dem Richter, der ein Urtheil noch nicht geschöpft hat, die Verhandlung nicht entzogen werden. Die Parthey hat sich vielmehr noch an ihren Richter zu wenden, und von ihm Abhilfe der Beschwerde zu verlangen die er nach Gestalt der Sache selbst ertheilen kann.

Aus diesem Grundsatze ist's begreiflich, daß gegen simple Dekrete des Richters, gegen interimistische oder Provisional-Verfügungen, gegen Inhässiv-Bescheide, und gegen simple Interlokute keine Appellationen begründet werden können.

§. 170.

Diese Rubrik schließe ich mit dem Wunsche, daß jeder Herrscher den Gerichten seiner Staaten eine solche Verfassung geben möchte, daß sie die dreyfachen, gleichwichtigen Zwecke einer leicht zugänglichen, unkostbaren, und unpartheyischen Justizpflege gewähren, und daß nicht bloß nur auf einen dieser Zwecke mit Vernachläßigung der anderen hingearbeitet werde; denn was nützt es, daß auch mit noch so vieler Vorsicht und Aengstlichkeit durch unausgesetzte Kontrollen auf Unpartheylichkeit der Justiz gesehen werde, wenn auf der anderen Seite der Gang derselben so träge und schneckenartig ist, daß man das günstige Urtheil nicht erleben kann, oder die Prozeßkosten das ganze Streits-Objekt verschlingen.

„La base du pouvoir judiciaire est, que la justiçe
„soit facile, promte, et impartiale,
„que son administration soit telle, que loin
„de favoriser la chicane et la mauvaise foi,
„elle puisse detruire entierêment ces deux
„fléaux et tous les vices, qu' ils entrainent,
„que des juges eclairés, honorés, sans étre
„craints, sachent inspirer de la confiancè et
„faire respecter leurs decisions."

Duport principes et plan sur l'etablissement de l'ordre judiciaire.

VI.

Vollziehende Gewalt.

§. 171.

Hat die anordnende Gewalt weise Gesetznormen erlassen, und kluge Maaßregeln entworfen, und hat die richtende Gewalt gerechte Aussprüche gefället; so muß noch eine andere Macht im Staate seyn, um jenen Ansehen und Wirksamkeit, und diesen Gehorsam zu verschaffen.

Diese heißt: Die ausübende, oder vollziehende Gewalt.

Wären die Staatsbürger nur Vernunftwesen, die selbst das Wahre von dem Falschen, das Gute von dem Bösen zu sondern wüßten, und die auch den Willen hätten, ihren besonderen Privatvortheil dem allgemeinen Wohle unterzuordnen; so bedürfte es keines Zwanges.

Wünschenswerther wäre es freylich, wenn nicht Zwang, sondern nur Liebe zur bürgerlichen Ordnung, bürgerliche Ruhe und Glückseligkeit befestigten. Man sollte sich gerne den Gesetzen unterwerfen, wenn man durch die Gesetze Freyheit und Sicherheit seines Lebens und seines Eigenthums erlangen will.

Ge=

Gesetz also, und Gesetzbefolgung soll einzig nur das Loosungswort der Vernunft seyn.

Allein diese spricht sich nicht bey jedem aus. Nicht jeder fügt sich dem Gesetze aus eigenem Antriebe, nicht jeder horcht auf die Stimme der Vernunft, und nicht jeder erkennt die Güte der entworfenen Maaßregel. Vorurtheil, und Unwissenheit, Eigennutz und Selbstdünkel geben Gründe an, dem ersten auszuweichen, und letztere zu vereiteln.

Die Sinnlichkeit der Bürger steht dem Gesetze oft im Wege.

Der Ungehorsame, Listige und Unbeugsame muß also durch Zwang zur Pflicht verhalten werden. Die im Herrscher koncentrirten Kräfte müssen zur Handhabung des Gesetzes benützet werden, damit nur Vernunft, Gerechtigkeit und Weisheit — nicht aber Willkühr, Leidenschaft, und Thorheit durch den Staat herrschen.

Dieß begründet die vollziehende Gewalt.

§ 172.

Sie ist allgemein, und erstreckt sich über alle Personen, Sachen, Handlungen, Anstalten, und Beschäftigungen.

Das

Das Zwangsrecht steht dem Regenten gegen seine Unterthanen zu.

Der Grad der Widersetzlichkeit bestimmt den Grad des Zwanges. Gelindere Mittel gehen voran, und fruchten diese nichts; so folgen schärfere darauf. Der Zwang ist physisch durch direkte oder indirekte Mittel hervorgebracht, je nachdem der Pflichtvergessene geradehin zur Pflicht verhalten, oder aber durch Bedrohung des Verlusts von Vortheilen mittelbar dahin geführt wird. Der Zwang ist aber auch für jene Fälle, wo physischer Zwang nicht hinreicht, psichologisch, wenn er sich mit Vernichtung des Unbeugsamen endiget, wobey zwar nicht der Frevler des Gesetzes zur Befolgung desselben gebracht werden kann, wo aber doch dieser strenge Akt der Exekution auf alle übrigen mit Nachdruck wirkt, und Folgsamkeit versichert.

§. 173.

Im Staatsoberhaupte muß die Gesammtkraft des ganzen Staates vereint seyn, um durch ihren Gebrauch in allen Theilen desselben Ordnung und Gesetze aufrecht zu erhalten.

Das in der Herrschersgewalt liegende Vollziehungsrecht begreift demnach in sich die Befugnisse:

a) alle Kräfte seiner Unterthanen aufzubiethen, und zusamm zu ziehen,

b) mit diesen nach dem Bedarf der Staatsabsicht zu disponiren, und nach allen Theilen und Richtungen hinzuwirken,

c) alle zu ihrem Gebrauche nöthigen Anstalten zu errichten und selbst für diesen Zweck

d) eigene Behörden anzuordnen und zu besetzen.

Die vollziehende Gewalt wirkt auf verschiedene Weise.

1) Durch die Wachsamkeit der Polizey,

2) durch den Arm des Strafrechtes,

3) durch die Macht der Waffen, und

4) durch den Vehikel des Staatsschatzes.

Es sprossen also folgende Zweige hervor:

Polizey-Gewalt — Kriminal-Gewalt — Militär-Gewalt — und Finanz-Gewalt.

Von jedem dieser Zweige will ich handeln, so weit die engen Grenzen dieser Abhandlung es erlauben.

A.

Polizeygewalt.

§. 174.

Die Polizeygewalt ist das Recht, für die Abwehrung der Hindernisse, die dem Hauptzwecke entgegen stehen, zu sorgen.

Sie beschäftiget sich daher mit jenen Mitteln, welche fähig sind, die Sicherheit nach allen ihren Zweigen zu garantiren, und alle jene Anstände, welche derselben entgegen stehen, aus dem Wege zu räumen, sohin alle Versuche, welche Leben, Gesundheit, Ehre, Eigenthum und Freyheit untergraben könnten, zu entfernen.

Beförderung des Wohlstandes und Erhöhung des National-Reichthums liegen außer ihrem direkten Zwecke.

Diese Rücksichten gehören in das Gebieth der Staatswirthschafts-Gewalt.

§. 175.

Die Grenzen der Polizey sind enger, als sie gewöhnlich angegeben werden.

Dieselben scharf zu bezeichnen, hat noch Niemanden geglückt.

Sie

Sie schweift so sehr in andere Gebiethe aus, daß es schwer ist, den reinen Begriff davon festzuhalten, und ihren eigentlichen, von anderen Gewalten unvermischten Wirkungskreis zu bestimmen.

Polizey unterscheidet sich von Civiljustiz dadurch, daß diese das Rechtsgesetz in konkreten Fällen ausspricht, und nur durch Aufforderung des beleidigten Theiles in Thätigkeit sich setzt, jene aber aus Gründen des allgemeinen Wohles und unaufgerufen wirkt.

Auch die Verfahrungsweise ist zwischen beyden ganz verschieden: Sicherheit durch Rechtspflege setzt einen bedächtlich abgemessenen Gang voraus. Sicherheit durch Polizey fordert eine rasche summarische Behandlung.

§. 176.

Die Polizey grenzt auch an das Gebieth der Kriminalgewalt, arbeitet derselben sogar vor, spürt die Verbrechen aus, reißt die Verbrecher aus ihren geheimsten Schlupfwinkeln hervor, schneidet ihnen allen Weg zur Flucht ab, haschet sie mit sicherer Hand, und überliefert sie dem Richterarme zur Untersuchung und Bestrafung.

Die eigentliche Scheidewand der Polizey- und Kriminal-Gewalt ist aber, daß jene vielmehr den Willen und das Vermögen Böses zu thun hindert,

dert, und alle Anläße hierzu entfernt, diese aber die wirklich begangenen Verbrechen untersucht und die Urheber derselben straft.

Die Polizey hindert den Willen, eine Uebelthat zu begehen, sowohl durch öffentlichen Unterricht, Staatserziehung, und Schulanstalten, als auch durch Beförderung der Vernunftthätigkeit und Sittlichkeit überhaupt.

Schon Horaz sagt l. III. od. 24.
„Quid leges sine moribus vanae proficiunt."

und Montesquieu Esprit des loix l. 6. ch. 9. bemerkt ganz treffend:

„Un bon legislateur s'attacherá moins de
„punir les crimes, qu'a les prevenir; Il
„s'appliquera plus a donner des moeurs, qu'
„â infliger des supplices,"

Die Polizey hindert auch das Vermögen, Böses zu thun durch stete Aufsicht und Wachsamkeit, durch Entfernung aller Reize und Lockungen zum Verbrechen. Sie untergräbt alle Quellen zur Uebelthat, und reißt den Stoff des Uebels mit der Wurzel aus.

Sie zerstreuet die Anschläge der Lasterhaften, erforschet ihre Handlungen und Absichten, verfolgt sie auf allen Wegen, und haltet den vollen Ausbruch des reifenden Verbrechens ab.

Wenn

Wenn aber Polizey auch nicht immer hindern kann, sondern selbst auch strafen muß, so sind es nur menschliche Verirrungen, und leichte Vergehungen, die in ihre Sphäre fallen, wo hingegen Kriminal-Gewalt nur schwere Verbrechen auf ihren Wegen findet, und zum Gegenstande ihrer Untersuchung aufzählt.

Gregel de potestatis politiae et criminalis nexu et differentia.

§. 177.

Das Gebieth der Polizey ist vom weiten Umfange, unzählige Gegenstände verweisen sich dahin. Alles ist Objekt derselben, was immer als Mittel, oder als Hinderniß der innern Sicherheit gedacht werden kann.

Polizey sorgt für Ordnung und öffentliche Ruhe, sucht Gewaltthaten und Unruhen, die Leichtsinn, Boßheit und Irrthum schwacher Menschen anzuzetteln trachten, durch Vorbauungs- und Entdeckungsmittel zu bekämpfen, hindert durch Wachsamkeit den Ausbruch gefährlicher Tumulte, oder trifft doch wirksame Maaßregeln, Auflaufe, und Rottirungen zu zerstreuen. Sie sichert die Strassen vom losen Gesindel, sperrt zur Nachtzeit in öffentlichen Häusern die Zusamenkünfte, und stellt lärmende Unterhaltungen ein.

Sie verweigert Vagabunden, Gaunern und gefährlichen Menschen, die sich über ihr Gewerb oder Beschäftigung

gung nicht ausweisen können, den Eintritt in das Land, oder entdecket ihre Schlupfwinkel, und weiset sie über die Landesgrenzen zurück.

Polizey kämpfet gegen Aberglauben, verscheucht die Finsterniß, hellt auf, und fasset die Betrüger, welche von der Leichtgläubigkeit Gewinn ziehen, mit starker Hand an.

§. 178.

Polizey sichert Leben und Eigenthum durch gute wandelbare Strassen und Wege, und dauerhaft angelegte Brücken, und befördert eben dadurch auch das Kommerz.

Sie sichert Eigenthum durch rechtliche Zutheilung des vollen Maaßes und Gewichts, und straft die Frevler, die es wagen, das Eigenthum durch Betrug zu schmählern.

Polizey belebt und ermuntert die Viktualienmärkte, untersucht die Waaren, prüft die Brauchbarkeit derselben, und regulirt die Marktpreise.

Sie unterwirft die ersten Bedürfnisse des Lebens billigen und gerechten Taxen, und haltet die Preise der übrigen durch eine vernünftige Konkurrenz herab.

Polizey duldet keine Müssiggänger, sondern weiset sie zur Arbeit an, sorget für wahre Armuth durch zweckmäßige Anstalten, Arbeitshäuser, und schaffet Gassenbettlei ab.

Wenn

Wenn die Gaben freyer Willkühr und ungezwungener Milde die Bedürfnisse nicht befriedigen, so regulirt sie das Maaß des öffentlichen Almosens, und verwendet es zur Pflege wahrer Armen.

Polizey sprengt in Tagen der Noth die angefüllten Kornspeicher, und legt an verschiedenen Theilen der Provinzen öffentliche Magazine oder Vorrathskammern an, um sie bey einer Theuerung dem armen Publikum zu eröffnen.

§. 179.

Polizey kämpfet gegen Vourtheile, welche dem Fortkommen hinderlich sind, und nach der gemeinen Meinung des Pöbels von dem vollen Genuße bürgerlicher Nahrung ausschliessen, durch Unterricht, und auch durch durchgreifende Maaßregeln, hebt Anrügigkeit auf, welche Menschen von niedrigen Gewerben oder Herkunft den Erwerb erschweret, und ertheilt durch einen Akt der Staatsgewalt (Ehrlichmachung, Legitimation) die ungekränkte Ausübung bürgerlicher Rechte.

Polizey straft den Frevler, der durch wucherische Handlungen das Eigenthum seines Mitbürgers räuberisch anfaßt, und mit kaltem Blute die Thränen der arbeitsamen Dürftigkeit aus silbernen Bechern trinkt. Sie arbeitet dem Wucher mit Kraft entgegen, untersucht die Quellen, denen dieß weit um sich fressende Uebel entströmt, und erforscht die Mittel, diese Quellen zu verstopfen.

§. 180.

Polizey sichert Ehre und Sittlichkeit durch kraftvolle Kritiken, gemäßigte Censur-Anstalten, und vertilgt alle Schmäh- und Lästerschriften, und Schandgemählde, duldet keine Winkeldruckereyen, Privatlesezirkel, und entfernt alle Eckel erregende, dem guten Gefühle, und der Sittlichkeit entgegen strebende Schauausstellungen.

Polizey sorgt für öffentliche Erziehung und öffentlichen Unterricht, und legt für diesen Zweck wohl organisirte Erziehungs- und Bildungsanstalten an.

Sie haltet mit aller Kraft die zerstörenden Uebel der Natur in ihrem Laufe auf, setzt der verzehrenden Flamme Schranken, und dem wüthenden Wasserstrome einen sicheren Damm entgegen.

§. 181.

Polizey nimmt diejenigen Individuen, welche wegen Alter Puppillen, Minderjährige, oder wegen Geistesschwäche Rasende, Blödsinnige, oder wegen Verschwendung oder Abwesenheit für sich und das Ihrige zu sorgen, außer Stand sind, in besonderen Schutz, und erhaltet ihre Rechte unverletzt.

Nicht nur physische, auch moralische Personen, Korporationen, und Gemeinden genießen diesen besonderen Schutz des Staates, und die Bevormundung solcher Subjekte ist

ist ein wichtiger Ausfluß der Staatspolizey-Gewalt.

Detailirt die Früchte aufzuzählen, welche auf dem fruchtbaren Felde der Polizey gedeihen, liegt nicht in den engen Grenzen dieser Abhandlung. Auch ist es wahrlich unnöthig, da die erschöpfenden Werke eines sachkundigen Herrn v. Berg vom Polizeyrechte, und des gelehrten Herausgebers der deutschen Polizeyblätter Hrn. geh. Regierungsraths Hartleben überall die vollständigsten und belehrendsten Aufschüsse darbiethen.

§. 182.

Schon die ältesten Völker kannten Polizeygewalt.

Athen brandtmarkte, um fleißige Bürger zu erhalten, den Müssiggang mit Ehrlosigkeit, und schloß ihn von allen öffentlichen Berathschlagungen aus.

Zu Sparta war eine Rechtsklage gegen die Trägheit Jedermann erlaubt, und bey den Lukanern wurde über Faulheit ein Halsgericht gehalten.

Die Fischer in Athen durften auf dem Markte nicht sitzen. Müdigkeit sollte den Preis der Fische niedrig erhalten, und so ein mittelbarer Zwang die unmittelbare Taxe ersetzen.

In den glänzendsten Epochen des atheniensischen und römischen Staates war die Polizey ein eigener

gener Zweig der Staatsverwaltung, der in Athen den Archonten, in Rom aber den Aedilen anvertrauet war.

Voyage du jeune Anacharsis T. II. ch. 15.

Nieuport Ritus Romanor. sect. II. cap. 5. §. 2.

§. 183.

Vorzüglich aber waren es die Römer, die schon frühe in diesem Felde den wohlthätigen Samen zur reichen Erndte streueten.

Da Rom mit Prachtgebäuden prangte; so war der Bau ein Hauptaugenmerk der Polizey.

Schon nach Erbauung Roms im Jahre 741 ward einem besonderen Vorsteher der öffentlichen Gebäude (curator operum publicorum) die Aufsicht über diese anvertrauet, so wie die Curatores regionum und die vico magistri auf den Zustand der Privatgebäude zu achten hatten.

Nero befahl, daß die Gebäude an einem bestimmten Theile (serta sui parte) ohne Balken von Gabinischen oder Albanischen Steinen aufgeführet werden sollten, weil diese Steine dem Feuer widerstanden.

Die Strassen mußten geräumig seyn, die Häuser frey stehend. So lange letzteres bestand, wurden die Häuser insulae genannt.

§. 184.

Um Feuersgefahr zu verhüthen, ward schon in den zwölf Tafeln verbothen, Leichname in der Stadt zu verbrennen, und Schelterhaufen in der Nähe eines Hauses anzulegen.

Bey entstandenen Feuerbrande mußten die Aedilen für Erhaltung der Ordnung und Vorkehrung nöthiger Maaßregeln sorgen. Zur Zeit der Republik ward dieß Geschäft den triumviris nocturnis übertragen. Diese mußten auch die Nachtwache, welche auf verschiedenen Posten in der Stadt vertheilt war, untersuchen.

Plinius schlug vor, für Nikomedia eine Innung von Feuerleuten zu errichten.

Unter Trajan mußten Zimmerleute und andere Handwerker (scalarii, dolabarii) zur Hilfe bereit seyn, mit Axten und Beilen Wände einzuschlagen, und Häuser niederzureissen.

Plinius X. ep. 41 — 43.

Der

Der Gebrauch von Spritzen und Feuerhaken war bekannt. Springbrunnen mußten sich Tag und Nacht ergießen.

Hadrian verboth bey 40 Goldstücken Strafe, Todte in den Städten zu begraben.

§. 185.

Auch auf Betrügerey, Wucher, Müssiggang, Spiel, und Verschwendung, warf die Polizey ihr Auge, und traf passende Veranstaltungen dagegen.

Die Aedilen besichtigten die zu Markte ausgestellten Lebensmittel, und regulirten die Marktpreise.

Plaut. Rud. act. II. sc. III. 42.

Sie besorgten weiters nebst ihren Adparitoren oder Begleitern die Aufsicht über Maaß und Gewicht, welches nach öffentlichen, im Tempel aufbewahrten Modellen eingerichtet war.

Trajan ließ durch seinen Fiskus in wohlfeilen Zeiten Getreide kaufen, füllte die öffentlichen Magazine, und öffnete sie zur Zeit der Theuerung.

Zur Sicherheit des Eigenthumes hatte man in Rom besondere Aufbewahrungsörter (horrea) wo man Sachen vom großen Werthe zur Aufbewahrung niederlegen konnte.

§. 186.

Alle Orte, in welche sowohl Fremde, als auch anderes lockeres Gesindel einzukehren pflegten, die Garküchen und Tabernen waren der Aufsicht der Aedilen unterworfen.

Alle Glücksspiele, besonders durch den Würfel waren in Rom verbothen, und Würfelspiele nur an den Festen der Saturnalien erlaubt.

Um dem verderblichen Aufwande, und den ausschweifenden Schwelgereyen einen Damm entgegen zu stellen, gab es in Rom viele sumtuarische Gesetze, worin nicht nur die übertriebene Kleiderpracht, sondern auch die übermäßige Verschwendung bey Gastmählern beschränket, und bald die Zahl der Gäste, bald die Zahl der Mahlzeiten und Speisen ausdrücklich bestimmet wurde.

So fing Roms Polizey schon frühe zu keimen an, und schlug nachher zur vollen Blüthe aus.

§. 187.

Die Eintheilung der Polizey in hohe und niedere, allgemeine und Lokalpolizey — in Stadt- und Landpolizey — ruhet zwar nicht auf konsequenten Gründen, hat aber die Autorität der Praxis ganz für sich.

Mehr aber läßt sich die Eintheilung, in verfügende, veranstaltende und bestrafende Polizey nach ihrem Wirkungskreise rechtfertigen.

Zur verfügenden Polizeygewalt gehören, außer einzelnen Weisungen und Befehlen, auch noch die Polizeygesetze, wenn man ihnen anders ihrer kurzen Dauer wegen diese Benennung beylegen will; denn sie haben die Natur der Schmetterlinge, und sterben bald. Sie vermehren sich auch oft, um nichts zu gelten, und haben ein fürchterliches Aussehen, und schrecken doch nicht sehr ab.

Die meisten werden nur durch den Augenblick der Zeit, durch besondere Konjunkturen und Umstände bestimmet, und ihre Kraft erlöscht, wenn diese Verhältnisse sich ändern.

Polizey ist daher meistens auf etwas Lokales, Vorübergehendes, und von Zeit, Ort und Umständen Abhängiges berechnet.

Die veranstaltende Polizey bezwecket die Errichtung der Bildungs- und Besserungs-Institute; nur müssen die Mittel nicht so kostbar seyn, daß ihnen der Zweck geopfert werde. Es ist nicht nothwendig, gleich Anfangs so glanzvolle und kostspielige Anstalten zu entwerfen.

Perikles und die Mediceer haben keine grossen Bildungs-Institute gestiftet, und doch ist durch die grossen Köpfe, welche sie um sich her zu versammeln wußten, ein

Geist

Geist der Kraft und Originalität ausgegangen, welcher weit um sich her geleuchtet, und die kostspieligsten Anstalten anderer Fürsten weit hinter sich gelassen hat.

Die strafende Polizey setzt zwar hinlängliche Untersuchung voraus, fordert aber nicht, wie bey Kriminal-Verbrechen, jenen höchsten Grad von Bedächtlichkeit und Gewißheit, der bey diesen nur durch den großen Einfluß auf das Ganze und durch die Wichtigkeit des Objekts veranlaßt wird, und verträgt eben so wenig den abgemessenen, etwas schwerfälligen Gang des bürgerlichen Verfahrens, sondern heischet nach der Absicht des schnellen Wirkens auch einen schnellen Gang der Prüfung.

§. 188.

Polizeystrafen müssen auf Schonung der bürgerlichen Ehre abgesehen seyn, damit das Zartgefühl der Bürger nicht ohne Noth verunglimpfet, und von diesen der Verirrte nach erstandener Strafzeit mit Bereitwilligkeit in ihrer Mitte aufgenommen werde.

Gönner Archiv für Gesetzgebung und Reform des jurid. Studiums B. I. H. I. S. 37.

Auch Menschlichkeit und Mäßigung sind untrennbare Erfordernisse der Polizeygewalt. Diese hat es nur mit zwangslosen Anstalten, und leichten Uebertritten zu thun, die keine Härte zur Folge haben können. Weder Willkühr der Anordnung, noch Barbarey oder Stolz der Ausführung dürfen imponiren.

Wer

Wer würde es in unseren Tagen rechtfertigen, wenn man wie Nero mit Rom den tollen Entschluß faßte, die Unregelmäßigkeiten einer Stadt, und die Krümmungen der Gassen durch einen Feuerbrand zu heben, um auf den abgebrannten Plätzen symetrisch angelegte Gebäude aufführen zu können, oder wenn man, wie Roms Gebiether, die Gaukler, Magier, Wahrsager, Nativitätsteller rc. dadurch vertilgen wollte, daß man, um ihrer los zu werden, sie den wilden Thieren vorwerfen, ans Kreuz nageln, oder lebendig verbrennen wollte?

§. 189.

Die Polizey ist ein Theil der Vollziehungsgewalt, und kömmt also wie diese überhaupt dem Herrscher zu, der sie durch seine Staatsbeamte ausüben läßt, und wenn auch Polizey nach den besonderen Fundamentalgesetzen und Herkommen mancher Provinzen hie und da den Adelichen, Klöstern und Städten, oder Magistraten zusteht; so läßt sich ihr Grund zur Berechtigung nur in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertragung, in dem Willen des Herrschers auffinden, und immer nur bleibt ihre Administration der höchsten Aufsicht desselben untergeordnet, und verantwortlich.

§. 190.

Polizey muß überall und frey hinwirken können. Nichts ist davon ausgenommen, und Niemand darf sich ihr entziehen.

Ihre

Ihre Anordnungen sind für alle Bürger des Staats ohne Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse, und Standpunkte gleich verbindlich.

Vorrechte und Exemtionen dagegen halten sie in ihrem Laufe auf.

Sie liefern zu viele Unterbrechungs-Punkte, welche den Arm einer thätigen Administration bey allen Anstalten für Sicherheit lähmen, und sich mit der Absicht der Polizey nicht vertragen.

Ueberhaupt ist kein Zweig der obersten Staatsgewalt weniger gebunden, und leidet weniger eine Fessel, als Polizeygewalt.

Nur muß aber Polizey innerhalb ihrer Sphäre bleiben, und nicht in eine andere eingreifen.

Sie hüthe sich vorzüglich, daß sie nicht unter dem Gewande einer Polizeysache der Justizpflege zuviel entziehe, durch präcipitierte Untersuchung, oder übereilte Machtsprüche wirkliche Rechte erdrücke, und also nicht auf solche Weise das Forum einer unumschränkten Willkühr erweitert werde.

Nur das körperliche Wesen gehört in ihre Grenze, aber keineswegs versteige sie sich in das Gebieth der Geistes- und Seelenweide.

B.

B.

Kriminal-Gewalt.

§. 191.

Die Kraft der Polizey reicht nicht überall hin, sie ist begrenzt durch ihren Zweck.

Ihre Strafe ist nur väterliche Züchtigung, wohlthätig für den Verirrten; der boshafte gefährliche Verbrecher ist derselben weit entwachsen, ihn erreicht nur der strenge Arm der Kriminalgewalt.

Diese ist aber nur als ein nothwendiges Aushilfsmittel für jene Fälle, wo der physische Zwang nicht hinwirken kann, als psichologischer Zwang und als Surrogat des ersten anzusehen.

Kriminalgewalt ist das Recht: Verbrechen und ihre Urheber zu entdecken, den Grad der Gewißheit des Thatbestandes, so wie den Grad der Strafwürdigkeit zu untersuchen, und die schuldig befundenen Verbrecher nach dem Gesetze zu bestrafen.

Absichtliche grobe Verletzungen von Rechten, die der Staat als gänzlich unerlaubt ansieht, und worauf er Strafen setzet, sind Verbrechen. Hingegen durch unfreywillige Handlungen erfolgte Verletzungen sind

mit

mit diesem Namen nicht gestempelt, und liegen in der Regel außer dem Gebiethe der Strafe.

Die Rechte, deren Verletzung mit Strafen belegt ist, sind entweder Rechte des Staates, des Staatsoberhaupts, oder Rechte der Privaten — daher der Begriff von Staatsverbrechen z. B. Hochverrath, Aufruhr, Verbrechen der beleidigten Majestät, und von Privatverbrechen, Diebstahl, Mord etc.

§. 192.

Das Recht des Staates zu strafen gründet sich auf das Recht der höchsten Gewalt, alle Mittel zur Beförderung des Staatszweckes zu gebrauchen, und also zuletzt auch auf den Staats-Vertrag.

Der Zweck des Strafrechtes ist zunächst, Sicherung der Rechtssphäre aller Staatsgenossen.

Es ist unerläßige Pflicht des Staates: die durch den Civilvertrag bestimmten Grenzen der bürgerlichen Freyheit eines jeden zu schützen, alle Gefahr, die dem rechtlichen Zustande der Bürger drohet, abzuwenden, und den Friedenszustand — der allein nur Volksglück fördert — zu erhalten, und zu garantiren.

Stephani Grundlinien der Rechtswissenschaft etc. S. 130.

§. 193.

Die peinliche Gesetzgebung giebt die Begriffe an, welche rechtswidrige Handlung als Verbrechen gestempelt, und welche Strafe auf jede solche Handlung gesetzt werden sollte, — das peinliche Richteramt hingegen wendet diesen Gesetzausspruch auf konkrete Fälle an.

Androhung der Strafe muß ihrer Zufügung vorausgehen, jene geschieht hoheitlich durch den Gesetzgeber, diese geschieht rechtlich nach vollendeter Prüfung durch den Richter.

Strafe ist eine der Uebelthat entgegen gesetzte Bitterkeit, um alle Reitze zum Verbrechen aufzuheben, und dadurch die Gefahr des Staates abzuwenden.

Die Rechtmäßigkeit der Strafe ist also durch die Gefahr, welche dem rechtlichen Zustande droht, oder durch die Nothwendigkeit der Abwendung der Gefahr bedingt, d. h. die Strafe ist nur alsdenn rechtmäßig, wenn ohne ihre Festsetzung die Gefahr nicht abgewendet, oder die Rechts-Sphäre nicht gesichert werden könnte.

Hr. geh. Ref. Feuerbach Revision der Grundsätze oder Grundbegriffe des peinlichen Rechts Th. II. S. 204.

§. 194.

Das Maaß der Strafe ist also, die Größe der Gefahr. Das Wort Gefahr ist generell und begreift manche Beziehungen in sich:

Die

Die Beträchtlichkeit des durch die Rechtsverletzung erfolgten Schadens, der Grad des böslichen Vorsatzes des Uebelthäters, der Einfluß, den die Folgen seiner Uebelthat auf die Staatsgesellschaft haben, kommen in ihren Anschlag.

Das Verbrechen ist um so gröblicher, als mehr dem Staate daran liegt, daß es nicht begangen worden wäre; je mehrere Individuen dadurch beleidiget worden sind, jemehr die Verletzung dem Zwecke der Gesellschaft widerstritte, und je betrüglicher, je vorgefaßter die Absicht des Verbrechers war.

Der Grad der Strafe lauft mit dem Grade der Gefahr nach allen ihren Beziehungen paralell; wo diese wächst, steigt auch je. e im nämlichen Verhältnisse.

Ist die Gefahr nicht anders abzuwenden, und die Sicherheit des Staates nicht anders zu erwirken, als durch gänzliche Vertilgung des Verbrechers, schreckt nur der Tod desselben alle anderen von ähnlichen Gewaltthaten zurück; so ist der Staat hiezu berechtigt.

§. 195.

Gründe für das Recht zu Todesstrafen liegen zwar nicht darin: daß der Mörder sein Recht zu leben aufgegeben habe, daß der Staat das von dem Angegriffenen ihm übertragene Recht über Leben und Tod des anderen ausübe, und daß der Staat sich am Verbrecher rächen, ihn

als Feind behandeln dürfe; denn der Mensch hat kein Recht, sein Leben aufgeben zu dürfen, eine Disposition über dieß unveräußerliche Gut steht ihm nicht zu, und niemahls konnte die Uebertragung desselben, ein Verzicht auf dieses angeborne Urrecht, ein gültiger Punkt des bürgerlichen Vertrages seyn.

Das Leben ist nicht eine Sache, die als Gegenstand des Handels anzusehen wäre, und eben so wenig giebt es im Staate einen erlaubten Zweck auf Rache. Rache kann die Vernunft nicht billigen. Der Zweck des Staates kann nur ein edler seyn, dem ein unedles Rachgefühl durchaus widerstrebt.

Rache realisirt blos einen Privatzweck, welchen die Staatsgewalt nicht haben darf.

§. 196.

Aus gleicher Rücksicht kann ich auch Wiedervergeltung, als Grund der Todesstrafe, mit der Reinheit des Staatszweckes nicht vereinbaren; denn Retorsion riecht auch nach Rache, und würde überhin beweisen, daß die Tödtung des Verbrechers selbst alsdenn erfolgen müßte, wenn die Gefahr des Staates auch ohne solche abgewendet werden könnte, welchen Grundsatz wohl Niemand unterschreiben wird. Immer ist die Strafe ein Uebel. Die heiligste Pflicht des Herrschers ist's: alle Uebel, so viel es möglich ist, von seinen Unterthanen abzuhalten, und nur, um größere Uebel zu entfernen, können kleinere gestattet werden.

Wie-

Wiedervergeltung kann überhaupt nicht Grund der Strafe seyn, denn der physische Schaden des Verbrechers kömmt nicht allein in Rücksicht, sondern das Strafrecht muß auf den ganzen Staat sein Auge wenden. Retorsion würde sich auch oft gegen das Schickliche und Rechtliche verstoßen, ungereimt und grausam würde es öfters seyn, dem Verbrecher dasjenige Glied des Körpers zu entziehen, womit er sündigte.

Unwürdig scheint mir auch die Aeußerung: daß ein unverbesserlicher Verbrecher gleich einem räudigen Schafe oder einem tollen Hunde, den man überall, wo man ihn trifft, niederschiessen kann, vernichtet werden könnte; dieser Vergleich ist hart, auch im Verbrecher noch muß der Staat die Menschenwürde ehren, und diese kann kein Mensch, gleich einem Kleide, von sich abschütteln.

§. 197.

Allein das Recht zu Todesstrafen, wie überhaupt zu allen anderen, begründet sich durch die Pflicht, alle Gefahr vom Staate abzuwenden, und die Sicherheit der gemeinschaftlichen Rechtssphäre aufrecht zu erhalten, die durch das Verbrechen verletzte Gleichheit im Systeme freyer Wesen wieder herzustellen.

Bergk in seiner Preisschrift im Archiv des Kriminalrechts B. 3. Nro. 6. S. 80 — 84.

Schmid über den Ungrund des Strafrechts S. 56.

Dieß

Dieß ist der Hauptzweck und nächster Zweck der Strafe.

Kann die Autorität des Staates, — die Sanktion der Staatsgesetze schlechterdings durch kein anderes Mittel gesichert werden, als durch die Hinrichtung des Verbrechers, ist nur diese das einzig erreichbare Gegengewicht des Reitzes zum Verbrechen, und kann dieses mit der gestörten Ruhe des Staates, mit dem garantirten Friedensstande desselben nur durch Tödtung des Uebelthäters ausgeglichen werden; so ist der Tod desselben rechtlich nothwendig, und die Sache ist nicht mehr nach den Grenzen eines gültigen Vertrages, sondern nach dem ursprünglichen, vom Naturrechte zugestandenen Zwangsrechte zu beurtheilen, welches nur auf die Legalität, auf die Handlung, und daß diese unterbleibe, zu sehen hat.

Im solchen Falle gilt einiger Maßen die Reciprocität: daß, wer das Sittengesetz, welches für alle gleich gedacht werden muß, für sich ganz aufgegeben hat, und gegen andere nicht anerkennt, es auch von andern eben so wenig für sich in Anspruch nehmen kann.

Hufeland Naturrecht S. 62.

So lange aber ein gelinderes Mittel hinreicht, den nämlichen Zweck zu erhalten, ist die Todesstrafe unerlaubt.

Nur also selten und im Nothfalle sollen Todesstrafen eintreten; denn alles, was oft geschieht, verliert das Ansehen, schwächt den Eindruck, den es auf die

Ge-

Gemüther machen soll, und verringert die Furcht, wodurch die Gefahr für den Staat vergrößert wird.

„Viele Todesurtheile (sagt Seneka I. de clem.) „bringen einem Regenten eben so wenig Ehre, als „einem Arzte viele Todesfälle seiner Kranken.“

§. 198.

Der oben angegebene Hauptzweck der Strafe wird zwar von den angesehendsten Kriminalrechtslehrern ausgesprochen; und ich pflichte ihren einsichtsvollen Urtheile allerdings bey, —

Nur kann ich mich freylich nicht überzeugen, daß dieser alle übrigen Zwecke: Abschreckung Anderer von Verbrechen, und Besserung des Verbrechers selbst, so ganz von sich ausschließen soll.

Diese Zwecke (mag man sie auch Nebenzwecke nennen) spricht doch die Humanität so laut und kräftig aus.

Ich sehe nicht ein, wie durch solche humane Zwecke dem Verbrecher ein nicht verdientes Uebel (wie man vorgiebt) zugefügt werden könnte, da vielmehr das Gegentheil ohne Abbruch der Hauptabsicht sich ausspricht. Strafe kann demungeachtet immer noch das Resultat der kalten affektlosen Ueberlegung bleiben; Besserung und Abschreckung zu erreichen, ist wohl nicht das Werk, oder der Ausbruch einer Leidenschaft, und steht eben so wenig der ausgleichenden Gerechtigkeit im Wege.

Wer kann behaupten, daß der Mensch dadurch blos zum Mittel für die Zwecke Anderer erniedriget werde? Besserung und Abschreckung werden vielmehr selbst Zweck für ihn, und der Staat hat die Pflicht auf sich, alle Hindernisse, die der Besserung im Wege stehen, wegzuräumen, und den Gebrauch der Besserungsmittel zu erleichtern; — daher seit einiger Zeit der rühmliche Eifer in zweckmäßiger Einrichtung der Zucht- und Arbeitshäuser.

Wie kann weiters die Gefahr wohl abgewendet, wie kann die Rechtssphäre auf andere Art gesichert werden, als eben dadurch, daß man von weiteren Verbrechen abgeschrecket, und dadurch künftige Verletzung hintan gehalten werde?

Der Mensch darf zwar (ich weiß es wohl) nicht als Sache behandelt, und nicht blos zum Mittel Anderer herab gewürdiget werden.

Allein, wo ist es mit dem Staatsrechte unvereinbar, als Mittel gebraucht zu werden, um nebst den Zweck Anderer auch zugleich seinen eigenen zu erreichen? und wie viele Rechte wären im Staate wohl erklärbar, wenn der Staatsgenosse sich nicht zugleich als Mittel und Zweck ankündigen dürfte? Ich diene als Mittel zum besonderen Zwecke eines Anderen, während dem dieser sich mir als Mittel zur Erzielung meines eigenen Zweckes anbiethet. Mittel und Zweck sind hier für jeden wechselweise vereint, und man kann dadurch nicht behaupten, als würde der Mensch nur unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt.

Wenn also durch ein Strafübel mehrere Zwecke zusammen erreichet werden können, so ist's Pflicht des Staates, dieses jedem anderen vorzuziehen.

§. 199.

Strafe trifft den Strafbaren wegen dem begangenen Verbrechen; aus der Strafe einen Nebenvortheil zu ziehen, der mit dem Zwecke derselben nicht in Verbindung steht, ist unerlaubt.

Strafe beruht nicht auf einer Privat = Rücksicht, sondern derselben liegt die Staatsabsicht zum Grunde.

Privatgenugthuung oder Ersatz des durch das Verbrechen verursachten Schadens, dann Sicherheitsmaaßregel des verdächtigen zu beobachtenden, oder vom Straforte zurückgekehrten Verbrechers sind nicht Strafe, oder Objekt der Kriminalgewalt, sondern erstere gehören ins Gebieth der Civiljustiz, und letztere ins Gebieth der Polizey.

Strafe treffe nie einen ganz Unschuldigen. Der Legislator darf sie nur gegen den aussprechen, der dem Gesetze Hohn spricht, und dem Staate mit Gefahr droht, der sich durch das Verbrechen demselben als Feind ankündigt.

Grollmann Kriminalrechtswissenschaft S. 56.

Der Regent darf wohl noch im Sohne das Verdienst des Vaters lohnen, aber umgekehrt ist er nicht befugt, die

Strafe

Strafe des Vaters noch im Sohne zu verewigen. Er bekämpfe vielmehr mit Kraft und Ansehen das schädliche Vorurtheil, welches einen Theil der Schande des Verbrechers auf seine schuldlose Familie überträgt, und derselben die Quelle ihres Unterhalts abgräbt.

§. 200.

Wegen einem und demselben Verbrechen hat nur ein Strafübel Statt, dasjenige, was das Gesetz als gerecht ausspricht.

Mehrere Strafen auf ein Verbrechen zu verhängen, überschreitet, wenn sie zu strenge sind, das Maaß der Gerechtigkeit gegen den Verbrecher, — und sind sie sämmtlich zu gelinde, das Maaß der Gerechtigkeit gegen den beleidigten Staat. Nie hat der Beleidigte ein Recht, dem Beleidiger mehr Uebel zuzufügen, als durch die Beleidigung bestimmt ist.

Das Uebermaaß wäre selbst Beleidigung.

Jakobs philosophische Rechtslehre oder Naturrecht S. 248.

Joseph Stürzer über die Rücksichten des Gesetzgebers bey Verfassung eines Straf-Codex S. 20.

Marternde Strafen, zumahlen, wenn den Todesstrafen noch andere Qualen zugesetzt werden, sind in der Vernunft und Menschlichkeit nicht zu rechtfertigen. Dem Elenden, der mit dem Verluste der Existenz seines Lebens ohnehin Alles verliert, noch die letzten Augenblicke durch

Martern zu verbittern, ist ungerecht, und empört das menschliche Gefühl. Auf Grausamkeit ist kein Zweck des Staates berechnet.

§. 201.

Die Strafe seye zweckmäßig, d. h. sie enthalte gerade solche Uebel, welche der Art von Sinnlichkeit, die zur rechtswidrigen Handlung reitzte, am meisten entgegen gesetzt sind.

Nur durch ein ganz entgegen gesetztes, bitteres Schmerzgefühl kann der Hang oder die Lockung zum Verbrechen überwunden werden.

Nur dann kann die Neigung, welche die Quelle dieses oder jenes Verbrechens ist, niedergedrückt werden, wenn unmittelbar auf die Triebfedern derselben mächtige Angriffe gerichtet werden, und so dem Kampfe der Vernunft mit der aufgereitzten Sinnlichkeit der schönste Sieg erleichtert wird.

Die Strafe des Wohllüstlings seye daher körperlicher Schmerz, — des Schmähsüchtigen Demüthigung, — des faulen Verbrechers aus Gemächlichkeit arbeitsvolle Tage, — des Mißbrauchers der ihm anvertrauten Gewalt Verlust des Amtes, — dem Ausüber von Gewaltthätigkeit körperliche Strafe, — dem Verbrecher gegen die Freyheit Einkerke-

rung

rung, — und dem Diebe ein mit öffentlichen Arbeiten belastetes Leben.

Kleinschrods Entwicklung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts Th. 2. S. 46.

Grollmann Kriminalrechts-Wissenschaft §. 131.

Sehr zweckmäßig und ganz am rechten Platze wären Geldstrafen bey Verbrechen angewendet, wo unbegrenzte Habsucht und Geiz die Quellen derselben sind.

Meine Abhandlung über Lotterie-Verbothe rc. in den staatswissenschaftlichen und juristischen Nachrichten. May 1800. Nro. 27. S. 428.

§. 202.

Die Kriminalgewalt steht, als Mittel zum Staatszwecke, wie jede andere dem Staatsoberhaupte zu. Die Bedingung der Menschen als sie zusammen traten, im Urvertrage war: dir dem Weisesten, dem Besten übertragen wir die Macht eines jeden von uns, — gebrauche die Macht unser Aller, um die Macht jedes Einzelnen in Schranken zu halten, sey unser Herrscher.

Fichte Grundlage des Naturrechts Th. I. S. 184.

Diese Gewalt, die über Tod und Leben des Menschen, über Ehre und Freyheit entscheidet, ist zu wichtig, und zu Folgen voll, als daß sie außer dem Regenten einem Unterthane im Staate zukommen könnte.

Die

Die Vernunft, der Zweck des Staates, die Bedingung des Civilvertrages sprechen diese Gewalt dem letzteren durchaus ab.

Im Felde der Philosophie ist es noch zu wenig aufgeräumt, wo man noch gestatten kann, daß dieß erhabendste Hoheitsrecht, zugleich aber auch die wichtigste Pflicht des Herrschers, über Menschenleben, Ehre und Freyheit zu richten, unter die Gegenstände des Sachenrechts gemenget, als Gegenstand des feilen Handels angesehen, und zu einem Theil des Privateigenthums gleich einem anderen schätzungsmäßigen Gute, einem Stück Viehe, das sich taxiren läßt, herabgewürdiget werde.

§. 203.

Die bürgerliche Sicherheit kann nicht mit der Hausgerichtsbarkeit bestehen, dergleichen den Römern über ihre Kinder und ihre Knechte, die sie für Sachen hielten, von den Gesetzen eingeräumt war.

Um Fehltritte, welche die Ordnung einer Familie stören, zu züchtigen, ist keine Kriminalgerichtsbarkeit nöthig, — und über Laster, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe stören, steht nur der öffentlichen Gewalt das Erkenntniß zu.

Der Unterthan ist nicht berufen, zu regieren, er bleibe in seiner Sphäre, die ihm die bürgerliche Ordnung angewiesen hat.

Sehr

Sehr gefährlich würde es seyn, die Kriminal-Rechtspflege, die heilige Gewehr der bürgerlichen Sicherheit, in die Hände eines Unterthans zu legen, und ihn zu autorisiren, über Leben und Tod seines Mitbürgers abzusprechen.

Der Souverän hat nur allein das Schwert der Gerechtigkeit zu schwingen; er weiß, wann und wo es fallen muß, er trifft nur damit den Schuldigen.

Die Hand des Privaten damit gerüstet, könnte leicht der Würgengel seiner Brüder werden.

§. 204.

Der Souverän wird indessen nur selten nöthig haben, den Strafarm zu erheben. Seine Sorge wird vielmehr (wie Leopold der Weise sagte) dahin gerichtet seyn, Verbrechen, wo immer möglich, zu verhüthen, um sie nicht strenge bestrafen zu müssen. Er wird durch Erziehung und Bildung seines Volkes die Moralität erhöhen, und es vielleicht bewirken, daß der Kriminal-Arm nur wegen der Symetrie am menschlichen Staatsgebilde bleibe, daß aber demselben das Schwert entwunden, und das Füllhorn dafür gegeben werde.

v. Hippels Beytr. über Verbrechen und Strafen S. 5.

§. 205.

Drey Momente giebt es im Gebiethe der Kriminalrechtspflege.

a)

a) Die Entdeckung der Verbrechen und ihrer Urheber,

b) die Untersuchung derselben,

c) und die Bestrafung der Verbrecher.

Jeder dieser dreyen fordert die ganze Aufmerksamkeit des Herrschers.

zu a) Die Kriminalanstalten seyen so zweckmäßig eingerichtet, daß kein Verbrechen, seye es auch noch so heimlich begangen worden, dem Richter verborgen bleiben könne. Die Polizey- und Kriminal-Gewalt müssen sich hierzu schwesterlich die Hand biethen.

Die Entdeckungsmittel seyen aber nicht so unsicher und vorgreifend, daß etwa ganz Unschuldige dadurch leiden, und ihr guter Ruf dabey gekränket werde.

Ohne hinreichende Anzeigen des Verdachts darf die Ruhe und der gute Namen des Bürgers nicht angetastet werden.

Aber auch der wirkliche Verbrecher muß dem Richter nicht entschlüpfen, und nicht unzeitiges, oder gar zweydeutiges Mitleid sich ins Spiel mischen.

§. 206.

zu b) Die Untersuchung gehe einen bedächtlichen sicheren Gang. Die Kriminalgewalt wende alle erlaubten Mittel an, die Wahrheit zu erforschen, benutze alle Umstände, die der Gang der Prüfung biethet, um hinreichende Kunde von dem Verbrechen und dem Urheber einzuziehen; sie öffne zwar dem Beschuldigten alle Wege zur Vertheidigung, und schneide ihm keines der erlaubten Mittel ab, versperre ihm aber alle Schlupfwinkel, hinter die der Missethäter seine Schuld verbirgt; und wenn die Unschuld nicht hervorgeht, sondern vielmehr der Verbrecher sich als überwiesen darstellt, so prüfe der Richter den Grad der Strafbarkeit.

§. 207.

zu c) Die Strafe seye **gerecht** gegen den Staat und den Verbrecher, abgewogen mit der Größe der Uebelthat, des Schadens, und der Strafbarkeit, genau berechnet mit dem Grade der verletzten Sicherheit und treffe den Verbrecher schnell und sicher, damit nicht Hoffnung auf Straflosigkeit das Gleichgewicht des Friedensstandes störe.

Dieß sind die drey Punkte, worauf die Wirksamkeit der Kriminal-Justiz beruhet, und das Resultat derselben spricht sich durch die drey Formen der römischen Richter aus.

absolvo, condemno, non liquet.

So lange der Verbrecher Hoffnung hat, unentdeckt, oder, wenn er auch entdeckt ist, ungestraft zu bleiben, so lange wird auch das Strafgesetz nur einem hellen Schalle gleichen, der in der Luft verhallt.

Grollmann Grundsätze der Kriminalrechts-Wissenschaft §. 169.

Diese Rücksicht ist es auch, die Begnadigungen sehr oft im Wege tritt.

§. 208.

Begnadigungs-Recht.

Das Begnadigungs-Recht gehört zwar unter die schönsten Vorzüge des Thrones, so lange dieses Recht nicht in Mißbrauch ausartet, und nicht Laune und Willkühr, sondern Grundsatz und Vernunft den Gebrauch desselben leiten.

Der Richter kann und darf sich zwar nicht von der strengen Richtschnur des Gesetzes entfernen, er ist nur Diener des Gesetzes, aber der Staat selbst oder der Regent hat immer, so lange es Staaten giebt, das Recht, Verbrecher zu begnadigen, ohne Widerspruch ausgeübt.

Die Philosophie hat zwar oft dagegen Einwendungen machen wollen; allein ihr Feuereifer war mehr auf Ueberschreitung dieses Rechts, auf Mißbrauch, als auf das Recht selbst gerichtet.

§. 209.

Dieses Recht spricht sich darin aus: aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, oder angefangene aufzuheben, Verbrecher ganz oder zum Theile zu begnadigen, Zuchthaus- Vestungs- und andere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln. Kurz was immer eine mildere Abweichung vom Gesetze enthält, ist unter Begnadigung begriffen.

Begnadigung stützt sich nur auf politische * Gründe. Ihre Nothwendigkeit oder Schädlichkeit ist aus den besonderen, oft nur der obersten Macht bekannten Umständen zu beurtheilen.

Herr Hofrath Edler von Zeiller in Beyträgen über Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Staaten B. II. S. 82.

* Rechtliche Milderungs-Gründe müssen schon bey der richterlichen Einwirkung berücksichtiget worden seyn.

Begnadigen ist mit Verzeihen nicht immer gleich bedeutend.

Dieses kettet sich an den Begriff von Privatbeleidigung, und ist sowohl edel als auch rechtmäßig; denn jeder kann von seinen Rechten so viel nachlassen, als er will. — Allein bey jenem ist nicht immer von

einem

einem Rechte, sondern von einer Pflicht des Regenten die Rede, auf deren Erfüllung die Erhaltung der Sicherheit von Millionen ruht, von welcher Pflicht er sich aus mißverstandenem Gefühle eben so wenig entbinden darf, als es dem Depositar fremder Gelder erlaubt ist, auf fremde Kosten Hungrige zu ernähren.

Der Regent führt das Strafschwert nur für den Beleidigten und für den Staat; er muß es schwingen, sobald die Sicherheit desselben es erheischet.

§. 210.

Indessen giebt es Fälle, wo Weisheit und Gerechtigkeit Begnadigungen rechtfertigen.

a) Wenn die Rettung des Staates von der Begnadigung eines Verbrechers abhienge, wenn der Uebelthäter Geheimnisse wüßte, deren Eröffnung das Vaterland von der drohenden Gefahr befreyen könnte, dann wäre seine Uebelthat (die Beleidigung des Staates) mit dem großen Dienste ausgeglichen, und der Verbrecher dürfte zur Belohnung kühn die Straflosigkeit fordern. Es träte der Zustand der Noth ein, wo der höhere Zweck dem untergeordneten weichen müßte, und der Staat blieb dem Retter selbst noch Schuldner.

b) Auch schon bey Menschen, deren Leben dem Staate äußerst nützlich wäre, könnten großes Verdienst, große Talente, Unentbehrlichkeit des

Ver=

Verbrechers Gründe, wo nicht für volle Begnadigung, doch wenigstens für Milderung der Strafe liefern.

Freylich treten hier verschiedene Rücksichten und Abstufungen ein.

Bey großen Gaben und Talenten ist auch die Strafbarkeit größer, und das Beyspiel gefährlicher.

Der talentvolle Mann könnte leicht versucht werden, seine seltenen Gaben für einen offenen Freybrief zu Lasterthaten anzusehen. In einem wohlorganisirten Staate wird auch voraus gesetzt, daß große Verdienste und Dienstleistungen schon lange belohnet worden seyen, folglich auf das Verbrechen nichts abzurechnen komme.

Begnadigung wäre also nur im Falle, wo eine solche Belohnung noch nicht geleistet worden wäre, und hiezu die Gelegenheit mangelte; und immer kömmt auch zu betrachten, daß die Begnadigung mehr auf Rechnung des Staates, als auf die des Verbrechers kommen würde.

§. 211.

c) Wenn die Person des Regenten beleidigt ist, so kann dieser zwar dem Verbrecher verzeihen, und hier ist das Wort Verzeihen am rechten Platze, weil nur hier der Regent Exekutor seines eigenen Rechts ist; ob er aber wohl thut, wenn er nach jenem bekannten kaiserlichen

chen Ausspruche oft dem Frevler nachsieht, und denselben nur bedauert, ist eine andere Frage.

d) Außerordentliche Verhältnisse, das Zusammentreffen seltner Umstände geben ebenfalls Gründe an zur Milderung de Strafe; denn diese berücksichtet immer mehr das Allgemeine und den Zweck des Ganzen.

§. 212.

e) Wenn das Gesetz zu harte Strafen auf solche geringere Verbrechen verhänget, die oft auch beym edelsten Manne Früchte menschlicher Schwäche sind, oder wenn das Gesetz mangelhaft und unbestimmt ist, tritt der Begriff von Begnadigung ein.

Freylich wäre in solchen Fällen mehr von Aufhebung oder Verbesserung des Gesetzes, als von Begnadigung die Rede, weil dieß der Staat nicht Einem sondern allen Bürgern schultig wäre; allein bis dieß erstere erfolgt wäre, müßte doch Begnadigung eintreten.

Auch ist Aufhebung des Gesetzes oft Schwierigkeiten unterworfen, die sich nicht immer gleich besiegen lassen; eben so steht auch Ergänzung und nähere Gesetzbestimmung, ohne dadurch wieder Dunkelheiten zu veranlassen, nicht immer im menschlichen Vermögen.

f)

f) Wenn die für alle gedrohte Strafe (so abgemessen sie auch nach den allgemeinen angegebenen Rücksichten seyn mag) in der individuellen Anwendung zu hart scheint; so hat der Herrscher das Recht, dem Verbrecher nur eine solche Strafe aufzulegen, als er diesem Einzelnen angedroht haben würde, wenn einzelnen Bürgern in der Regel Strafen angedrohet werden könnten, und sie nicht für Alle berechnet werden müßten. Im solchen Falle fordern Gerechtigkeit und Menschlichkeit die Begnadigung oder Milderung der Strafe.

Hr. v. Armin Bruchstücke über Verbrechen und Strafen Th. II. S. 19.

Hr. Prof. Erhard Kritik des allgemeinen Gesetzbuches für die preußischen Staaten S. 307.

Das Begnadigungsrecht muß übrigens immer Stufenweise ausgeübt, und die Strafe immer so gemildert werden, wie der Zweck der öffentlichen Sicherheit am wenigsten leidet.

§. 213.

Unächte Quellen der Begnadigung aber sind:

a) Zufall und Laune des Regenten, unzeitiges, ungeregeltes Mitleid, Vorspruch mächtiger Personen, vornehmer Stand und Rang des Verbrechers, näherer Umgang mit der Person des Regenten.

Diese

Diese Gründe, wenn sie für sich allein stehen, sind nicht zureichend, den Arm der Strafgewalt zu beugen, und den Strafwürdigen der gerechten Züchtigung zu entziehen.

b) Auch freudige Begebenheiten sollten nicht mehr Anlaß seyn, den Bösewicht von verdienten Ketten zu befreyen; sonst möchten auf feyerliche Freudensfeste gar bald Trauerfeste folgen, wenn es dem nicht genug gezüchtigten, noch nicht zur Besonnenheit gekommenen Verbrecher beyfiel, die allgemeine Sicherheit aufs neue zu stören.

Die Feyer freudiger Ereignisse drückt sich viel angemessener durch Belohnung geprüfter Tugenden und Unterstützung der leidenden Unschuld aus.

c) Verbrechen von gefährlicher Art, die den Friedensstand mit offenbarer Gewalt und unerhörtem Frevel erschüttern, können nie auf Gnade und Mitleid Anspruch machen.

Die Gefahr für den Staat ist zu groß, und das Gleichgewicht der öffentlichen Ruhe zu sehr verrückt, als daß der Begriff von Begnadigung hier anschlagen könnte.

Es müßte vielmehr Gewissenssache für den Regenten seyn; im solchen Falle dem Gesetze durch Begnadigungen nichts von seiner Wirksamkeit zu entziehen. Möglichst gelinde Strafen enthalte das Gesetz, aber ihre Vollziehung seye unfehlbar.

C.

Militärgewalt.

§. 214.

In der exekutiven Macht liegt das Recht zu zwingen. Der Zwang kann aber nicht allemal durch einzelne Diener des Gerichts bewirkt werden.

Ganze Cohorden von Räubern durchziehen das Land, machen es unsicher, und setzen die Bewohner in Furcht und Schrecken; oder es entsteht ein Aufruhr, eine Empörung, welche Mißvergnügte angezettelt haben.

In einem solchen Falle würde die Kraft von Wenigen nicht zureichen, um die andringende Gewalt abzutreiben, die Räuberbanden zu entwaffnen, und die Pflichtvergessenen zur Ordnung und zum Gehorsam zurückzuführen.

Hier ist der Souverän berechtigt, zur Herstellung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die Kräfte seiner Unterthanen, so viel er deren bedarf, erforderlichen Falls des ganzen Landes aufzubiethen, und von ihnen die erforderlichen Dienste zu verlangen.

Nicht immer droht dem Staate Gefahr von Innen; auch gegen äußere Anfälle muß derselbe geschützet werden; wenn der Feind Versuche macht, in das Land einzudringen, oder schon wirklich eingedrungen ist; so muß dem-

selben eine bewaffnete Macht entgegen gestellt werden, um seine Versuche und Anschläge zu vereiteln, oder ihn in sein Gebieth zurück zu treiben.

Auch die Selbstständigkeit und Rechte des Staates gegen andere Völker zu behaupten, entrissene Rechte wieder an sich zu bringen, oder für zugefügte Verletzungen Genugthuung zu verlangen, bedarf der Staat der bewaffneten Macht. In solchen Fällen ist der Regent berechtigt, zu einem Aufgebothe an alle Unterthanen seines Reiches, bewaffnet zu erscheinen, und jeder Bürger ist verpflichtet, sein Vaterland zu vertheidigen, ungerechte Gewalt mit gewaffneter Hand abzutreiben, die Rechte seines Staates aufrecht zu erhalten, und verlorne Rechte demselben wieder zu erkämpfen.

Der Dienst der Unterthanen dauert so lange, als die allgemeine Noth es heischet, und bis der Zweck der Waffen ganz erreichet ist.

Hierin begründet sich das Recht der Waffen, oder die Militärgewalt.

§. 215.

Ein solches Aufgeboth entspricht aber nicht immer dem Zwecke der Waffen. Nicht alle Bürger sind geübt in denselben.

Ein Haufe undisciplinirter Leute, der mit regelloser Wehr den Feind anfällt, würde wohl wenig Ersprießliches fürs Vaterland erwarten lassen.

Sein

Sein Kämpfen würde nur das ohnmächtige Ringen eines Kindes seyn.

Die Pflicht der Unterthanen auf den Ruf des Herrschers zum Dienste ihres Vaterlandes gerüstet und in Waffen zu erscheinen, bestimmt sich also nach dem Bedarf des Zeitalters.

Die Kriegsart jedes Zeitalters bestimmt den Gebrauch der Waffen, die Art der Vertheidigung und des Angriffes.

Ehemahls, wo das Schießpulver noch nicht entdeckt war, wo man noch nicht sinnreich genug war, auf mannigfaltige Weise eine Masse Menschen schnell wirkend durch Feuerschlünde zu vernichten, war muthvoller Entschluß, rasche Ausführung und persönliche Tapferkeit treuer Bürger vermögend, den Feind von ihren Mauern abzutreiben, und von den Grenzen ihres Vaterlandes wegzudrängen. Ein wilder Anfall entschlossener Krieger war im Stande, die feindlichen Schaaren zu zerstreuen, und aus dem Felde zu schlagen.

Jetzt aber seit Erfindung des Geschützes können nur planmäßige Behandlung, Kriegslist und künstlich angelegte Operationen die feindlichen Heere überwinden.

Abgemessene Ordnung, strenge Pünktlichkeit, militärische Taktik und strenge Disciplin müssen kräftig dazu mitwirken.

Ehemahls bestimmten der Ruf des Landesherrn, die allgemeine Noth, und die Gefahr des Vaterlandes die Zeit der Waffenübung oder der Kriegsbeschäftigung.

Sobald die Gefahr vorüber, und der Feind besiegt war, kehrte jeder Krieger zu den Seinigen in die friedlichen Hütten zurück, und vertauschte seine Waffen mit dem Pfluge oder Handwerksgeräthe. Der eingetretene Friedensstand erlaubte ihm seine gewöhnliche Beschäftigung, die ihn und seine Angehörigen ernährte.

Jetzt aber müssen nach den Forderungen des dermahligen Kriegsgeistes regulirte, in Waffen geübte Truppen, die man Soldaten nennt, weil sie für Sold dienen, immerfort gehalten, und also stehende Heere dem Feinde entgegen gestellt werden, um ihn in Schranken zu erhalten, und zu zwingen, daß er die Selbstständigkeit und Rechte einer Nation beachte, ihren Friedensstand nicht störe, in ihre Angelegenheiten sich nicht menge, und die Leistung gerechter Forderungen nicht verweigere.

§. 216.

Die Kriegsart hat sich also ganz geändert. — Jeder Unterthan hat zwar die Pflicht, seinem Staate zu dienen, dieser aber hat das Recht, die Dienste zu bestimmen. Nicht jeder Bürger fühlt Kraft und Neigung, mit Waffen in der Hand fürs Vaterland zu kämpfen, und der Souverän würde unklug handeln, wenn er unbedingt und ohne Auswahl von jedem seiner Unterthanen Kriegsdienste forderte. Wenn er den Kopf des Einen besser, wie seinen Arm brauchen kann, so

muß

muß er jenen dort beschäftigen, wo er mit Vortheil wirket. Auch würde der Regent dem Interesse des Staates, wie seinem eigenen entgegen handeln, wenn er von Allen die Leistung persönlicher Kriegsdienste erzwingen wollte. Alle Zweige inländischer Nahrung würden stocken, wenn jeder seine Berufsbeschäftigung verlassen müßte. — Gewerbe, Handel, und Ackerbau würden darnieder liegen, diese reichhaltigen Quellen des öffentlichen Wohlstandes würden versiegen, und der Regent würde bald verlegen seyn, wie er seine gezwungenen Krieger aus Mangel der Bevölkerung und Abnahme des Nationalreichthums ernähren könnte.

Er läßt daher jedem seine Freyheit, sich seinen Stand, zu dem er Neigung, und Fähigkeit verspürt, selbst zu wählen. Der Handelsmann bleibt bey seiner Spekulation, der Handwerker bey seinem Gewerbe, der Bauer bey seinem Pfluge, und alle sammeln Schätze, um den Aufwand des bewaffneten Standes zu bestreiten. Nur im Momente der Gefahr folgt jeder Unterthan ohne Ausnahme dem Rufe des Vaterlandes, verläßt seinen Heerd, und eilt herbey, um seine Mannskraft zur Rettung seines Staates, seines Oberhaupts, und seiner vaterländischen Verfassung zu versuchen.

Dieß heißt: die Heeresfolge. Deutschland kannte dieß Recht unter dem Namen Herrbann.

§. 217.

Der Regent hält geworbene Soldaten, die er nicht nur zur Vertheidigung des Reiches, sondern auch in Friedenszeiten nöthigen Falls zur Erhaltung der öf-

öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Lande selbst, und zur Vollziehung seiner Befehle gebrauchen kann. Aber im Falle der Noth ist jeder Unterthan Soldat.

Das Militär wird daher nach der Praxis der meisten europäischen Staaten in Landmiliz und regulirte Mannschaft abgetheilt.

Landmiliz ist eine Auswahl der eingebornen Unterthanen, welche zwar zu regulirten Diensten vorbereitet und befähiget, aber zur Friedenszeit entweder gar nicht, oder nur zu gewissen besonderen Feyerlichkeiten und festlichen Gelegenheiten, — und in Kriegszeiten nur im Falle einer Landesnoth zu wirklichen militärischen Diensten verwendet werden.

Gnügens gründliche Anleitung zum Kriegsrechte §. 405.

Regulirte Mannschaft besteht aber aus jenen geworbenen Soldaten, welche für Sold dienen, zu beständigen Kriegsdiensten selbst durch Eid verpflichtet, und der Musterrolle einverleibet sind.

§. 218.

Der Unterschied von jener zu dieser liegt darin:

a) Landmiliz besteht nur aus Eingebornen, Fremde werden darunter nicht aufgenommen; sie bildet daher die eigentliche Nationalgarde.

b)

b) Landmiliz leistet keine beständigen Kriegsdienste, — sondern nur im Nothfalle.

c) In Friedenszeiten wird sie nur bey außerordentlichen Feyerlichkeiten, und festlichen Anlässen zum Prunke, — in Kriegszeiten aber auch zur Vertheidigung des Landes,

d) aber auch nur im Lande selbst gebraucht. Ueber den Grenzen des Landes ist sie zum Kampfe nicht verpflichtet.

e) Landmiliz bleibt nicht beständig beysammen, sondern versammelt sich nur zu gewissen Zeiten zur Waffenübung. Nach deren Ende geht sie wieder auseinander. Zur Kriegszeit aber bey Landesnoth liegt ihr Beysammenseyn im Zwecke der Vertheidigung.

f) Die Disciplin ist nicht so strenge, wie bey regulirten Truppen.

g) Sie bekommt vom Staate zwar Gewehr, — aber weder Sold noch Montur,

h) hat gemeiniglich ihre besonderen Kriegsartikel und gewisse Freyheiten.

i) So lange die Fahne nicht beysammen ist, steht jeder in Sachen, so die Fahne nicht betreffen, unter dem ordentlichen Civilgerichte.

Regulirte Truppen hingegen haben einen fortdauernden besonderen Gerichtsstand.

k) Zuweilen sieht man die Landmiliz als Pflanz-Schule der regulirten Truppen an, um theils den successiven Abgang zu ersetzen, theils für außerordentliche Bedürfnisse eine größere Kraft sich aufzusparen.

Pütter Handbuch von besondern deutschen Staaten Th. I. S. 223.

Landmiliz pflegt übrigens auch in Regimenter, in Bataillons und Kompagnien eingetheilt zu werden.

§. 219.

Die regulirte Mannschaft theilt sich ein:

a) in Kavallerie,

b) Infanterie, und

c) Artillerie.

Die weiteren Unterabtheilungen in Armeekorps, Regimenter, Bataillons und Kompagnien, oder in Divisionen und Brigaden sind willkürlich, in jedem Reiche anders.

Zum Soldatenkorps werden auch diejenigen gerechnet, welche zu Geschäften verwendet werden, die auf Militär-Bau jeder Art, Fuhrwesen, und anderen, mit Militärgewalt in Verbindung stehenden, Zwecken Beziehung haben z. B.

das

das Genie-Corps, die Mineurs, Pontonieurs, Pioniers, Sappeurs etc.

Der Unterhalt der regulirten Mannschaft besteht: in Sold, — Ausstaffirung — und Proviant.

Die Disciplin und die Pflichten, die den Dienst betreffen, sind bey der regulären Mannschaft äußerst strenge.

Die vorzüglichsten Pflichten des eigentlichen Soldaten sind:

1) Steter Militär-Dienst,

2) strenge Treue,

3) Gehorsam, und

4) Subordination.

Eine Verletzung gegen diese wird meistens mit dem Tode bestraft.

Nichts ohne Ordre, — Alles nach Ordre, ist die unverletzbare Regel.

Gnügen Anleitung zum Kriegsrechte §. 125. 130. 263.

Müller preußisches Kriegsrecht S. 180.

Der Soldat hat in allen Reichen nebst dem besonderen Gerichtsstande, auch noch besondere Vor-

rechte

rechte, die theils auf der Kriegsehre, theils auf Dispense von gewissen Förmlichkeiten beruhen, welche sonst bey bürgerlichen Geschäften vorgeschrieben sind, deren aber der Soldat enthoben ist.

Die eigentlichen Militär-Verbrechen, welche wider die Kriegsartikel und sonstige Militärverfassung laufen, werden hart gezüchtiget, und die Verfahrungsart bey Untersuchungen ist schnell und durchgreifend.

Die Donnerworte: Kriegs- und Standrecht sind bekannt genug.

Dieses rasche, durchgreifende Verfahren kann nur durch die weit berechneten Folgen gerechtfertiget werden, welche Militär-Pflichtverletzungen aufs Ganze wirken, und welche sich so schnell verbreiten würden, wenn nicht ihrem schädlichen Einflusse durch promte, unnachsichtliche Exekution ein mächtiges Gegengewicht entgegen gesetzet würde.

§. 220.

Wenn das Recht der Waffen zum Zwecke führen soll; so müssen auch die demselben entsprechende Mittel gestattet seyn.

In dem Inbegriffe der Militär-Gewalt liegen also die Befugnisse —

a) Zur Militär-Konscription und Aushebung der dienstfähigen Mannschaft,

b) zur Werbung für Freywillige,

c) zur Einquartierung der Soldaten in den Häusern der Bürger, wo keine Kasernen sind, oder zur Entrichtung des Kasernengeldes als Surrogat des ersteren; —

d) zum unschädlichen Durchzuge der Truppenkorps.

e) Der Souverän ist ferners noch berechtigt, Festungen, Zeughäuser, und Pulvermühlen zu erbauen,

f) Stückgießereyen und Gewehr-Fabriken anzulegen,

g) Magazine für Kriegsbedürfnisse zu veranstalten, —

h) wegen des Salpeters Verfügungen zu treffen, und nicht minder

i) Invaliden-Häuser und Versorgungs-Anstalten für Wittwen verdienter Krieger zu errichten.

§. 221.

Das Recht der Waffen, oder die Militär-Gewalt kömmt nur dem Monarchen ausschließend zu, weil nur er allein als Oberhaupt des Staates demselben Schutz gegen äußere und innere Feinde garantirte, und weil also nur er das Recht hat, Krieg oder Frieden zu beschließen, und über die Sicherheit seines Volkes zu wachen.

Der Monarch ist daher allein berechtigt, alle vorhin genannten Gattungen von Truppen, den Kräften des Reiches jedoch gemäß, zu halten, und die dazu erforderlichen Obern durch alle Grade zu ernennen.

Wenn er aber einigen seiner ersten Vasallen gestattet, eine Art von Haustruppen als Ehren- oder Polizeywache zu unterhalten, so geschieht dieß nur aus seiner Gnade.

So hatten in Deutschland bey der vormahligen Reichs-Verfassung einige mittelbare Stände dieß Recht ausgeübt.

Die Verhältnisse der Militärgewalt zu dem auswärtigen benachbarten Staate entscheiden sich nach dem Völker-Rechte, den Verträgen, wechselseitigen Kartels und der gewöhnlichen Kriegsmanier.

§. 222.

Stehende Heere sind nach dermahliger Lage aller Staaten nothwendig. Selbst die Anstrengungen des feindlichen

Nach-

Nachbars zwingen oft den anderen Staat, sich in gleiche militärische Verfassung zu setzen.

Dieß fordert das Präventionsrecht, welches nichts anders als eine Gattung der in dem Naturrechte gegründeten Vertheidigung ist; nach welcher es erlaubt seyn muß, jeder besorglichen Gefahr zuvor zu kommen.

Nur muß aber der Militär-Etat nach dem Zwecke des Staates und nach den Kräften desselben ausgemessen seyn; die Zahl der Armeen darf nie so ungeheuer anwachsen, daß ihr Aufwand alle Kräften des Landes ganz verschlinge, und für die übrigen Bedürfnisse desselben nichts mehr übrig bleibe.

Der Regent muß immerfort bedenken, daß der Militär-Etat ohnehin den größten Aufwand verursacht, welcher in das Staats-, wie in das Privat-Vermögen am meisten eingreift, und die Staatskräfte um so empfindlicher schwächt, als die producirende Kasse in die konsumirende verwandelt, die erstere dadurch vermindert, letztere aber vergrößert, und so der Stamm der Grundkräfte beträchtlich verenget wird.

§. 223.

Die Natur bringt es mit sich, und Erfahrungen bestätigen es, daß, je gerüsteter ein Staat zum Kriege ist, desto leichter auch in fremde Händel verwickelt werde.

Aber

Aber freylich ist, wenn besorgliche Gefahr, unsicheres Zeitverhältniß eine größere Wachsamkeit und Anstrengung erfordern, keine Maaßregel zur Vorbereitung zu vernachlässigen, um nicht durch Schlauheit eines gefährlichen Nachbars ganz unangenehm aus dem Schlummer gerüttelt zu werden.

Die möglichste Sparsamkeit sey daher dem Regenten zu empfehlen, und nur Staatsnothdurft, Bevölkerung und Staatseinnahme bestimmen das nicht zu überschreitende Maaß des Militär-Bedarfes in Kriegs- wie in Friedenszeiten.

Denn ohnehin tritt im äußersten Nothfalle die Pflicht eines jeden Bürgers ein, zum Dienste des Vaterlandes gerüstet zu erscheinen, und für Ehre, Vaterland und seinen Souverän mit Aufopferung von Gut und Blut zu kämpfen.

Im solchen außerordentlichen Falle spricht sich das Recht des allgemeinen Aufgebothes an alle Unterthanen mit voller Wirkung aus. Dem wälzenden Feindesstrome kann nur die Masse eines ehrliebenden, unerschrockenen Volkes als Damm mit Kraft entgegen wirken.

D.

Finanz-Gewalt.

§. 224.

Endlich ist auch Finanz-Gewalt ein Mittel, die Zwecke des Staates zu realisiren.

Sie ist das Recht, die Quellen aufzusuchen, aus denen der Staatsaufwand bestritten werden sollte, und den aus dem Zusammenfluße dieser Quellen aufgehäuften Staatsschatz zur Staatsnothdurft zu verwenden.

Die Bedürfnisse des Staates sind mannigfaltig, und gehen aus dem Nothwendigen zum Nützlichen und von diesem immer mehr ins Liberale über, je höher seine Kultur steigt.

Die Einkünfte müssen daher gleichfalls steigen.

Die Staatsbeamten werden besoldet, der Militäraufwand wird bestritten, der Unterhalt des Regenten und seiner Familie davon besorgt, der Hofstaat unterhalten, die besonderen Bedürfnisse des Souveräns, die Civilliste desselben müssen befriediget werden. Oeffentliche Gebäude für den Regenten und den Hof, für die verschiedenen Administrationen der Regierung und für den Militärbedarf werden aufgeführt, und endlich Staatsanstalten mancher Art, die auf Bildung und Kultur der Nation, auf Sicherheit, Nahrungsstand

und Bequemlichkeit derselben den wesentlichsten Einfluß haben, errichtet.

Diese Bedürfnisse sind weitaussehend und beträchtlich.

Aller Kraftaufwand ist nöthig, denselben zu entsprechen.

Die Regie des Staates bedarf einen goldenen Boden, der bewaffnete Arm des Kriegers greift nach einer goldenen Rüstung, der Glanz des Hofes sendet goldene Strahlen auf die, so ihn umgeben, und das Feld der Künste und Wissenschaften bedarf eines goldenen Samens, um goldene Früchte zu tragen.

§. 225.

Diesen Aufwand zu bestreiten, biethet die Finanz-Gewalt die Mittel. Sie gehört also zur vollziehenden Gewalt, weil der Staatsschatz jenes mächtige Vehikel ist, wodurch die Staatsanstalten aller Art zum Vortheile der Nation gebildet, und erweitert werden.

So wie nun alles, was die Erreichung des Staats-Zweckes fordert, unter die Staatsbedürfnisse gehört; so liegt auch alles, was die Staatseinnahme ausmacht, in der Finanzgewalt.

Die Bedürfnisse des Staates als Zweck, und die Staats-Einnahme als Mittel stehen in einem so engen Verhältnisse, daß

daß von jenen auf diese strengbindend geschlossen werden kann.

Der Zweck begrenzt das Mittel. Ueber jenen hinaus darf dieses nicht wirken. Nur was die Staatsnothdurft wirklich fordert, darf der Staatsschatz biethen. Ein weiterer Gebrauch desselben wäre Mißbrauch der Gewalt.

Die Kräfte des Staates dürfen nicht so sehr angegriffen werden, daß sie mehr leisten sollten, als derselbe zu seiner Subsistenz bedarf.

Der Wohlstand der Unterthanen ist zwar an und für sich der beste Staatsschatz, weil er dem Staate stets ein bereites, ergiebiges Kapital zur Disposition darbiethet, auf das er immer greifen kann, und welches ihm um so bereitwilliger gegeben wird, je weniger vorher die Kraft der Unterthanen vertrocknet wurde. Indessen müssen doch, da die Bedürfnisse des Staates größten Theils bestimmt, und fortlaufend sind, auch schon bestimmte Quellen angewiesen seyn, um jene zu befriedigen.

§. 226.

Die Quellen des Staatsschatzes in der allgemeinen Bedeutung des Wortes sind:

a) Unmittelbares Staatsvermögen in dem eigentlichen Begriffe, nach welchem es dem Privatvermögen entgegen gesetzt wird. Man begreift es unter den Worten „Domänen, Staatsgüter.“

b) Die Abgaben oder Beyträge aller Staatsgenossen, ordentliche oder außerordentliche Steuern, Taxen, Kontributionen.

c) Besondere, dem Regenten angewiesene Nutzungen solcher Gegenstände, die sich wegen ihrer kostbaren Benutzungsart, und wegen ihrer Weitläuftigkeit nicht zum Privateigenthume schicken und die weit schicklicher zum öffentlichen Staatsgebrauche verwendet werden können. Man nennt sie Regalien. Münz- Zoll- Post- Berg-Regalien ꝛc.

d) Güter, welche zu einem besonderen öffentlichen Zwecke eine eigene Bestimmung haben, die Güter milder Stiftungen, und anderer öffentlicher Anstalten, endlich auch

e) Einkünfte, welche durch die Ausübung der Herrschergewalt in den großen Seckel des Staates fallen, z. B. Eroberungen, Kriegskontributionen.

§. 227.

zu a) Schon bey der ersten Gründung des Staates wurden in den meisten Reichen dem Souverän Güter (Domänen) angewiesen, aus deren Erträgnissen er den Staatsaufwand bestreiten konnte. Man sah die Nothwendigkeit ein, dem Herrscher sogleich einen Fond zuzusichern, der ihn in den Stand setzt, seinem hohen Berufe gemäß mit dem der Majestät seiner erhabenen Person zu-

kom-

kommenden Glanze zu leben, und der großen Absicht der Nation in vollem Maße zu entsprechen.

Zwar konnte man sichs wohl begreifen, daß auch Individuen sich zur höchsten Würde aufschwangen, die vielleicht selbst ein sehr bedeutendes Privat-Vermögen besaßen. Allein für einen Privaten mochte dieß Vermögen wohl etwa unermeßlich scheinen, was aber doch dem großen Bedarfe des Staates auf keine Weise zusagte, und sich unter den Ausgaben des Herrschers augenblicklich verlieren mußte.

Zu den Staatsgütern der ersten Stiftung konnten auch noch andere durch Ererbung oder Ankaufung hinzukommen, die für den gleichen Zweck dem Staate erworben wurden.

§. 228.

Staatsgüter sind Eigenthum der Nation. Ihre Bestimmung ertheilet zwar dem Herrscher das Recht der Oberaufsicht und der höchsten Verwaltung, welches ihn verpflichtet, über die Integrität der Staatsgüter sorgsam zu wachen, und sie zur Erreichung der Staatsabsicht zu verwenden, aber keineswegs wird ihm, außer den Fällen dringender Staatsbedürfnisse, ein Eigenthum auf dieselben eingeräumt.

Eine dringende Noth, oder ein besonderer Vortheil des Staates rechtfertigen eine Veräußerung der Domänen.

§. 229.

zu b) Die aus den Domänen erhobenen Nutzungen entsprachen zwar wohl dem ursprünglichen einfachem Staats-Bedarfe. Allein der Staatsaufwand stieg mit den durch die Kultur vergrößerten Bedürfnissen.

Die Forderungen der Staatsgenossen wurden vielfältiger, die Staatsanstalten mannigfaltiger und kostbarer. Die Früchte der Staatsgüter reichten also nicht mehr zu, alle Forderungen zu decken.

Wenn nun die Staatsabsicht nach den jedesmahligen Forderungen des Zeitgeistes erreichet, und die Staatsverbindung aus Mangel der Befriedigungsmittel nicht etwa aufgelöset werden sollte, so mußten die sämmtlichen Staats-Glieder sich gefallen lassen, Beyträge zu machen, die mit den ungedeckten Staatsauslagen im Verhältnisse stunden. Denn jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes in dem Verhältnisse beyzutragen, im welchen es Antheil an der öffentlichen Sicherheit hat. Niemand kann den Schutz des Staates für umsonst verlangen.

§. 230.

Diese Abgaben, die man Steuern nennt, sind ordentliche, wenn sie für den Zweck der ausgemessenen Staatsbedürfnisse bestimmt sind, und außerordentliche, wenn sie für unvorhergesehene Ereignisse bey einer außerordentlichen Staatsnothdurft geleistet werden müssen.

Die

Die Beyträge oder Abgaben der Unterthanen sind in Rücksicht der Verbindlichkeit ihrer Leistung allgemeine, wenn sie für allgemeine Bedürfnisse verwendet werden, deren Befriedigung allen Bürgern im gleichen Maaße Vortheile gewährt, oder besondere, welche nur besondere Individuen oder Klassen von Staatsbürgern deßhalb leisten, weil entweder auf sie ein besonderer Grund der Verbindlichkeit wirkt, oder der Aufwand nur zunächst den Vortheil einiger Individuen vor allen anderen Bürgern bezielt, oder aber weil Individuen den Aufwand durch ihre Handlung allein veranlaßten, z. B. Lehensgefälle, Gerichts-Sporteln 2c.

In Rücksicht der Erhebungsart sind die allgemeinen Beyträge direkte Steuern, welche von allen Staatsbürgern und den Gütern derselben nach dem Maaßstabe ihres Vermögens, oder nach der Zahl der Familien, oder nach der Größe der Gewerbseinnahme geradehin ohne Ausnahme entrichtet werden müssen; z. B. Vermögens- Kopf- Gewerbssteuer, oder indirekte Steuern, die durch keinen direkten Zwang eingehoben werden, z. B. Konsumtions-Steuer, Luxussteuer, Stempel 2c.

§. 231.

Die allgemeinen öffentlichen Beyträge müssen nach einem richtigen Verhältnisse auf alle Unterthanen ausgeschlagen, und ohne Beschwerde derselben eingehoben werden.

Schon

Schon die Natur der Sache spricht dafür, daß jeder in dem Verhältnisse zur allgemeinen Nothdurft beytrage, nach welchem er vom Staate Vortheile und Schutz genießt, und bey allen Staatseinrichtungen muß billig der Grundsatz oben anstehen: daß Vortheile und Lasten nach gleichem Maaßstabe zu vertheilen seyen.

Es darf daher in Hinsicht auf das Besteuerungsrecht keine Prägravation einer Klasse Bürger gegen die andere Statt haben. — Jede solche Prägravation würde den Grundsätzen einer gleich austheilenden Gerechtigkeit schnurstraks widerstreben. Die Vortheile der bürgerlichen Verbindung ganz oder zum Theile auf Kosten Anderer genießen wollen, heißt: diese um solchen Beytrag, zu dem sie nicht verpflichtet sind, bestehlen.

Indessen muß der Beytrag jedes Einzelnen eben nicht gerade von einerley Art seyn. Der eine kann Geld, der andere körperliche Dienstleistung, der dritte Geisteskräfte beytragen.

Alle aber müssen verhältnißmäßig beytragen, und so, daß jeder noch so ungleichartige Beytrag jedes Einzelnen ein gehöriges Aequivalent für die Beyträge anderer Gattung seye.

§. 232.

zu c) Um die allgemeinen Abgaben der Unterthanen so gering wie möglich zu bestimmen, und die Bürden so

er-

erträglich, wie möglich zu machen, sind in manchen Staaten dem Regenten Nutzungen von gewissen Gegenständen angewiesen, die sich weder zum Eigenthume noch zur Benutzung des Privaten eignen können, weil entweder ihr Umfang die Grenzen des Privatvermögens überschreitet, oder die Benützung derselben mit einem ungeheueren, die Kräfte eines Unterthans weit übersteigenden Kostenaufwande verbunden ist, und endlich auch die Weitläufigkeit dieser Gegenstände alle Privataufsicht und Privatadministration eines Individuums unmöglich macht.

Man nennt sie Regalien, Berg- Forst- Jagd- Münz- Zoll-Regalien ꝛc. Man nenne sie aber, wie man wolle, so sind sie nach dem angegebenen Begriffe zu rechtfertigen, und sie schicken sich immer besser zum Staats-Eigenthume, als zum Eigenthume des Privaten.

§. 233.

Unwichtig sind die Einwürfe, daß Regalien den Fürsten zum Oekonomen, oder zum Gewerbsmanne machen, welches der Würde des Monarchen widerstreitet, und daß sie die Nation eines Erwerbzweiges berauben, der ein Mittel bürgerlicher Nahrung ist. Bey einigen Rechten, die auch, wie wohl ganz uneigentlich, Regalien genannt werden, mag dieser Einwurf gelten.

Bey denjenigen hingegen, die obigen Begriff aushalten, sind sie ungegründet, weil sie sich weder zu einem

Wirth-

Wirthschafts-Gute, noch auch zu einem bürgerlichen Gewerbszweige eignen.

Im Gegentheile würden manche der Regalien, wenn sie im Privateigenthume lägen, geradehin mit dem allgemeinen Staatszwecke kontrastiren. Z. B. die Jagd, welche den Bürger vom Gewerbe, den Ackersmann von seinem Feldbaue abziehen, und sie aus thätigen Gliedern der Gemeinde in Müssiggänger und gefährliche Diebe umwandeln würde.

Es giebt weiters unterirdische Geschenke der Natur, die kein schicklicher Gegenstand des Privateigenthums sind, als welches sich mehr auf die Oberfläche der Erde einschränkt z. B. Mineralien. Sie liegen gewöhnlich so tief im Schooße der Erde vergraben, daß alles Verhältniß zu der Eintheilung des Eigenthums auf der Oberfläche hinweg fällt.

Ueber dieß könnte dasjenige, was in der Erde verborgen, und unbekannt war, daher erst durch besondere Anstrengung nicht Einzelner, sondern sehr vieler Individuen erfunden werden mußte, weder bey der Austheilung des Privateigenthums, noch auch bey der Erwerbung solcher Grundstücke in Anschlag gebracht werden.

Endlich fordert der Bergbau eine Ausdehnung, und Verbindung unter der Erde, welche wirklich unmöglich wäre, wenn sie sich nach den Grenzen des Privateigenthums ober der Erde richten sollte.

§. 234.

§. 234.

Verläßige Kennzeichen, daß Sachen für Regalien, gehalten, und nicht zum Privateigenthume gezählt werden können, sind:

1) Wenn Sachen von der Eigenschaft sind, daß Ausschließung Anderer von dem Gebrauche derselben physisch unmöglich ist; denn der Begriff der Ausschließung ist von dem Begriffe des Privateigenthums unzertrennlich.

So ist es z. B. auch wohl begreiflich, daß Seen, Flüsse, Landstrassen, die zum Gebrauche Aller sind, nicht ein Privateigenthum seyn können.

2) Wenn das Eigenthum eine so weitläufige Erstreckung erforderte, die mit dem Endzwecke des Privateigenthums nicht übereinstimmet, z. B. große Wälder, wilde Thiere, wilde Fischerey ꝛc.

3) Wenn es Sachen sind, deren Bearbeitung und Kultivirung die Kräfte und das Vermögen eines Privat-Mannes weit übersteigen würde, Bergbau ꝛc.

4) Wenn der Gebrauch der Sachen nicht auf der Oberfläche der Erde beruht, als welche dem unbeweglichen Privateigenthume vorzüglich gewidmet ist, weßwegen auch das Eigenthum nicht nach den Grenzen bestimmt

werden könnte, welche Bestimmung mit dem Begriffe des Privateigenthums doch so nothwendig vereinbart seyn muß, z. B. Mineralien, Salz, kostbare Steine ꝛc.

Schmalz Land- und Lehenrecht §. 126 — 135.

Himmelstoß Versuch der Regalität in Teutschland.

Nach den Forderungen der praktischen Vernunft muß ein Gegenstand, (wie Kant sich ausdrückt) ein objektiv mögliches Eigenthum seyn, und als solches von Privaten benützt werden können, wenn diese als Eigenthum das Objekt in Anspruch nehmen wollen.

Große Gegenstände können daher nur ein Eigenthum des Staates oder des Regenten seyn, die sie okkupiren, verwalten, benützen, und Andere vom Gebrauche ausschließen können.

§. 235.

zu d) Güter, welche zu einem besonderen öffentlichen Zwecke eine eigene Bestimmung erhalten haben, (sie mögen nun vom Staate, oder dem Regenten, oder auch von Privaten herrühren, und diese die Bestimmung getroffen haben,) sind ebenfalls Quellen der Staats-Einnahme. Z. B. Güter milder Stiftungen, oder anderer öffentlicher Anstalten. Ihre Verwendung ist aber in der Regel nur zu der bereits angewiesenen Bestimmung erlaubt. Rechtliche und politische Gründe verbiethen einen anderen Gebrauch,

brauch, und nur ausnahmsweise kann etwa eine Staats-Nothdurft, oder wenn die angewiesene Bestimmung nach der veränderten Verfassung dem Staate gar keine Vortheile mehr verschaffte, und der wohlthätige Gebrauch sich auflößte, eine andere Verwendung dieser Güter rechtfertigen. Der Staat oder der Regent bestimmt nun diesen veränderten Zweck.

Ist's möglich, so soll er dem vorigen am nächsten kommen.

Der Staat hat das Eigenthum von diesen Gütern; der Regent die oberste Aufsicht, die Leitung, und das Verwaltungsrecht darüber.

§. 236.

zu e) Mit der Ausübung der Herrschersgewalt sind Einkünfte verbunden, die ebenfalls zur Bestreitung der Staatsausgaben verwendet werden sollen.

Die vom Feinde gemachten Eroberungen und erhobenen Kontributionen, Konfiskationen aller Art, Geldstrafen, Weg- Lagergeld, Taxen für Gewerbsverleihungen, Privilegien ꝛc. gehören in diese Klasse. Der Staat hat darüber das Eigenthums- der Regent das Administrations-Recht.

§. 237.

Dieß sind die Quellen des öffentlichen Staats-Schatzes, dessen Bestimmung es ist, den allgemeinen Staatsaufwand zu decken, und der noch überhin nach seiner engeren Bedeutung (tresor publique) den besonderen Zweck hat, auf ungefähre, außerordentliche Ereignisse als Nothpfenning aufgespart zu seyn, um in solchen Fällen eine große dringende Staatslast abzuwälzen.

Die Finanzgewalt ist also ein Theil der ausübenden Gewalt, und Mittel, die Staatszwecke dadurch zu erreichen, daß sie das Staatsvermögen oder den Staats-Schatz diesen Zwecken gemäß verwendet, und durch die Einkünfte nur solche Staatsanstalten bestreitet, die den Charakter der Nation veredlen, die Kultur derselben erhöhen, den Wohlstand und Reichthum des Landes befördern, und kurz in jeder Hinsicht das Glück des Volkes begründen.

§. 238.

Eine vorzügliche Sorge bleibt der ausübenden Gewalt noch übrig, nämlich die: den Staatsschatz unter die Nation, von der er ausströmet, wieder zweckmäßig zu vertheilen, und die Quellen desselben auf Alle hinzuleiten, damit nicht bloß Einzelne, sondern Alle die Wirkung des wohlthätigen Stromes fühlen.

Sie muß dafür sorgen, daß durch den Vehikel dieser Wunderkraft Glanz, Hoheit, Reichthum, Volksmenge, und Beschäftigung unter alle Provinzen des großen Reiches vertheilt seyen, und nicht etwa aller Glanz und Reichthum nur allein dem Hauptsitze des Souveräns zuströmen.

Der Wohnort des Regenten muß zwar am Glanze alle übrigen übertreffen.

Der Hof muß ihn umgeben, die ersten Staatsbediente müssen an seiner Seite seyn, die Repräsentanten auswärtiger Souveräne in seiner Nähe bleiben. Dieß fordern die Leitung der Staatsgeschäfte, die Bedienung des Herrschers, das völkerrechtliche Verhältniß, und der Nimbus, der von der Majestät, die dem Führer des Staats zukömmt, unzertrennlich ist.

Allein die entfernten Theile seines Reiches müssen dabey nicht vergessen werden.

Auch sie haben ein Recht auf das Füllhorn seines Segens, auch gegen sie hat der Regent Pflichten, jene Quellen zu öffnen, aus denen Wohlstand und Fruchtbarkeit abfließen.

§. 239.

§. 239.

Der Herrscher wird daher in allen beträchtlichen Theilen seines Reiches Regierungs- und Justizkollegien aufstellen, Administrationen und Aemter anordnen, Akademien und Institute mancher Art errichten, Er wird Adel, und Militär — Künste und Gewerbe an alle Orte so vertheilen, daß diese Kanäle Wohlstand überall verbreiten, und Niemand sich seiner Fürsorge entzogen glauben könne.

Der Staat ist ein Körper, in welchem das Blut nicht nur nach dem Kopfe allein dringt, sondern durch den ganzen Kreislauf, durch alle Adern und Theile des Körpers sich wohlthätig ausbreitet.

Wenn Athen, wenn Delphi, und Korinth, wenn Pisa und Lacedemon nicht eine eigene Individualität und Selbstständigkeit genossen hätten, wenn nur eine Königsstadt der einzig glänzende Mittelpunkt Griechenlands gewesen wäre, würde man wohl so vielen Wohlstand, so viele große Männer, und so viele Tugenden gesehen haben? Die Sonne theilet ihre Strahlen nicht nur den nächsten Körpern mit. Sie sendet Licht und Wärme auch auf alle entferntesten Theile des Weltalls hin; und alle Körperwesen erreichen ihren wohlthätigen Einfluß. Im Ganzen, wie in den Theilen muß ein Verhältniß seyn.

Individualität muß mit Allgemeinheit, und das Kleine mit dem Großen gepaaret werden. Der

Bür-

Bürger muß mit der Gemeinde, diese mit der Provinz, und die Provinz mit dem Reiche in einer unabgerissenen Kette zusammen hangen.

§. 240.

Dieß sind nun meine hingeworfenen Gedanken über Staatsverein, und die wesentlichen Rechte der höchsten Gewalt. Eine ausführliche detaillirte Behandlung von allen diesem hätte mich zu weit geführt, und lag nicht in der Absicht dieser kleinen Abhandlung.

Ich weiß sehr wohl, daß von manchem wichtigen Hoheitsrechte, und insbesondere von der Staatswirthschaft in diesem Werke keine Erwähnung geschieht; allein mit wenigen ließ sich ein so weit ausgedehntes, in viele Zweige abgetheiltes Recht nicht abfertigen, und eine volle Ausführung desselben hätte dieß Werk zu blätterreich gemacht.

Der mir kärglich zugemessene Zeitraum, die Zartheit der Materien, und das Mißtrauen, so wichtige erhabene Gegenstände nach Würde zu behandeln, haben dieser Abhandlung die engen Grenzen vorgezeichnet.

Die reife Erwägung „quid valeant humeri, quid fere recusent“ haben meine ausschweifenden Ideen von einem kühnern Fluge in eine entferntere Region zurück gehalten.

Diese

Diese rhapsodischen Bemerkungen im Gebiethe der Staatswissenschaft lege ich einem gelehrten Publikum nur als einen kleinen Versuch und als einen Beweis von jener Neigung und Achtung vor, welche ich von jeher für diesen Zweig der Jurisprudenz vorzugsweise hatte.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

51.272.340
S45

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sedlmayr, Georg

Bemerkungen über den Staatsverein, und die wesentlichen Rechte der hö
chsten Gewalt nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes

Salzburg 1809

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.19
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707025-0